

Selbstbestimmte Soziale Arbeit

Eine moralische Reflexion

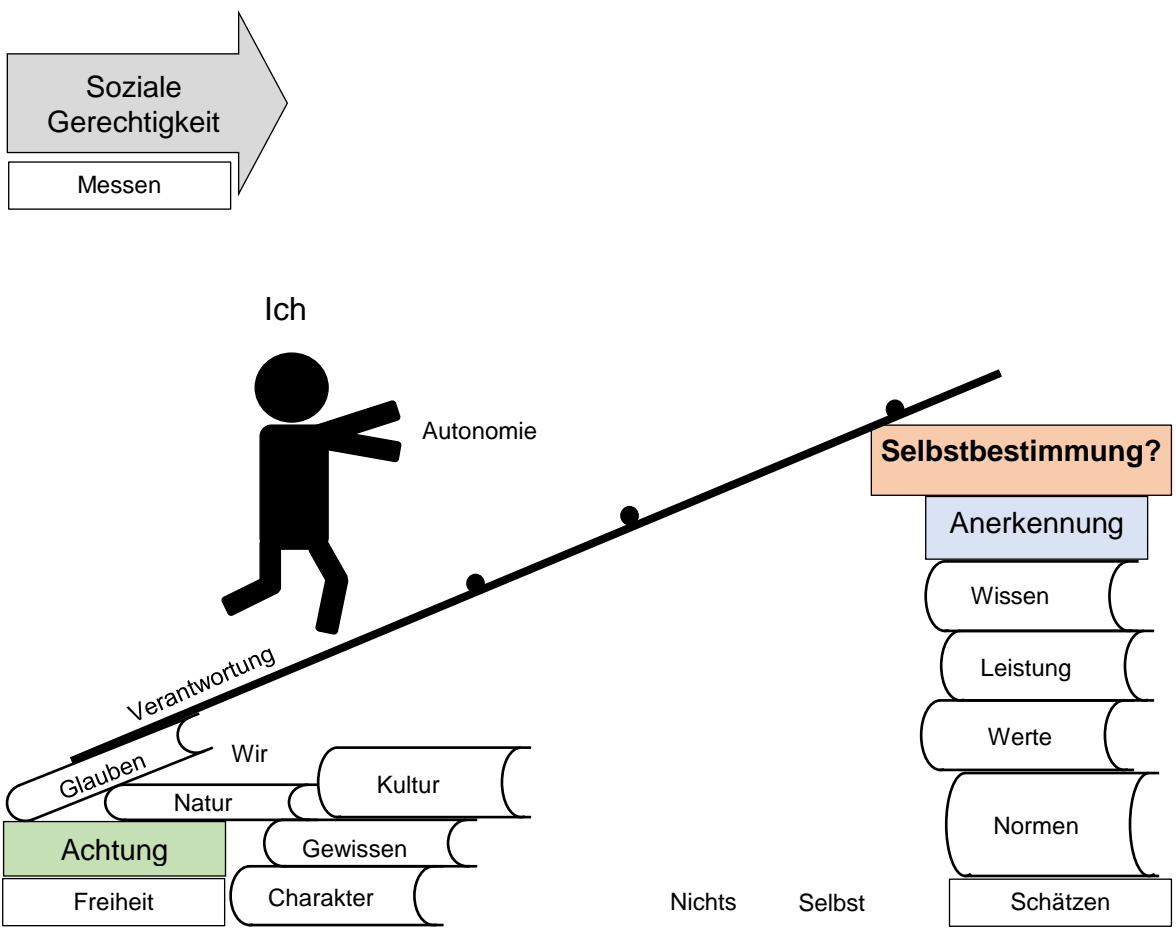


Illustration 1: Selbstbestimmung? (Quelle: Wild, 2018a)

Selbstbestimmte Soziale Arbeit

Eine moralische Reflexion

Bachelorarbeit von: Roger Wild

an der: FHS St. Gallen
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Studienrichtung Sozialpädagogik

begleitet von: Dr. phil. Corinne Wohlgensinger
Zentrum für Ethik & Nachhaltigkeit ZEN-FHS
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich der Verfasser verantwortlich.

Speicher, 21. September 2018

Vorwort

Die vorliegende Bachelorarbeit ist integraler Bestandteil des Studiums der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule St. Gallen. Der Leistungsnachweis unterliegt zum Zweck seiner Erfüllung einiger Bedingungen, Regeln, Richtlinien und Leitprinzipien, die in ihrer Fülle und Logik zumindest für mich als Autor dieser Arbeit nicht immer verständlich sind. Vielleicht bin ich einfach schon zu alt und zu lebenserfahren, als dass ich diese für mich neuen Strukturen unhinterfragt in meine eigene Sinnhaftigkeit übernehmen könnte. Doch merke ich, wie ich selbst in dieser mir neuen wissenschaftlichen Fachdisziplin mit meiner Art des Denkens oft missverstanden werde. Ich war und bin wohl eher der Praktiker, der sich für das Leben und dessen Gelingen interessiert und darin einen Sinn sucht. So liegt es nahe, das Thema aus der Sozialen Arbeit mit Ethik und Moral zu verbinden und in dieser gefühlten Fremdbestimmung über eine selbstbestimmte Soziale Arbeit nachzudenken. Die im Vorfeld des Schreibens zu erarbeitende Fragestellung, Gliederung und Struktur der Arbeit nach wissenschaftlichen Kriterien stellte eine Herausforderung dar, an der ich manchmal zu verzweifeln drohte. So liegt am Ende des Arbeitsprozesses eine Fassung vor, die nicht mehr viel mit dem ursprünglichen Plan zu tun hat. Während des Schreibens gab es Tage, an denen ich kaum einige Sätze zu Papier brachte, die das verständlich ausdrücken konnten, was ich dachte. Oft liess ich mich durch meine Intuition leiten, die mich bewog, einen bestimmten Aspekt der Arbeit zu verwerfen und einem anderen zu folgen. Diese Arbeit nimmt denn, entsprechend meinem Naturell, eine eher breite Sichtweise auf das Thema ein und geht weniger in die Tiefe – was im Übrigen im Umfang einer Bachelorarbeit kaum möglich wäre. So entsteht für mich eine Leistung, mit der ich mich noch identifizieren und in meiner Wahrnehmung als authentisch begreifen kann. Das entspricht dem Gefühl, doch noch etwas Selbstbestimmung erhalten zu haben.

So bleibt mir noch übrig, meiner begleitenden Dozentin an der Fachhochschule Frau Dr. phil. Corinne Wohlgensinger für die umsichtige und angenehme Unterstützung zu danken, in Anbetracht der wenigen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Danken darf ich ausserdem meiner Frau, die mir trotz eigener Schwierigkeiten Raum und Zeit liess, mich in mein stilles Kämmerlein zurückzuziehen.

Speicher, im September 2018

Abstract

Titel – Untertitel	Selbstbestimmte Soziale Arbeit. Eine moralische Reflexion
Kurzzusammenfassung	Eine Beschreibung des ethisch-moralischen Handelns von Fachpersonen der Sozialen Arbeit in ihren einzelnen Handlungsfeldern, mit deren Bestimmungsgründen im Hinblick auf ihre Selbstbestimmung bzw. Autonomie.
Autor	Roger Wild
Referentin	Dr. phil. Corinne Wohlgensinger
Publikationsformat	<input checked="" type="checkbox"/> BATH <input type="checkbox"/> MATH <input type="checkbox"/> Semesterarbeit <input type="checkbox"/> Forschungsbericht <input type="checkbox"/> Anderes
Veröffentlichung (Jahr)	2018
Sprache	Deutsch
Zitation	Wild, Roger. (2018). <i>Selbstbestimmte Soziale Arbeit. Eine moralische Reflexion</i> . Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.
Schlagwörter (Tags)	Soziale Arbeit, Ethik, Moral, Selbstbestimmung, Autonomie

Ausgangslage und Ziel

Professionelles Handeln von Sozialarbeitenden beeinflusst das Leben von Menschen und steht dabei in einer besonderen Verantwortung, das fachlich und ethisch begründet sein soll (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 6). Autonomie hat darum auch für die einzelne Fachperson in ihrem Handlungsfeld Bedeutung. Sie kann sich als Person der Verantwortung ihres Handelns nicht entziehen und sucht, wenn sie nicht gezwungen oder manipuliert wird, selbst nach den Gründen ihres Handelns (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 7; Rössler, 2017, S. 24). In der Praxis der Sozialen Arbeit sind die Fachpersonen meist eingebunden in Organisationen und Institutionen mit eigenen Normen, Regeln und Konzepten, die ihrerseits von den unterschiedlichsten Systemen, wie etwa Recht, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik, beeinflusst oder abhängig sind. Solche Eingebundenheiten und sozialen Beziehungen schaffen sowohl Raum und Sicherheit für Handlungsoptionen, können den Freiraum für selbstbestimmte Entscheidungen aber auch einschränken. Diesen Raum von Möglichkeiten zu erfassen und, mehr noch, darüber zu reflektieren und sich bewusst zu werden, dass sich am Horizont der Selbstbestimmung noch

andere Optionen eröffnen, schafft erst die Freiheit des Willens (vgl. Fichte, 2013, S. 90; Rössler, 2017, S. 272).

Ein solches Nachdenken bedingt der Person als Subjekt verbunden mit Ihrer Umwelt in Raum und Zeit. Nur die handelnde Person kann letztlich ihr Handeln moralisch verantworten. Wenn hier also eine moralische Beschreibung von Handlungsfeldern erfolgt, so sind dies verschriftlichte Gedanken einer Person, die die Moral der Handelnden niemals ersetzen kann. Diese Arbeit kann damit als ein Fenster im Horizont von Möglichkeiten verstanden werden, die selbst zur kritischen Reflexion einlädt, um über die Forschungsfrage nachzusinnen, inwiefern moralisch richtiges Handeln einer Fachperson der Sozialen Arbeit aufgrund von bestehenden Bestimmungen möglich ist. Die Frage ist damit weit genug gefasst, um Freiraum für Interpretationen zu lassen. Für den Autor ergeben sich daraus weitere Fragen, etwa zur Bestimmung von Sozialer Arbeit mit ihren Handlungsgrundsätzen, oder zum Phänomen der Selbstbestimmung. Wissenschaftlich interessant erscheint dem Autor auch eine Spurensuche von Autonomie in einzelnen ausgewählten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, um daraus mögliche Schlüsse für Bedingungen zu ziehen, in denen eine solche Autonomie möglich wäre.

Vorgehen und Erkenntnisse

Gleich vorweg, um nicht vollständig zu wiederholen, was bereits im ersten Kapitel als Einleitung beschrieben ist, wird hier der Fokus auf inhaltliche Thesen und Erkenntnisse der Literaturrecherche gelegt. Damit erschliesst sich in der Autonomie des Autors eine ‚gewisse‘ Logik und damit ein Sinn, selbst wenn dies nicht ganz regelkonform mit den Bestimmungen zum Verfassen einer Bachelorarbeit sein könnte.

Das zweite Kapitel beschreibt zunächst anhand der internationalen Definition von Sozialer Arbeit, wie ihn der Berufsverband AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz – übersetzte, nach welchen Ansätzen und Handlungsgrundsätzen Sozialarbeitende ihr berufliches moralisches Handeln ausrichten sollen. Dabei stützt sich der Autor auf Theorien, die das Konstrukt Gesellschaft erklären, und verdeutlicht damit den Zusammenhang mit Sozialer Arbeit in der Schweiz. Diese legitimiert sich aufgrund von sozialer Ungleichheit, orientiert sich an der Gesellschaft und wird in Gemeinschaften praktiziert. Ihr Sinn besteht in der Vermittlung zwischen den psychosozialen Systemen, die den Menschen mit Gemeinschaften und Gesellschaften verbindet. Sie befähigt dazu, dass Menschen ihre persönlichen Rechte einfordern. Gleichzeitig ist Soziale Arbeit selbst Teil der Gesellschaft und entwickelt damit ein doppeltes Paradoxon zwischen Macht und Freiheit sowie Individuum und Staat. Wer sich damit zufriedengeben will, folgt den nachfolgend beschriebenen Handlungsmaximen von Sozialer Arbeit, die ein professionelles Handeln moralisch rechtfertigen. Selbstbestimmung kann eine Bestimmung bedeuten, die in absoluter Freiheit der Moral folgt, also aus dem Nichts das Selbst bestimmt (Fichte, 2013, S. 100). Wie sich in einem ersten Praxisbezug zeigt, ist ein solches Handeln nicht unmöglich, aber auf komplexe Weise umsetzbar. Besser scheint es in

Abgrenzung dazu von einer Autonomie zu sprechen, die Menschen als Fähigkeit und Anlage (weiter)entwickeln können, wenn sie in ihren Handlungsfeldern sinnvolle wünschenswerte Optionen und Freiheiten finden, um ihren Lebensentwürfen zu folgen (vgl. Rössler, 2017, S. 33).

Das dritte Kapitel beschreibt fünf unterschiedliche Handlungsfelder aus der Praxis Sozialer Arbeit. In der Analyse kann festgestellt werden, dass die Gründe des professionellen Handelns in der Praxis von Sozialarbeitenden nicht in dichotomer Weise auf Eigeninteresse oder Moral reduziert werden können (vgl. Rössler, 2017, S. 82–83). Vielmehr stehen Sozialarbeitende in moralisch-personaler Identität und Authentizität in Wechselwirkung mit ihren Handlungsfeldern. Diese bieten zwar unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten und Beschränkungen, dennoch kann selbst unter erschwerten sozialen Bedingungen wenigstens graduell Autonomie gelingen. In Dilemmata kann ein Berufscodex die Verantwortung der handelnden Person nicht ersetzen. Autonomie ist daher auf Fähigkeiten der Sozialarbeitenden angewiesen, die kritisch-reflexiv ihr Handeln, selbst gegen Widrigkeiten, nicht nur begründen, sondern auch verantworten können. Es wurden durchaus Handlungsfelder entdeckt, die als autonomiebedürftig bezeichnet werden könnten. Hinweise auf Schwierigkeiten und Konflikte, die Autonomie beschränken, zeigen sich etwa in Bestimmungsgründen, die sich auf Legalität statt Moral, auf kollektive Moral oder durch Anpassung von Sozialarbeitenden an bestimmte Bedingungen, etwa aus Angst vor Konsequenzen oder unreflektierter Routine, stützen. Problematisch scheint auch eine Begründung des Handelns aus wirtschaftlichen, rechtlichen oder politischen Abhängigkeiten heraus zu sein. Offene Handlungsfelder, die zwar durchaus vernetzt sein können, aber finanzielle und ideelle Unabhängigkeiten bieten, schaffen Voraussetzungen für fachlich-ethisch verantwortbare Autonomie.

Das vierte Kapitel fasst die beiden vorangehenden Kapitel in einer Schlussbetrachtung zusammen. Das professionelle Handeln von Sozialer Arbeit kann dabei auf die drei Ansatzpunkte Anerkennung, Achtung und soziale Gerechtigkeit reduziert werden. Daraus ergeben sich drei zentrale Thesen, die mit einer Illustration (vgl. S. 56) ergänzt werden:

- Soziale Arbeit dient dem Menschen, um sein Gleichgewicht der Kräfte zwischen Anerkennung und Achtung zu erhalten.
- Autonome Soziale Arbeit bezieht den Sozialarbeitenden in moralisch-personaler Identität und Authentizität in Wechselwirkung mit seiner Lebenswelt mit ein.
- Die Fähigkeit zur Autonomie von Sozialarbeitenden bezeichnet ihre moralisch-personale Identität und Authentizität in der Reflexion ihres beruflichen Handelns. Diese Fähigkeit bedingt Tugend und Leistung in sozialen Beziehungen sowie offene Handlungsfelder, um soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Inhalt

Vorwort	II
Abstract	III
Inhalt	VI
Abbildungen	VII
1 Einleitung	1
2 Begriffsbestimmung	4
2.1 Soziale Arbeit	6
2.2 Handlungsgrundsätze	9
2.3 Von der Bestimmung zur Selbstbestimmung	14
2.4 Praxisbezug	17
2.5 Erste Essenz	21
3 Praxis Sozialer Arbeit	23
3.1 Adam im Jugendtreff (Offene Jugendarbeit)	25
3.1.1 Situationsbeschreibung	25
3.1.2 Interessen und Konflikte	25
3.1.3 Handlungsalternativen, Werte und Normen	28
3.2 Adam geht ins Jugendheim (Straf- und Massnahmenvollzug)	30
3.2.1 Situationsbeschreibung	30
3.2.2 Interessen und Konflikte	31
3.2.3 Handlungsalternativen, Werte und Normen	33
3.3 Adam auf dem Sozialamt (Soziale Sicherheit)	35
3.3.1 Situationsbeschreibung	35
3.3.2 Interessen und Konflikte	36
3.3.3 Handlungsalternativen, Werte und Normen	38
3.4 Adam trifft Eva (Migration und Integration)	40
3.4.1 Situationsbeschreibung	40
3.4.2 Interessen und Konflikte	41
3.4.3 Handlungsalternativen, Werte und Normen	43
3.5 Adam wird alt (Gesundheit und Alter)	46
3.5.1 Situationsbeschreibung	46
3.5.2 Interessen und Konflikte	46
3.5.3 Handlungsalternativen, Werte und Normen	49
3.6 Zweite Essenz	50

4 Schlussbetrachtung	53
4.1 Die drei Ansätze des Handelns Sozialer Arbeit	53
4.2 Die Fähigkeit zur Autonomie von Sozialarbeitenden	56
4.3 Persönliche Reflexion	58
Literaturverzeichnis	VIII
Quellenverzeichnis	XI
Abbildungsverzeichnis	XII
Schlussblatt	XIII

Abbildungen

Illustration 1: Selbstbestimmung? (Quelle: Wild, 2018a)	Deckblatt
Illustration 2: Anerkennung - soziale Gerechtigkeit - Achtung (Quelle: Wild, 2018b)	56

1 Einleitung

In der Disziplin und Praxis von Sozialer Arbeit wird immer wieder auf die Selbstbestimmung des Menschen verwiesen, wie dies im Berufscodex des Berufsverbandes AvenirSocial (vgl. 2010, S. 8) festgehalten ist und in den unterschiedlichen Theorien gefordert wird. Der moderne Mensch in der heutigen industrialisierten Gesellschaft, mit ihren Chancen und Risiken, gewinnt Freiheit, etwa in der Selbstbestimmung mit der damit verbundenen Notwendigkeit zur eigenen Alltagsorganisation (vgl. Lambers, 2016, S. 99). Davon sind auch Sozialarbeitende in der Praxis ihrer unterschiedlichen Handlungsfelder betroffen. In der Literatur finden sich dazu kaum Hinweise, im Gegensatz zur Selbstbestimmung von Adressatinnen und Adressaten. Im Zusammenhang mit einer Professionalisierungsdebatte und Charakteristika wäre ein Blick auf eine ‹Selbstbestimmte Soziale Arbeit›, so der Titel dieser Bachelorarbeit, im Rahmen einer moralischen Reflexion relevant.

Sozialarbeitende sollen ihr professionelles Handeln in der Praxis auf die Ermächtigung und Befreiung von Menschen ausrichten (vgl. Lambers, 2016, S. 294–295). Das müsste bedeuten, dass solche Möglichkeiten zur Selbstbestimmung in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit angelegt wären – einerseits in Handlungsfreiheiten der Handelnden selbst und andererseits in Handlungsoptionen von Organisationen und Institutionen. Dazu wäre im Weiteren eine diesbezügliche Fähigkeit und Haltung der Sozialarbeitenden gegenüber ihren Adressatinnen und Adressaten nötig. Das Motiv einer theoretisch-praktischen Überprüfung von möglichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit bezüglich ihrer Autonomie kann in ihrer Wirksamkeit solchen Handelns ausgemacht werden.

Diese Forschungsarbeit stellt sich die Frage, inwiefern moralisch richtiges Handeln der Fachperson der Sozialen Arbeit, aufgrund von bestehenden Bestimmungen, möglich ist. Eine solche Fragestellung lässt Freiraum für eine Interpretation, die nötig ist, um über eine moralische Reflexion aus einem Substrat ein Konzentrat zu bilden. Das Ziel dieser Bachelorarbeit besteht in einer Auslegeordnung von Gründen des professionellen Handelns, die neu sortiert eine autonome Soziale Arbeit bilden. Es sind subjektive Gedanken, die damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können; vielmehr werden sie als Teil eines Puzzles verstanden.

Die Literaturrecherche als Methode zu dieser Arbeit bestand zunächst in einer thematischen Eingrenzung relevanter Begriffe und Themen, die zur Beantwortung der Fragestellung nötig erschienen. Damit konnte zunächst die entsprechende Literatur, soweit verfügbar, beschafft und eine fachliche Fundierung geschaffen werden. Die Breite des Themas über verschiedene Handlungsfelder erforderte einige Recherchearbeit. Eine Vertiefung erschien nur in einzelnen Themenbereichen für die Fragenbeantwortung wesentlich, insbesondere im Hinblick auf die

möglichen Ressourcen im Rahmen einer Bachelorarbeit. Durch den laufenden Erkenntnisgewinn haben sich Struktur und Inhalt der Arbeit gegenüber einer ursprünglichen Planung wesentlich verändert, was sich aber positiv auf das Ergebnis auswirken dürfte.

Das zweite Kapitel enthält eine erste Annäherung an das Thema «Selbstbestimmte Soziale Arbeit» mithilfe einer Begriffsbestimmung. Im ersten Abschnitt wird anhand der Definition von Sozialer Arbeit des Schweizer Berufsverbandes AvenirSocial deren Legitimation, Auftrag und Ziele mit ihren fachlichen und moralischen Ansätzen herausgearbeitet. Im zweiten Abschnitt werden die Handlungsgrundsätze, die das Handeln einer Person, das soziale Handeln und im Speziellen das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit ausmachen, mit ihren Handlungsmaximen beschrieben, um einer «moralischen Kompetenz» auf die Spur zu kommen. Der dritte Abschnitt führt, als Ideal eines freien Willens, in einer philosophischen Betrachtung von der Bestimmung zur Selbstbestimmung. Mit diesen Informationen ausgerüstet wird im vierten Abschnitt ein erster Praxisbezug von Autonomie zur Sozialen Arbeit über die drei Fachbereiche Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Soziokulturelle Animation hergestellt. Im fünften Abschnitt wird eine erste Essenz der gesammelten Informationen zusammengefasst, die zugleich Fragen zurücklässt.

Das dritte Kapitel widmet sich mit ihren Recherchen dem weiten Feld der Praxis von Sozialer Arbeit. Sozialarbeitende in insgesamt fünf Handlungsfeldern werden jeweils anhand einer Situationsbeschreibung auf Interessen und Konflikte, Handlungsalternativen und bestimmende Normen und Werte hin untersucht und in Bezug auf die Bedingungen ihrer eigenen Autonomie gesetzt. Adam, ein fiktiver Protagonist, erfährt zunächst im ersten Abschnitt der offenen Jugendarbeit, wie sich Identität und damit verbunden Moralität und Autonomie entwickeln können. Im zweiten Abschnitt des Straf- und Massnahmenvollzugs wird deutlich, wie sich ein Entzug von Handlungsfreiheiten nicht nur auf die Autonomie von Adam auswirkt. Der dritte Abschnitt führt Adam ins Handlungsfeld der sozialen Sicherheit in Form eines Sozialamtes, in der eine ausgeprägte fachlich-ethische Verantwortung der Sozialarbeitenden gefordert wäre. Im vierten Abschnitt begegnet Adam Eva im Handlungsfeld von Migration und Integration, in dem der Mut und der Wille, besonderen Widrigkeiten zu trotzen, beschrieben wird. Der fünfte Abschnitt behandelt das Handlungsfeld Alter und Gesundheit, in einer Perspektive kirchlicher Sozialarbeit, die sich von staatlich finanzierten Organisationen unterscheidet. Im sechsten Abschnitt erfolgt eine zweite Essenz der Praxis Sozialer Arbeit, wie sie sich, differenziert in den einzelnen beschriebenen Handlungsfeldern, in Bezug auf die Gründe des Handelns und der Autonomie von Sozialarbeitenden auswirken kann.

Das vierte Kapitel führt die zusammengetragenen Argumente aus den vorherigen Kapiteln in einer Schlussbetrachtung zusammen. Im ersten Abschnitt erfolgt daraus zunächst eine Reduktion auf drei Ansätze des Handelns Sozialer Arbeit: Anerkennung, Achtung und soziale Gerechtigkeit. Dies ist denn ebenfalls das Feld, auf dem sich Autonomie von Sozialarbeitenden, wie im zweiten Abschnitt beschrieben, in einer moralisch-personalen Identität und Authentizität entwickeln kann. Im dritten und letzten Abschnitt erlaubt sich der Autor eine persönliche Reflexion mit Bemerkungen, Bewertung und Ausblick.

2 Begriffsbestimmung

Zwei Begriffe, zusammengesetzt aus drei Worten oder fünf Wortteilen, prägen den Titel dieser schriftlichen Arbeit ‹Selbst-be-stimmte Soziale Arbeit› im Sinne einer moralischen Reflexion. Um die Gesamtheit der gedanklichen Einheit zu erkennen, muss einmal der Gehalt der einzelnen Begriffe erklärt werden, wenngleich dies immer eine subjektive Bewertung einschliesst. Denn es sind die Gedanken des Autors, die so im Text in jenem Zusammenhang formuliert sind, seine Entscheidungen für dieses oder jenes Zitat oder seine Wahl der Argumente. Für den Inhalt ist ausschliesslich der Verfasser verantwortlich, wie es bereits auf dem Titelblatt steht, vorgegeben in Richtlinien und Regelwerken. Ist sein Handeln und Wirken vorbestimmt, fremdbestimmt, selbstbestimmt oder moralisch? Wenigstens dachte der Autor darüber nach. In diesem Sinne ist es zudem immer eine Reflexion, sowohl des Autors wie der Leserschaft.

Im ersten Abschnitt 2.1 wird die ‹Soziale Arbeit›, insofern dieser für die moralische Reflexion nötig erscheint, erläutert. Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft mit Praxisbezug beinhaltet in der Schweiz heutzutage die drei Fachrichtungen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokulturelle Animation, worauf später noch eingegangen wird. Entlang der Definition von Sozialer Arbeit der IFSW – International Federation of Social Workers werden die sich daraus ergebenden Handlungsansätze für gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und zur Befreiung und Ermächtigung von Menschen aus einer moralischen Perspektive erfasst. Dies eröffnet Legitimation, Sinn und Selbstverständnis der Sozialen Arbeit.

Wenn im vorhergehenden Abschnitt über Soziale Arbeit immer wieder ein Bezug zum Handeln entsteht, ist es sinnvoll, sich im nächsten Abschnitt 2.2 ‹Handlungsgrundsätze› Gedanken über das Handeln einer Person und das soziale Handeln, anhand der Definitionen von Max Weber, sowie das professionelle Handeln und die Handlungsmaximen, wie sie aus dem Berufscodex der Sozialen Arbeit Schweiz zu entnehmen sind, zu machen. Diese Überlegungen werden für das Verständnis des nachfolgenden Textes noch benötigt. Damit entsteht ein moralisches Bild davon, was Soziale Arbeit will, kann, soll und darf.

Im Abschnitt 2.3 ‹Von der Bestimmung zur Selbstbestimmung› tauchen der Autor und die geneigte Leserschaft in die Abgründe der Philosophie des Philosophen Johann Gottlieb Fichte ein, dessen Ansichten an dieser Stelle als Argumentationsgrundlage dienen. Über das Nachdenken zur Bestimmung im Allgemeinen, zur inneren Stimme des Gewissens, zum Nichts und zum Selbst erschliesst sich so ein Weg im Horizont der Möglichkeiten, um eine Annäherung an Selbstbestimmung zu erfahren. Das Wort *Selbstbestimmung* findet immer wieder Eingang sowohl in der Literatur als auch in der Fach- und Alltagssprache, obwohl sich dahinter mehr verbirgt, als der menschliche Geist zu fassen vermag. Eine Beschreibung dieses Begriffs bleibt eine mögliche Annahme.

Bei der Annahme einer Existenz von Selbstbestimmung beginnt der Abschnitt 2.4 «Praxisbezug» damit, eine erste Bezugnahme zu einem gelingenden Leben und zur Sozialen Arbeit zu setzen. Beate Rösslers Ausführungen zur Autonomie dienen hier als Argumentationsgrundlage, die sich mit der Praxis von Sozialer Arbeit verbinden lassen. Die reflektierende Person stellt den Bezug zur Sozialpädagogik im Spannungsfeld von Freiheit und Bestimmung über Bildung und Erziehung dar. Soziale Beziehungen verbinden sich mit der Sozialarbeit, dabei aber stets im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle über die Fürsorge. Die soziale Kultur schliesslich ist der Nährboden der soziokulturellen Animation im Spannungsfeld der unterschiedlichen Kulturen über die Integration. Der Autor stellt hier nur einen ersten Theorie-Praxis-Bezug her, der im nachfolgenden Kapitel 3 noch vertieft wird.

Der Abschnitt 2.5 «Erste Essenz» schliesst dieses Kapitel ab, indem das Wesentlichste aus dem Inhalt nochmals als Konzentrat aufgegriffen und reflektiert wird. Dies bedeutet, Soziale Arbeit unter anderem als Form von Kommunikationsarbeit, Sorgearbeit oder Autonomiearbeit zu verstehen. Hinterfragt wird ferner, ob professionelles Handeln, das nach einer moralischen Kompetenz verlangt und über die Argumentation zur Legitimität führt, zugleich moralisch sein kann. Zuletzt entsteht ein Bogen von der Bestimmung über Selbstbestimmung zu einer personalen Autonomie in den Fachbereichen der Sozialen Arbeit. Doch weiterführende Fragen bleiben zurück.

2.1 Soziale Arbeit

Die Definition von Sozialer Arbeit der IFSW, wie ihn der Berufsverband AvenirSocial ins Deutsche übersetzt, lautet:

«Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen» (AvenirSocial, 2014, S. 1).

Sie richtet sich dabei nach den Prinzipien der Achtung, der Anerkennung und dem Schutz des Menschen in seiner Verschiedenheit und verteidigt die Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit. Soziale Arbeit wirkt auf soziale Strukturen und befähigt damit Menschen, mit den Herausforderungen des Lebens umzugehen und Wohlbefinden zu erreichen (vgl. AvenirSocial, 2014, S. 2).

Bereits Ferdinand Tönnies lieferte im Jahr 1887 Hinweise auf gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, indem er das Spannungsfeld von ‹Gemeinschaft und Gesellschaft›¹, so der Titel des Buches, im historischen Prozess beschreibt (vgl. Cahnmann, 1981, S. 7). Damals wie heute versucht die Wissenschaft immer wieder Phänomene oder Probleme naturwissenschaftlich zu begründen und empirisch zu belegen. So kann Arbeit als physikalischer Prozess von übertragener Kraft oder Energie gemessen und deren Ursache, die eine Wirkung erzeugt, begründet werden. Arbeit am Sozialen bedingt den Menschen als denkendes und fühlendes individuelles Lebewesen und lässt sich damit nicht so einfach messen oder berechnen. Dennoch wird seit Beginn der Mechanisierung bzw. der Geldwirtschaft versucht, menschliche Arbeit als handelbare Ware zu bewerten und zu entlohnen (vgl. Tönnies, 1887, S. 49–52).

Mit der Reformation und später der Aufklärung wurde ein umfassender gesellschaftlicher Wandel angestoßen, der Arbeit zur Pflicht erhob und Besitz begünstigte. Max Weber beschreibt diese Verpflichtung zur Arbeit und worin diese besteht, als Selbstzweck deren Verdienst sich rechnet. Diese Pflicht zwingt dem Einzelnen wirtschaftliche Normen auf, die sein ganzes Leben bestimmen. Wer diese Normen verletzt, wird ausgegrenzt, schikaniert, sanktioniert oder bestraft (vgl. Weber, 2016, S. 28). Soziales Handeln wird so abhängig vom wirtschaftlichen Handeln. Die regionale Arbeitsteilung in der Landwirtschaft, die modernen Produktionsformen der Industrialisierung, der Ausbau von Transitwegen für den wirtschaftlichen Handel schafften zwar neue Arbeitsplätze und Wohlstand, aber nicht für alle (vgl. Körner, 2006, S. 367–384). Die chronische und saisonale Arbeitslosigkeit stieg aufgrund des Bevölkerungswachstums nicht nur absolut, sondern überdies relativ an (vgl. Körner, 2006,

1 Für Tönnies ist Gemeinschaft eine ursprüngliche organische Verbindung von Menschen, die in einem gegenseitigen erhaltenden Willen des anderen beruht. Typische Gemeinschaften sind etwa die Familie oder das Dorf. Gesellschaft bezeichnet er als neue ideelle mechanische Verbindung von Menschen, zum Eigennutz und Mittel des Willens, die sich etwa in der Stadt oder dem Staat manifestiert, vgl. Tönnies (1887, S. 3).

S. 391). Damit reformierte sich die öffentliche Armenfürsorge über eine lange geschichtliche Tradition hin zur heutigen Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit ist selbst Teil der gesellschaftlichen Veränderung und Entwicklung, bedingt den sozialen Wandel und treibt ihn voran.

Die neue Armut der heutigen, immer komplexer werdenden Gesellschaft basiert nicht mehr nur auf Schichtzugehörigkeit, Alter, Geschlecht, gesundheitlichen Einschränkungen, Bildung oder Migrationshintergrund. Die gesellschaftlichen strukturellen Bedingungen führen auf mehrdimensionalen Ebenen zu Ausgrenzung, zu sozialem Ausschluss und Benachteiligung. Soziale Arbeit greift hier ein und interveniert (vgl. AvenirSocial, 2014, S. 1–2). Gesellschaft verändert und entwickelt sich in der heutigen Zeit in immer grösseren Dimensionen. Medien, Kommunikations- und Transitmöglichkeiten lassen immer mehr Informationen über globale Dimensionen zu. Soziale Ungleichheit macht längst nicht mehr vor regionalen oder nationalen Grenzen halt. Ulrich Beck und Angelika Pofertl beschreiben die soziale Ungleichheit der heutigen Gesellschaft in einem Gedankenexperiment als globales Dorf. Damit zeigen sie auf, wie nationalstaatliches Denken und Handeln soziale Ungleichheit fördert oder selbst rechtfertigt (vgl. Beck und Pofertl, 2010, S. 9–13). Zusammengefasst wird Soziale Arbeit in der Schweiz über soziale Ungleichheit legitimiert, sie orientiert sich an der Gesellschaft und handelt in Gemeinschaften.

Die «Förderung des sozialen Zusammenhalts» ist der zweite Ansatzpunkt der Sozialen Arbeit. In der vorhergehenden Version zur Definition von Sozialer Arbeit wurde ebenso die Förderung von «Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen» (AvenirSocial, 2010, S. 8) genannt. Aus einer systemischen Perspektive betrachtet, treten Personen mit ihrer Umwelt in Relation, indem ihr psychisches System ein Erleben selektiert, in eine Handlungsmöglichkeit wandelt und diese Selektion des Handelns an ein soziales System als Mitteilung überträgt (vgl. Luhmann, Schmidt, Kieserling, 2018, S. 108–113). Die Sinnhaftigkeit der Mitteilung wird ausgehandelt über Werte. Diese Werte können bevorzugtes Handeln oder Institutionen darstellen, die Regeln der Richtigkeit oder Brauchbarkeit des Handelns beinhalten. Sie können auch über Rollenzuschreibungen, die das Handeln bestimmen, und Personen als Orientierungsfaktoren, die die Möglichkeiten des Handelns einschränken hergestellt werden. Verstehen und Handeln auf sozialer Ebene wird so zwar möglich, dies führt indes nicht zur Determination oder Inkorporation psychischer Systeme (vgl. Luhmann et al., 2018, S. 114–119). Im beschriebenen Problem der doppelten Kontingenz steckt die Frage, «zu welchem Erleben und Handeln der jeweils andere sich in einer solchen Lage faktisch motivieren läßt» (Luhmann et al., 2018, S. 119). Niklas Luhmann sieht in der «Interpenetration» als «besondere Form des Verhältnisses von System und Umwelt [...], als Umwelt des jeweiligen Relationierungssystems» (Luhmann et al., 2018, S. 80–81), hier in Form des Verhältnisses der menschlichen Psyche mit dem sozialen System der Kommunikation, den Ausgangspunkt gesellschaftlicher Moral unter der Bedingung wechselseitiger Achtung (vgl. Luhmann et al., 2018, S. 119–122). Eine solche

Vorstellung von Moral bezieht sich auf ein frei gewähltes intentionales Handeln, das nicht zwangsläufig auf Normen und Konsens aufbaut. Vielmehr verdient Achtung, was als normalisiert, gut oder gewöhnlich erscheint oder durch supererogatorische² Leistungen hervorrägt. Missachtung oder Nichtachtung und ihre Folgen spürt, wer durch anormales bzw. abweichendes Verhalten auffällt (vgl. Luhmann et al., 2018, S. 125–130).

Unfähigkeiten, Delinquenzen, Konflikte oder störende Verhaltensweisen sind es denn auch, die in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit aufgegriffen werden und Menschen zu Adressatinnen oder Adressaten dieses Systems werden lassen. Im systemisch-konstruktiven Ansatz bedient sich die Fachperson der Sozialen Arbeit dem Prinzip der Autopoiesis, also der Selbsterhaltung von Systemen, und der Möglichkeit der Beeinflussung von Systemen durch den Systembeobachtenden. Sie interveniert über Irritationen des sozialen Systems und versucht so eine Verhaltensänderung der Adressatin oder des Adressaten bzw. deren Umwelt zu erreichen (vgl. Haselmann, 2007, S. 166). In der heutigen Definition von Sozialer Arbeit wird der soziale Zusammenhalt als verbindendes gemeinsames Element betont. Die Fähigkeiten, Talente und Ressourcen der einzelnen Menschen oder Gemeinschaften treten in den Vordergrund. Gleichzeitig wird aber das Problem nicht mehr nur beim einzelnen Menschen gesucht, sondern auf Gemeinschaft und Gesellschaft erweitert. Dies verdient oder bedingt Achtung, nicht zuletzt vor dem Leben selbst. So gesehen ist Soziale Arbeit aufgefordert, Achtsamkeit zu üben, aufmerksam wahrzunehmen und bemüht zu verstehen (vgl. Kabat-Zinn, 2015, S. 9). Kurz gesagt liegt der Sinn der Sozialen Arbeit Schweiz in der Vermittlung zwischen den psychosozialen Systemen.

Die «Ermächtigung und Befreiung von Menschen» als dritter Ansatzpunkt der Sozialen Arbeit kann im Zusammenhang mit den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung von Diversitäten gesehen werden (vgl. AvenirSocial, 2014, S. 1). Das aus dem englischsprachigen Raum stammende und in der Sozialen Arbeit verbreitete Wort «Empowerment»³ drückt diese Prinzipien noch eindrücklicher aus. Helmut Lambers greift in seinem Buch «Theorien der Sozialen Arbeit» den Begriff *Empowerment* als mögliche Gemeinsamkeit der unterschiedlichen Theoriebildungen in einem eigenen Kapitel auf. In der Grundidee von Empowerment soll der einzelne Mensch selbst ermächtigt werden, sich gegen die gesellschaftlichen Zwänge aufzulehnen, diese zu überwinden und zu transformieren, so wie etwa in der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung

² Das Wort *supererogatorisch* bezeichnet in der Ethik eine Handlung, die über die moralische Pflicht hinausgeht. Als Beispiel kann der Barmherzige Samariter genannt werden, vgl. Katholische Kirche (2017, Lk 10, 25–37).

³ Das Wort *Empowerment* wird in der englischsprachigen Originalfassung der internationalen Definition Sozialer Arbeit verwendet. Ins Deutsche übersetzt kann damit Ermächtigung oder die Übertragung von Verantwortung verstanden werden. Es kann aber auch erweitert werden, wie die nachfolgende Aufzählung im Text zeigt.

oder den Unterdrückten Südamerikas (Paulo Freire). Der Mensch soll aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit (nach Immanuel Kant) herausgeführt werden. Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, den Menschen zur eigenen Problemlösung zu befähigen (Lothar Bönisch/Hans Thiersch). Selbstwirksamkeit, Selbstermächtigung und Selbstverantwortung als ‹Hilfe zur Selbsthilfe› (Settlement-Bewegung) führen das Individuum in dieser Risikogesellschaft⁴ (Ulrich Beck) zu mehr Selbstbestimmung. Soziale Arbeit als Form des Bedarfsausgleichs im Funktionssystem der Gesellschaft durch Hilfestellungen (nach Niklas Luhmann) setzt sich für die Rechte von Menschen ein, indem sie deren Ressourcen fördert. Allerdings ist es zugleich die Gesellschaft, also die sozialstaatliche Fürsorge, die über den Hilfsbedarf entscheidet und diesen finanziert. Wer für sich selbst sorgen kann, erhält in der Regel keine Hilfe (vgl. Lambers, 2016, S. 294–303). In dieser Fokussierung auf das Individuum selbst besteht die Gefahr, die Probleme der Gesellschaft zu verdrängen und auf den einzelnen Menschen oder auf Gruppen von Menschen abzuwälzen.

Im Sinne eines Ferdinand Tönnies steht hier der Gedanke des Menschen in der Gemeinschaft im Gegensatz zur Gesellschaft im Zentrum (vgl. Tönnies, 1887, S. 3–5). Jeder Mensch, als Teil der Gemeinschaft, erfährt in der Kraft seines Willens, jene Würde, Freiheit, Rechte und Pflichten, die er zum Wohle der Gemeinschaft einsetzt. Damit entstehen, bedingt durch den eigenen Willen, reale Ungleichheiten, die aber im Interesse der Gemeinschaft nie eine gewisse Grenze überschreiten. Diese gegenseitige, gemeinsame, verbindende Gesinnung, als einigender Wille einer Gemeinschaft, kann als Verständnis begriffen werden (vgl. Tönnies, 1887, S. 21–23). In konzentrierter Form befähigt Soziale Arbeit in der Schweiz Menschen dazu, ihre persönlichen Rechte einzufordern. Sie ist dabei selbst in den Rechtsstaat eingebunden und fordert Verständnis des Einzelnen im Interesse der Gemeinschaft. Dieser dritte Ansatzpunkt zeigt m. E. ein doppeltes Paradoxon auf, das zwischen Macht und Freiheit und zwischen Individuum und Staat angesiedelt ist und letztlich gleichfalls Macht und Freiheit für die Soziale Arbeit fordert.

2.2 Handlungsgrundsätze

Die Praxis der Sozialen Arbeit bzw. die berufliche Tätigkeit ihrer Fachkräfte erfordert soziales Handeln unmittelbar zwischen Individuum und Gemeinschaft oder Gesellschaft, wie im Abschnitt 2.1 ‹Soziale Arbeit› erläutert. Doch was bedeutet Handeln, was soziales Handeln und welche Prinzipien leiten sich daraus für das professionelle Handeln ab?

⁴ Unter Risikogesellschaft wie sie Ulrich Beck beschreibt, kann eine Ablösung der Industriegesellschaft in neue modernere Gesellschaftsformen, verbunden mit Umweltverschmutzung, Digitalisierung, Globalisierung, neuen Arbeitsformen, mit all ihren Risiken und Gefährdungspotentialen verstanden werden, vgl. Beck (1996).

«Handeln im Sinn sinnhaft verständlicher Orientierung des eigenen Verhaltens gibt es für uns stets nur als Verhalten von einer oder mehreren einzelnen Personen.» (Weber und Winckelmann (Hrsg.), 2002, S. 6)

So beschreibt Max Weber das *Handeln einer Person*. Dieses Handeln wird in Beziehung zur Umwelt erkennbar in Form von Sinnzusammenhängen, Kausalitäten, Regeln, Gesetzmässigkeiten und Terminologien. Das Handeln eines einzelnen Individuums in Differenz und Funktion zu seiner Umwelt bestimmt sein und das Leben anderer (vgl. Weber und Winckelmann (Hrsg.), 2002, S. 8–9). Der Mensch als erkennendes Wesen nimmt über seine Sinne die Umwelt wahr, ordnet ihr Bedeutungen zu und konstruiert sich so seine Wirklichkeit. Eine Wirklichkeit, die er an Naturgesetzen in Raum und Zeit festmachen kann und im fortschreitenden Erkennen und Erfahren weiterentwickelt. Der Mensch setzt sich damit auf seine Art und Weise in Relation mit seiner Umwelt. Dieses Verhältnis zur Umwelt begründet erst das Handeln, indem das, was da ist, in einen Zusammenhang gebracht wird und somit einen Sinn, eine Interpretation und somit einen Wert vermittelt. Das Verhalten⁵ ist beobachtbar und, insofern es noch kein Handeln ist, wertefrei. Erst durch die Beobachtung als Handeln wird das Verhalten interpretiert und ihm damit ein Wert zugeschrieben. Dieses Handeln einer Person erklärt indes noch nicht das soziale Handeln in der Interaktion mit und für andere Personen.

«Soziales Handeln (einschließlich des Unterlassens oder Duldens) kann orientiert werden am vergangenen, gegenwärtigen oder für künftig erwarteten Verhalten anderer (Rache für frühere Angriffe, Abwehr gegenwärtigen Angriffs, Verteidigungsmaßnahmen gegen künftige Angriffe). Die «anderen» können Einzelne und Bekannte oder unbestimmt Viele und ganz Unbekannte sein («Geld» z. B. bedeutet ein Tauschgut, welches der Handelnde beim Tausch deshalb annimmt, weil er sein Handeln an der Erwartung orientiert, daß sehr zahlreiche, aber unbekannte und unbestimmt viele Andre es ihrerseits künftig in Tausch zu nehmen bereit sein werden).» (Weber und Winckelmann (Hrsg.), 2002, S. 11).

Soziales Handeln bedingt also die Interaktion, als wechselseitiges Einwirken von Person und Umwelt, indem allerdings die Umwelt ebenfalls eine Person oder auch mehrere Personen darstellt. Soziales Handeln wird über die Beobachtung von Verhalten erzeugt, woraus eine Selektion möglicher Handlungen für sich selbst und den anderen erfolgt. Diese Selektion bestimmt die vorwegnehmende gedankliche Erwartung als Annahme, wie sich das Gegenüber verhalten könnte, gewissermassen als antizipatorische Erwartung. Eine Besonderheit des Menschen als soziales Wesen ist die Selektion von Erwartungen, wie sich das Gegenüber

⁵ Für Weber ist das Verhalten alles tun, dulden und unterlassen, solange diesem kein Sinn zugeordnet wird. Erst wenn diesem beobachtbaren Verhalten ein Sinn erwächst nennt er dies Handeln. Damit wäre auch kein irrationales Verhalten möglich, da es, im Gegensatz zum Handeln, nicht bewertet werden kann, vgl. Weber und Winckelmann (Hrsg.) (2002, S. 6–11).

verhalten sollte. Ein solches Verhalten ist dem Menschen nicht von Natur aus gegeben, sondern wird entsprechend der Situation, der Kultur und der Gemeinschaft erlernt bzw. sozialisiert. Sinn solcher normativen Erwartungen, als Normen und Werte begriffen, sind die «Festlegungen des jeweils zulässigen und erwünschten Verhaltens (Normen) sowie übereinstimmende Vorstellungen dazu, was anstrebenswert und achtenswert ist (Werte)» (Scherr, 2013, S. 271).

Welche Gesetzmässigkeiten, Regeln, Moralvorstellungen, Sitten, Gebräuche oder Verhaltensmuster innerhalb der Gesellschaft Beachtung finden, welche subjektive oder kollektive Sinnhaftigkeit in der Situation des sozialen Handelns gebilligt oder verurteilt werden soll, muss immer wieder neu festgestellt werden. Diese subjektive oder kollektive Sinnhaftigkeit des sozialen Handelns ist Gegenstand der Ethik. Sie versucht in einem methodischen Anspruch, solche stillschweigend angenommenen alltäglichen Gewissheiten, Regeln, Normen und Werte des «guten» Handelns zu rekonstruieren, zu hinterfragen und systematisch zu begründen bzw. zu revidieren (vgl. Fenner, 2008, S. 5). Nicht alle Handlungen sind aber ethisch-moralisch⁶ relevant. Denn das «gute» oder «rechte» Handeln setzt eine bewusst gewählte Tätigkeit, eine Absicht oder eine Intention voraus. Die Handlung hat also einen emotional-kognitiven Ursprung und folgt damit einer Ereigniskausalität (vgl. Fenner, 2008, S. 35). Nicht das Verhalten an sich, das ohnehin wertefrei zu sehen ist, ist zu beurteilen, sondern die Sinnhaftigkeit, die zum Handeln führt, sowie Gedanken und Gefühle. Da diese vom Gegenüber nur schwer zu erfassen sind, erfolgt die Bewertung anhand der Kausalität der Handlung, die diese Sinnhaftigkeit enthält.

Gemäss dem Berufscodex von AvenirSocial lässt sich das «professionelle Handeln» in der Praxis begründen, wenn es nach moralischen Kriterien und professionellen Grundsätzen reflektiert wird (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 10). Dies bedeutet, die Sinnhaftigkeit des eigenen beruflichen Handelns anhand von Moral und Berufscodex ethisch zu argumentieren. Ein Argument enthält nach Stephen Toulmin einen Geltungsanspruch auf Wahrheit oder normative Richtigkeit in Form einer Behauptung bzw. Konklusion (K), von zusätzlichen Daten (D), die die Behauptung stützen, einer Schlussregel (SR), die die Legitimität des Wahrheitschlusses zulässt, und wenn möglich einer begründenden Stützung (S) des Argumentes durch

⁶ Der Begriff «ethisch-moralisch», wie er in dieser Arbeit verwendet wird, fasst die Moral, im Anspruch an ein universelles Normensystem für das richtige Handeln, mit der Ethik als reflektierende Tätigkeit über das moralische Handeln nachzudenken zusammen. Wenn also im weiteren Beitrag das Wort «moralisch» verwendet wird, so richtet sich der Fokus auf Normen und Regeln der Gesellschaft. Das Handeln soll sich an diesen vorgegebenen Gründen ausrichten. Wird hingegen der Ausdruck «ethisch» gebraucht, meint dies Schwerpunkt-mässig ein kritisches Nachdenken oder Infragestellen von solchen Normen, Regeln und Werten.

eine gültige Norm (vgl. Toulmin und Berk, 1996, S. 88–98). Diese strukturellen Argumentationsschritte werden in Kapitel 3 anhand von Fallbeispielen aus den einzelnen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit bzw. in Kapitel 4 der Schlussbetrachtung sinngemäss verwendet.

Die Reflexion über ethische Argumentation unterscheidet denn ausserdem ein professionelles Handeln von einem beruflichen Handeln. Ein einfaches Beispiel aus der beruflichen Praxis einer Bäckerei soll dies veranschaulichen. Die Fachkraft, die ein Brot bäckt, vertraut dabei auf ihr Handlungswissen. Sie weiss, dass sie die Fähigkeiten und Kompetenzen besitzt, um backen zu können, und weiss um die Handlungsanweisungen, wie sie dies ausführen soll. Sie hinterfragt ihr Tun kaum moralisch und erwägt dazu kein Gegenstandswissen, welche Ziele der Berufsstand damit bezweckt und in welchem Zusammenhang sich jene legitimieren lassen – kurzum, was sie als Bäckerin oder als Bäcker der Berufsgenossenschaft will und darf. Anders ist es vielleicht bei der Bäckermeisterin oder dem Bäckermeister, die sich im Rahmen ihrer Professionalität Gedanken zur Nachhaltigkeit, zur Versorgungssicherheit oder zur Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen machen und damit ein Brot aus importiertem Gentechmais aus dem Sortiment streichen.

Beat Schmocker beschreibt in seinem Beitrag zur «Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit» die berufsmoralische Erwägung und die moralische Urteilsfindung, wie sie in der Praxis der Sozialen Arbeit nötig ist, als «Moralische Kompetenz» (Schmocker, 2016, S. 256). Eine Grundhaltung, die Fachkräfte der Sozialen Arbeit in die Lage versetzt, ihr Handeln und Entscheiden autonom und verantwortungsbewusst auszuwählen und zu reflektieren. Der Berufscodex liefert dazu exemplarische Handlungsanweisungen. So legitimiert sich das professionelle Handeln «auf der Achtung der jedem Menschen innewohnenden Würde sowie den Rechten, welche daraus folgen» (AvenirSocial, 2010, S. 8). Dazu gehören als konkrete Handlungsanweisungen die Grundsätze zur Gleichbehandlung ungeachtet der Person, zur Selbstbestimmung und Partizipation der Adressaten und Adressatinnen bei Entscheidungen und Handlungen, zur Integration von individuellen Bedürfnissen und zur Ermächtigung der Adressaten und Adressatinnen zur autonomen Mitwirkung. Diese beschriebenen Grundsätze geben Auskunft, wie sie im professionellen Handeln zu verstehen sind (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 8–9).

Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit verpflichten weiter zur Zurückweisung von Diskriminierung, zur Anerkennung von Verschiedenheiten, zur gerechten Verteilung von Ressourcen, zur Aufdeckung von ungerechten Praktiken und zur Einlösung von Solidarität (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 9–10).

AvenirSocial entwickelte zudem «Handlungsmaximen» für das professionelle Handeln der Fachkräfte in der Praxis bezüglich der eigenen Person, der Arbeit mit Klientinnen und Klienten, der Organisationen des Sozialwesens, der Gesellschaft, der eigenen Profession und der

interprofessionellen Kooperation. Jene sind im Folgenden sinngemäss als Verpflichtungen zusammengefasst:

- die Verpflichtung an die eigene Person zur Integrität, zur Hilfs- und Leistungsbereitschaft, zur Entwicklung eines autoritativen Bewusstseins, zur Kompetenzerweiterung und Weiterbildung, zur Berufsidetitat sowie bei Bedarf zur Bereitschaft, selbst Beratung und Hilfe anzunehmen,
- die Verpflichtung gegenuber dem Adressaten oder der Adressatin zur Wahrung von Naher und Distanz, zum Einfordern seiner/ihrer Rechte und Pflichten, zur fachlich-ethischen Begrundung der Intervention, zum Datenschutz sowie zur Verschwiegenheit und sachkundigen Dokumentation,
- die Verpflichtung gegenuber dem Arbeitgeber zur sorgfaltigen Auftragsausfuhrung unter respektvoller Beachtung berufsethischer Normen und Prinzipien, zum fach-ethischen Diskurs, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Verbesserung der Qualitatsstandards,
- die Verpflichtung gegenuber der Gesellschaft zur sozialpolitischen Vernetzung und Entwicklung, zur Vermittlung von Wissen uber soziale Probleme und zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit,
- die Verpflichtung gegenuber der eigenen Profession zur Fachlichkeit, zum fach-ethischen kritischen Diskurs, zur Weiterentwicklung von korrekten oder alternativen Handlungsmethoden, zur Kollegialitat und zur Forderung des Berufskodex und
- die Verpflichtung gegenuber einer interprofessionellen Kooperation zur transdisziplinaren Zusammenarbeit, zur fachlichen Vertretung der eigenen Profession im gemeinsamen Diskurs, zur wissenschaftlich fundierten Arbeit und zum methodischen Handeln.

(vgl. AvenirSocial, 2010, S. 11–14 (und vgl. Schmocker, 2016, S. 256)

Schliesslich ist das professionelle Handeln immer ebenso soziales personliches Handeln in Relation zur Umwelt. Es wird bestimmt durch das bio-psycho-soziale Wesen des einzelnen Menschen, das eigens denkt und fuhlt, seine Erfahrungen und Sozialisation. Die Pflicht dessen, was der Einzelne tun soll, welche Normen und Werte er mit seinem Gewissen vereinbaren will, ist abhangig vom Aushandlungsprozess des psychischen Systems der Person mit den sozialen Systemen, die es umgibt und mit denen es verbunden ist. Eine professionelle Soziale Arbeit birgt an dieser Stelle die Pflicht, das Wollen auszuhandeln und das Sollen durch das Konnen und Durfen zu erweitern. Diese moralische Kompetenz reflektiert also das eigene Handeln und fragt beispielweise: Ist es richtig, was ich kann? Aus welcher Sinnhaftigkeit entsteht mein Handeln? Darf ich, was ich kann oder kann ich, weil ich darf und will ich es denn auch? (vgl. Schmocker, 2016, S. 241–246). Dies sind Fragen, die zur Bestimmung des Handelns fuhren, namlich zu einer fremd-, mit- oder selbstbestimmten Person in der Sozialen Arbeit.

2.3 Von der Bestimmung zur Selbstbestimmung

Der Begriff *Bestimmung* kann im universellen Verständnis je nach Kontext zu unterschiedlichen Bedeutungen führen, wie in den vorhergehenden Kapiteln bereits verwendet. Zum Beispiel als verpflichtende Norm oder Gesetz, als Rollenzuschreibung oder Berufung, als Zweck oder Mittel, als Funktion oder Aufgabe, als Zählen oder Messen, als Selektion oder Auswahl oder als Abhängigkeit von Relationen. Verbindend für die diversen Deutungen ist der denkende Mensch, der erst durch seine Vernunft zu einer Bestimmung gelangt. In seiner Wahrnehmung erkennt er Einsichten und Zusammenhänge, bildet sich ein Urteil und bestimmt damit Gesetzmässigkeiten, Sinnhaftigkeit und Moralität der Welt. Johann Gottlieb Fichte formuliert diese Reflexion in der Bestimmung von Möglichkeiten so:

«Die Natur schreitet durch die unendliche Reihe ihrer möglichen Bestimmungen ohne Anhalten hindurch; und der Wechsel dieser Bestimmungen ist nicht gesetzlos, sondern streng gesetzlich. Was da ist in der Natur, ist notwendig so, wie es ist, und es ist schlechthin unmöglich, daß es anders sei. Ich trete ein in eine geschlossene Kette der Erscheinungen, da jedes Glied durch sein vorhergehendes bestimmt wird und sein nachfolgendes bestimmt; in einem festen Zusammenhang, da ich aus jedem gegebenen Moment alle möglichen Zustände des Universums durch bloßes Nachdenken würde finden können» (Fichte, 2013, S. 33).

Damit kann eine vordefinierte Welt in ihrem Raumzeitkontinuum verstanden werden, die in ihrem «endlos offenen Horizont» und ihrer universellen Kausalität durch den Menschen bestimmt wird (vgl. Husserl, 1954, S. 34). Die Phänomene, die der Mensch als Naturgesetze erkennt und festsetzt, sind da, wie sie sind, unumstösslich allgemeingültig. Solche Aussagen enthalten denn überdies eine Kritik an der Wissenschaft und im Besonderen der Naturwissenschaft, die sich voreingenommen auf dem stützt, was als Phänomen erfahrbar ist, auf Ursache und Wirkung und sich keine Gedanken darüber macht, dass es auch anders sein könnte. Wie die Quantenmechanik jüngst bestätigt, kann es im Horizont der Möglichkeiten dennoch anders denkbar sein. So bleibt eine empirische Letztbegründung aus. Das ist eine Kritik, die Immanuel Kant mit Fichte und Husserl teilt. Eine Erkenntnis, die das denkende Subjekt a priori ausschliesst, enthält nur die halbe Wahrheit.

Kants wie Husserls Lösung ist eine transzendente Betrachtung der Dinge. So beschreibt etwa Otfried Höffe passend zur Sprache der Quantenmechanik Kants Kritik der reinen Vernunft als «Verschränkung» von Sinnlichkeit und Verstand (vgl. Höffe, 2014, S. 48–65). Bei Fichte ist es der Mensch in der Person als «Ich», der dem Phänomen nicht nur einen Namen, sondern zugleich Sinn und Bedeutung verleiht. Das Ich verschafft sich Wissen über das, was es im Handeln wahrnimmt, erkennt, beschreibt, vermisst, zuordnet und abstrahiert. So formt es aus all den Möglichkeiten, die es erkennt, seine Wirklichkeit, seine subjektive Lebenswelt.

Was sowohl Fichte wie Husserl beschreiben, enthält ebenso die Information des Nicht-Wissens angesichts der Unendlichkeit des Unbestimmten. Das, was das Ich bestimmt, ist immer nur Teil einer Möglichkeit. Mit jeder Umformung vom Unbestimmten zum Bestimmten wächst zwar das Wissen, wirft zugleich aber neue Fragen und Zweifel auf. Diese seine Bestimmungen setzt der Mensch, in der Person als Ich, fest in Zeichen und Worte, damit diese wahrgenommen und erkannten Informationen zudem vom anderen Ich, der Person im Du, verstanden werden können. Denn das Zusammenleben mit Menschen erfordert Bestimmungen als Gesetzmässigkeiten, Normen, Vorschriften, Regelungen, Zweckrationalitäten und dergleichen, die das Wir teilt und versteht. In einem moralischen Sinn entstehen dabei für die einzelne Person Rechte und Pflichten, die sie mit ihren Wertvorstellungen vereinbaren muss, oder wie Fichte schreibt:

«Wir handeln nicht, weil wir erkennen, sondern wir erkennen, weil wir zu handeln bestimmt sind; die praktische Vernunft ist die Wurzel aller Vernunft. Die Handelsgesetze für vernünftige Wesen sind unmittelbar gewiss: ihre Welt ist gewiss nur *dadurch, dass jene gewiss sind*. Wir können den ersteren nicht absagen, ohne dass uns die Welt, und mit ihr wir selbst in das absolute Nichts versinken; wir erheben uns aus diesem Nichts, und erhalten uns über diesem Nichts lediglich durch unsere Moralität.» (Fichte, 2013, S. 100).

Fichte greift in seiner Beschreibung vom handelnden Menschen auf die praktische Vernunft, wie sie Kant formuliert, zurück und meint damit die Bestimmungsgründe⁷ der Moralität, die den Willen bestimmen, in der objektiven Reinheit des kategorischen Imperativs und der subjektiven Maxime (vgl. Kant und Weischedel (Hrsg.), 2013a, S. 15). Durch das Nachdenken über sein Handeln erkennt der Mensch einen Wert in seinem Tun, Dulden und Unterlassen. Seine innere Stimme, sein Gewissen fordert den Menschen dazu auf, gerecht zu handeln. Dafür findet es immer wieder objektive Argumente, ohne jedoch selbst zum Argument zu werden (vgl. Fichte, 2013, S. 96). Was Fichte hier weiter ausführt, erschliesst sich m. E. als das Verständnis einer Welt, wie wir sie erkennen, die nur im Glauben an einen Geist, eine innere Stimme, ein Gewissen, eine Moral oder eine Haltung existiert, deren Vorhandensein nicht bewiesen werden kann und dennoch existent sein muss. Das ist eine philosophische oder religiöse Annahme, ohne die das Leben letztendlich nicht erklärt werden kann und im *Nichts* versinken würde.

⁷ Nach Kant sollen sich die Bestimmungsgründe des Willens, welche das Handeln steuern, der Logik des Verstandes folgen. Ein moralisches Handeln erfolgt durch einen autonomen Willen, der frei und unabhängig von Naturgesetzen, Maximen oder Gefühlen, diese auch im eigenen Urteil für moralisch erkennen kann. Ein moralisches Handeln kann damit nicht aus der Befolgung von (pathologischen) heteronomen Gesetzen hergeleitet werden, auch wenn jenes der Legalität entspricht, vgl. Kant und Weischedel (Hrsg.) (2013a, S. 31).

Dieses *Nichts*, wie Fichte beschreibt, kann im Sinne Kants als Negation von Möglichkeit verstanden werden, sei es als fiktiver oder leerer Begriff ohne Gegenstand (Gut, Freiheit, Gott), als leerer Gegenstand eines Begriffes (*Schatten, Kälte, Finsternis*), als leere Anschauung ohne Gegenstand (Raum, Zeit, Energie) oder als unmöglich existierendes Unding (Penrose-Dreieck, Faun, Oxymoron) (vgl. Kant und Weischedel (Hrsg.), 2013b, S. 201–203). Das Nichts zeigt im Grunde den Grenzbereich des denkbar Möglichen, als Horizont der Möglichkeiten. Hier entsteht für den denkenden Menschen die Freiheit, zwischen dem noch Unbestimmten auszuwählen und zu entscheiden, das *Selbst* zu erfahren, oder wie Fichte beschreibt:

«Nun aber ist mein Denken und Entwerfen eines Zweckbegriffs seiner Natur nach absolut frei – und etwas aus dem Nichts hervorbringend. An ein solches Denken müßte ich mein Handeln anknüpfen, wenn es als frei und als schlechthin aus mir selbst hervorgehend soll betrachtet werden können.» (Fichte, 2013, S. 90).

Anders gesagt ist es ein subjektives Denken, Entwerfen und Handeln, das in der Person ein subjektives Selbst bestimmt. Dieses Selbst offenbart sich in der Person durch dessen Tun, wird Teil von dieser und bleibt doch im Nichts verborgen. Es ist die Freiheit, das Nichts in die Wirklichkeit zu bringen, wie Jean-Paul Sartre in *«Das Sein und das Nichts»* darstellt (vgl. Schumacher, 2015, S. XI). Möglicherweise ist es das Schweigen, wie in *«Die Schrift und die Differenz»* von Jacques Derrida beschrieben (vgl. Derrida, 2016, S. 53–101). In der Literatur liessen sich noch viele Hypothesen finden über das Nichts und dessen Grenzbereich der Erfahrungen vom Unbestimmten zum Bestimmten, beispielsweise in der Psychoanalyse eines Sigmund Freud oder im symbolischen Interaktionismus eines Georg Herbert Mead bzw. Herbert Blumer. Das Selbst kann als bedingungslose universelle Moralität verstanden werden, welche das *«Ich»* in der denkenden Person benötigt, um Bestimmung, *«gewissermassen»* eine Stimme, zu erhalten. In diesem Sinne wird das universelle Selbst in der Bedingtheit des Menschen zu seinem Selbst.

Selbst wenn sich der Begriff *Selbstbestimmung* selten in der einschlägigen Literatur über Ethik findet, handelt es sich dennoch um einen Wert-Begriff, der der Axiologie oder Ethik zugeordnet werden kann wie etwa *Gerechtigkeit*. Selbstbestimmung ist somit moralisch und erstrebenswert. Selbstbestimmung erfolgt in der handelnden Person und in wiederkehrender Wechselwirkung des Ich aus dem Selbst. Das Selbst, um in der Argumentationslinie von Fichte zu bleiben, ist dabei in dem Masse Teil des Ich, wie es aus meinem Denken und Handeln bestimmt wurde. In dem Moment, in dem das Selbst noch im Horizont des Unbestimmten liegt, ist es frei. Selbstbestimmung ist damit ein stetiger Prozess der Positionierung, der Entscheidung, der Gestaltung einer Person in Abhängigkeit zu seiner Welt. Als Vermittler zwischen Freiheit und Bestimmung erkennt Fichte den selbständigen und unabhängigen Willen, der im Menschen innewohnt und uns in unmittelbarer Wechselwirkung mit anderen Menschen verbindet. Der Mensch wird aufgefordert, der inneren Stimme des Gewissens zu folgen (vgl.

Fichte, 2013, S. 128–129). Wie bei Kant wird der Mensch also dazu angehalten, die Bestimmungsgründe seines Willens zu erforschen. Ist es die praktische Vernunft im objektiven Gesetz oder die durch Natur und Neigung bestimmte subjektive Maxime, die das Handeln bestimmt (vgl. Kant und Weischedel (Hrsg.), 2013a, S. 17)? Beides ist durch den Willen bestimmt, in der Person des Menschen als Ich-Bestimmung, als ein ›ich will‹. Wie weit das Selbst in der praktischen Vernunft oder im Gewissen zu finden ist, bleibt eine Entscheidung des einzelnen Menschen. Die Entscheidung, etwas zu tun um meiner selbst willen, liesse sich *moralisch* nennen.

2.4 Praxisbezug

Kann ich wollen, was ich soll und darf? Diese Frage stellt sich in der Praxis des Lebens. Denn gäbe es keine Willensfreiheit zu entscheiden, gäbe es keine Freiheit und alles wäre vorherbestimmt. Es wäre nicht fremd-, mit- oder selbstbestimmt, sondern einfach bestimmt, als Ereigniskette eindeutig festgelegter Vorbedingungen – kein Zufall, kein Schicksal. Ob dem so ist oder nicht und falls ja, wie es ist, debattieren mittlerweile Wissenschaftler (vgl. Falkenburg, 2012, S. vii). Wie auch immer dieses Trilemma des Leib-Seele-Problems gelöst wird, der Mensch in seinem alltäglichen Leben ist sich seines Willens gewiss. In dieser Annahme glaubt er an Selbstbestimmung als die Unabhängigkeit von Zwängen und äusseren Einflüssen mit deren Synonymen *Autonomie*, *Freiheit* und *Emanzipation*, genauso wie an seine Antonyme *Fremdbestimmung*, *Eigentum*, *Zwang* und *Fürsorge* (vgl. Dudenredaktion, 2018).

Das Verständnis von Selbstbestimmung ist heute nicht mehr nur eine moralische, sondern vielmehr eine personale Autonomie, wie Beate Rössler meint. Zudem steht sie nicht mehr kategorisch jedem zu wie bei Kant, sondern wird in Form einer Fähigkeit graduell zugestanden. Die Fähigkeit, in der Anlage und der Eigenschaft der Person, als Charakter, wie zugleich die persönliche Möglichkeit jene ohne Einschränkungen und Behinderungen einzusetzen, entscheidet darüber, ob und in welcher Form ein Mensch autonom sein kann oder nicht. Solche Fähigkeiten beruhen auf der persönlichen Freiheit des Menschen, die mehr ist als die Idee einer moralischen Autonomie (vgl. Rössler, 2017, S. 27–28). Diese Freiheit beinhaltet die Freiheit als Bestimmung des Selbst, als positive Freiheit verstanden, wie im vorhergehenden Abschnitt 2.3 beschrieben, wie überdies die negative Freiheit als die Abwesenheit von Hindernissen und Beschränkungen, oder wie Rössler in ihrem Verständnis von Autonomie bemerkt:

«Zur richtig verstandenen Autonomie gehört folglich sowohl die Abwesenheit von Hindernissen als auch ein Horizont von (in einem sehr weiten Sinn) sinnvollen und wünschenswerten Optionen. Und dazu gehört auch die autonome Person, die sich in der Reflexion auf die Frage, wie sie leben will, mit ihren Vorstellungen und Wünschen, in ihrem jeweiligen sozialen Kontext auseinandersetzen und identifizieren kann.» (Rössler, 2017, S. 33).

Diese Freiheit von individueller Autonomie, so beschreibt Rössler weiter, bedingt die «reflektierende Person», welche die Fähigkeit besitzt, ihr Handeln sinnvoll zu verantworten (vgl. Rössler, 2017, S. 34). Dazu gehört, zu erkennen, in welcher Situation das Handeln steht, was es beeinflusst und bestimmt und in welchem Zusammenhang soziale Beziehungen dieses Handeln mitbewirken. Dies verweist auf die Bestimmungsgründe des Willens, moralisch oder unmoralisch, wenngleich legal oder illegal, wie sie Kant in den folgenden Fragen formuliert und beantwortet: «1. Was kann ich Wissen? 2. Was soll ich tun? 3. Was darf ich hoffen?» (Kant und Weischedel (Hrsg.), 2013b, S. 450–451).

Die Fähigkeit, über sein Handeln zu reflektieren, ist dem Menschen nicht in die Wiege gelegt, sie muss sich entwickeln. Wenn ein Kleinkind schreit, weil es Nahrung will, wird es sich kaum Gedanken darüber machen können. Diese Fähigkeit wird, wie Klaus Hurrelmann und Ullrich Bauer beschreiben, als Bildung einer Persönlichkeit in relationaler Abhängigkeit von der gesellschaftlich vermittelten, sozialen und materiellen Umwelt erst sozialisiert. Sozialisation als interaktiver kommunikativer Prozess will den Menschen, durch die Vermittlung von Wissen, Normen, Werten und Kulturtechniken zu autonomen, handlungs- und gesellschaftsfähigen Individuen erziehen (vgl. 2015, S. 64). Dies birgt in sich das Potential der Beeinflussung des subjektiven Willens durch einen kollektiven Willen (als Sollen) einer Gemeinschaft oder der Gesellschaft. Wie Isaiah Berlin zeigt, kann das dazu führen, dass ein Kollektiv sich über die Willensfreiheit des Einzelnen hinwegsetzt und entscheidet, was sinnvolle Optionen sind. Was bedeuten würde, die kollektive Entscheidung weiss, was sinnvoll bzw. gut ist für die einzelne Person und nicht diese selbst (vgl. Berlin, 1993, S. 211-215, zit. in Rössler, 2017, S. 29).

Gesellschaft kann auf diese Weise Autonomie sowohl ermöglichen wie behindern. In diesem Kontext von Bildung und Erziehung bewegt sich die Soziale Arbeit und im Speziellen die Sozialpädagogik, im Spannungsfeld dessen, was die Gesellschaft von den Menschen fordert und dem, was die Menschen selbst befähigt. Bildung ist mehr als eine Ansammlung von Wissen und Kompetenzen, sie geschieht in der Aneignung überlieferter Kulturen und ermöglicht unter Partizipation und Anerkennung der Person, ihre Identität zu finden (vgl. Kuhlmann, 2013, S. 231–248). Diese Identität, aus eigenen Gründen heraus das Leben gemäss den eigenen Ideen, Werten und Verpflichtungen leben zu können, ermöglicht erst ein authentisches Handeln als autonomes Wesen (vgl. Rössler, 2017, S. 37).

Die autonome Person bedingt zur Bestimmung ihres Selbst, im vorhergehenden Abschnitt 2.3 als bedingungslose universelle Moralität genannt, genealogisch und konstitutiv wie systemisch die «sozialen Beziehungen». Diese sind getragen von der Sorge für die eigene Person ebenso wie für andere Personen (vgl. Rössler, 2017, S. 40). In dieser Fürsorge stecken die Bestimmungsgründe des Willens, in Form des eigenen oder fremden Willens, «um meiner oder seiner selbst willen». Das bedeutet, sich im Dialog mit sich oder einem andern Gedanken über sein Handeln zu machen und sich, wenn nötig, selbst gegen Normen und Werte stellen zu können

(vgl. Rössler, 2017, S. 40). So rang sich beispielsweise Niklaus von Flüe im Alter von 48 Jahren, auf dem Höhepunkt seiner öffentlichen Anerkennung, dazu durch, seiner inneren Stimme zu folgen und fortan als Einsiedler zu leben. Dies tat er im Dialog mit seiner Frau Dorothee und trotz Sorge um Familie und Hof (vgl. Bruder Klausen Stiftung, 2018). Das ist eine Entscheidung, die rational kaum zu erklären ist. Und dennoch, hätte er sich dem Willen der anderen gebeugt und hätten die anderen seinen Willen nicht geachtet, bleibt fraglich, ob er seinen inneren Frieden je gefunden hätte. Die Möglichkeit und die Fähigkeit, der Sorge zu trotzen und auf sich selbst zu achten, erlaubt Selbstbestimmung.

Fürsorge, wie hier in dieser Familie gezeigt, findet auch in anderen sozialen Beziehungen statt, in Gemeinschaften oder Gesellschaften wie dem Staat. Angesichts sozialer Ungleichheiten waren es Mitte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz gemeinnützige Gesellschaften, Stiftungen und Organisation, in denen sich bürgerliche Personen für soziale Hilfstätigkeiten engagierten. Daraus begründete sich die Soziale Arbeit in Form der Sozialarbeit, welche die öffentliche Fürsorge des Staates unterstützte. Sie boten bedürftigen Personen Unterstützung, sorgten für soziale Sicherheit und vermittelten gutbürgerliche Normen und Werte im Sinne einer protestantischen Ethik (vgl. Gredig und Goldberg, 2012, S. 403–405).

Im historischen Kontext betrachtet veränderte sich das Verständnis der Sozialarbeit zur Fürsorge und damit zur Frage der Autonomie. Ihr Spannungsfeld kann mit *Hilfe* und *Kontrolle* umschrieben werden, indem der Wille des Einzelnen nach einer gelingenden Lebensführung möglichst anerkannt werden muss. Sozialarbeiter müssen sich also fragen, wieweit sie berechtigt sind, Eingriffe in die Lebensverhältnisse, Präferenzordnungen und Weltanschauungen ihrer Adressatinnen und Adressaten durchzuführen, aber zugleich, inwieweit sie deren Zustimmung benötigen und inwiefern jene Eingriffe billigend hingenommen werden müssen (vgl. Kaminsky, 2018, S. 146–149). In der sozialarbeiterischen Beziehungsarbeit soll, jedenfalls als Ideal, im Dialog eine Emanzipation von gesellschaftlichen Zwängen und der Klassengesellschaft erreicht werden. Dabei kann, im Sinne sozialer Partizipation, ein Fokus auf eine systemische Problembearbeitung von Lebensumständen gelenkt werden. Im Sinne sozialer Gerechtigkeit sollen soziale Probleme kritisch hinterfragt werden, um den Kern des Problems zu erfassen (vgl. Lambers, 2016, S. 215–218). Fürsorge wird in diesem Verständnis zur Mit-sorge und Selbstsorge, womit zumindest teilweise Selbstbestimmung ermöglicht werden kann.

Autonomie entwickelt sich aus der Person heraus in seinem Umfeld, in der «sozialen Kultur» seiner Lebenswelt. Hier entscheidet sich seine Identität, entweder in einer vorbestimmten Welt oder als Feld der Freiheit. Der Mensch kann seine Umwelt als vorgegeben akzeptieren oder sich damit abfinden und damit zufrieden sein, letztlich auf ein besseres gelingendes Leben hoffend. Rössler erläutert dies am Beispiel eines Michael Beard aus dem Roman «Solar» von Ian McEwan. Ein autonomes Leben, so folgert sie, muss nicht rational geplant und geordnet

sein, sondern erfordert Tugend und Leistung wie etwa eine kritische Haltung, Mut, Aufrichtigkeit oder Disziplin auch sich selbst gegenüber (vgl. Rössler, 2017, S. 43–44):

«Autonomie ist dann nämlich nicht nur eine auf Vernunft beruhende Eigenschaft, wie bei Kant, und eine Fähigkeit, wie in der modernen Diskussion, sondern Autonomie ist dann auch eine Tugend und eine Leistung – weil man sich gelegentlich anstrengen muss, um autonom zu sein.» (Rössler, 2017, S. 44).

Der Mut der Unterdrückten Lateinamerikas, aus ihrer Armut auszubrechen, ihre Lebenswelt zu verändern und sich nicht damit abzufinden, war sodann der Ursprung der heutigen Sozialen Arbeit in Form der soziokulturellen Animation. Dabei sei etwa an Paolo Freire (mit seiner «Pädagogik der Unterdrückten» oder «Erziehung als Praxis zur Freiheit»), an Erzbischof Oscar Arnulfo Romero (als Vertreter der Befreiungstheologie) oder an Augusto Boal (als Begründer eines «Theaters der Unterdrückten») erinnert (vgl. Schmocker, 2014, S. 9–11).

Der Ansatz der soziokulturellen Animation liegt in der Integration, stets im Spannungsfeld der unterschiedlich gelebten Kulturen. Sie will Bildung von der Basis her vermitteln, um in der Kommunikation ein Verständnis für die Probleme aus der jeweiligen Wirklichkeit der Menschen erfahrbar zu machen. Beispielweise geschieht das, indem Menschen mit Migrationshintergrund ihre Kultur gegenüber einer Mehrheitskultur in der heutzutage ohnehin multikulturellen westlichen Gesellschaft als wertvoll erachten können (vgl. Kuhlmann, 2013, S. 200–203). Dies bedingt die Anstrengung von beiden Seiten, aufeinander zuzugehen, eine Haltung von Achtung gegenüber dem Anderssein, um sich auf gleicher Augenhöhe zu begegnen und die jeweilige Lebenswelt zu verstehen. Das ist eine Tugend und Leistung, die nicht unterdrückt, sondern Autonomie zulässt. Integration in diesem Sinne will nicht in eine Gesellschaft inkludieren, sondern vielmehr die kulturelle Vielfalt als Chance und Ressource in Gemeinschaften entwickeln. Soziokulturelle Animation, als professionelle Unterstützung und Begleitung zur Identität verstanden, knüpft an Chancen und Ressourcen an, die in der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten angelegt sind, und sucht darin Optionen, die auf Gestaltungsräume in gegenseitiger Anerkennung verweisen könnten (vgl. Thiersch, Grunwald, Köngeter, 2012, S. 178–188). Ein gelingenderes Leben bezieht also die Lebenswelt mit ein und bedingt sie. Was die Möglichkeit mit einschliesst, sich nicht nur für das eine oder andere entscheiden zu müssen, sondern ambivalent in unterschiedlichen Kulturen leben zu können und zu wollen. Dies beschreibt Rössler am Beispiel der Maria Lugonez, einer lesbischen Latina, die immer wieder zwischen der chauvinistischen Kultur ihrer eigenen Familie und der Kultur ihres homosexuellen Freundinnenkreises hin- und herpendelt, wie sie es gerade will (vgl. Rössler, 2017, S. 64). So ist es die Aufgabe der soziokulturellen Animation, soweit jedes Wort ein Stück Wahrheit enthält, den Geist der gegenseitigen Anerkennung zum Leben zu erwecken und zwischen den unterschiedlichen Kulturen zu vermitteln. Kulturen, die

sich im Übrigen nicht nur auf Ethnizitäten beschränken, sondern ebenso in Geschlechtern, im Alter, Bildungsstand, in der wirtschaftlichen Lage und so weiter enthalten sind.

2.5 Erste Essenz

Selbstbestimmte Soziale Arbeit als Begriff zu bestimmen, entbehrt nicht einer gewissen Komplexität. Das ist möglicherweise der Fall, weil sich die Soziale Arbeit in ihrem Handeln auf die Adressatin oder den Adressaten seines/ihrer Wirkens beruft. Soziale Arbeit bedingt den Menschen in seinen Beziehungen als soziales Individuum. Das ist eine Arbeit, die sich nicht unkompliziert messen und bewerten lässt. Dennoch ist sie eine bezahlte Arbeit, die einerseits der Moralität und andererseits der Ökonomie verpflichtet ist. Überhaupt bewegt sich Soziale Arbeit nicht alleine in diesem System der modernen Gesellschaft. Sie ist eingebunden als Teil des Systems einer sich ständig verändernden und entwicklungsbedürftigen Welt. Eine Welt, die nicht mehr nur in regionalen oder staatlichen Grenzen existent ist, sondern eine globale und multimediale Welt mit ihren Global Playern einschliesst. In einer solchen Welt von Inklusion und Exklusion wirkt Soziale Arbeit und versucht, die Menschen in ihren Lebenswelten zu verstehen und ihre Handlungsmöglichkeiten zu beeinflussen. Soziale Arbeit kann damit selbst als Kommunikationsarbeit begriffen werden. In der Kommunikation über Sinn, Werte und Normen versucht sie im Erleben von Gemeinschaft, Verständnis bei Individuen und bei der Gesellschaft zu wecken. Das ist eine moralische Gemeinschaft in gegenseitiger Achtung. Soziale Arbeit kann als Sorgearbeit begriffen werden, die sich um Menschenrechte und Ressourcen ihrer Adressatinnen und Adressaten kümmert. Zumindest solange, wie sich diese vermeintlich nicht selbst dazu ermächtigen. Soziale Arbeit kann sogar als Autonomiearbeit begriffen werden, bewegt sie sich doch in den Spannungsfeldern von Macht und Freiheit sowie Individuum und Gesellschaft. Sie fordert Autonomie für ihre Adressatinnen und Adressaten und reflektiert ihr eigenes Handeln. Hier stellt sich die Frage auf der Suche nach Identität und Authentizität: Wie bestimmt sich die Person als Fachkraft in der Sozialen Arbeit? Sucht sie eine Antwort in der Legalität oder Moralität?

Wie der Mensch handelt, das beschreibt im Grunde ebenso das Handeln in der Sozialen Arbeit, sind es doch selbst nur Personen in sozialen Beziehungen, die letztlich handeln. Das Handeln ist bestimmt durch die eigene Konstruktion von Wirklichkeit, über Erwartungen und Wünsche, so wie der Einzelne die Welt erkennt und erfährt. Von den Fachkräften der Sozialen Arbeit wird im Sinne eines professionellen Handelns erwartet, sich in ihrer Ambivalenz für das Handeln nach moralischen Prinzipien zu entscheiden, also eine «moralische Verantwortung» zu entwickeln. Dafür stehen exemplarische Handlungsmaximen zur Verfügung oder kollektive Maximen, aufgestellt vom Berufsverband AvenirSocial. Abgesehen von jenen beeinflussen überdies noch andere Handlungsanweisungen von unterschiedlichsten Organisationen, wie etwa dem Arbeitgeber oder dem Staat und nicht zu vergessen die eigenen subjektiven

Maximen, die Bestimmungsgründe des professionellen Handelns. Dieses Handeln soll sich in einer fachlich-ethischen Argumentation begründen können, um Legitimität zu erhalten. In der Praxis der Sozialen Arbeit stehen dazu Möglichkeiten des Austausches zur Verfügung wie etwa ein Fachgespräch unter Kollegen, eine Teambesprechung oder eine Fallsupervision. Im Diskurs entsteht so im besten Fall ein begründbarer gemeinsamer Entscheid oder die Wahl für oder gegen ein Handeln aufgrund überzeugender Argumentation. Dennoch bleibt die Frage: Ist denn alles, was legitim ist, gleichfalls moralisch? Was, wenn die handelnde Person den legitimen Argumenten folgt, diese aber dennoch nicht moralisch teilen kann?

Bestimmung ist alles und nichts oder Objektivität ist nichts ohne Subjektivität, könnte pointiert gesagt werden. Ohne den denkenden Menschen wäre eine Welt, wie sie erscheint, nicht denkbar. Das eine bedingt das andere, das ist eine Verschränkung von Sinnlichkeit und Verstand. Selbstbestimmung ist eine Annahme des Menschen, meist verstanden als ein Wählen nach freiem Willen oder die Fähigkeit, zu entscheiden. Dabei scheint viel mehr hinter diesem Begriff verborgen zu sein, als der menschliche Verstand je begreifen kann. Dieser freie Wille nämlich führt zum Selbst durch Bestimmung der universalen Moralität. Selbstbestimmung dürfte im heutigen allgemeinen Verständnis als eine individuelle oder personale Autonomie mit relativ freiem Willen verstanden werden. Sie bedingt die Person, die in der Lage und fähig ist, über ihr Handeln nachzudenken und sinnvoll zu verantworten. Dies kann sich eine Person im Rahmen ihrer Identitätsbildung aneignen, wie sie etwa in einer Sozialpädagogik zu finden ist, die die Autonomie fördert, partizipiert und anerkennt. Sie bedingt weiter soziale Beziehungen, die der Person Emanzipation ermöglichen. Beispielsweise im Setting einer Beratung in der Sozialarbeit, die den Willen einer Person respektiert und anerkennt. Sie bedingt zudem eine soziale Kultur, die der Person erlaubt, ihre Tugenden und Leistungen zu verwirklichen. Dies ist zum Beispiel im Rahmen eines Projektes der soziokulturellen Animation möglich, das Integration ermöglicht, indem sie Kulturen verbindet und so Selbstachtung erfahrbar wird. Was hier in den einzelnen Fachbereichen der Sozialen Arbeit bezüglich personaler Autonomie beschrieben wird, bezieht sich im Grunde auf ihre Adressatinnen und Adressaten. Doch braucht die Soziale Arbeit nicht ebenso Fachkräfte, die den Bedingungen einer personalen Autonomie entsprechen?

An dieser Stelle bleiben Fragen zurück, für die im nächsten Kapitel eine Antwort gesucht wird. Dort wird konkreter in die Praxis der einzelnen Handlungsfelder eingegangen, um anhand von Fallbeispielen weiter über die selbstbestimmte Soziale Arbeit nachzudenken.

3 Praxis Sozialer Arbeit

Die Praxis Sozialer Arbeit eindeutig zu beschreiben, erweist sich als komplex, wie bereits im vorhergehenden Kapitel sichtbar wurde. Soziale Arbeit ist selbst dem sozialen Wandel unterworfen und dementsprechend verändern sich zugleich ihre Handlungsfelder. Sie können sich beispielsweise nach den drei Fachbereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokulturelle Animation, nach Systemzugehörigkeit, Bedarfsgruppen oder Problemlagen, nach Ausbildungsniveau, Methodologie oder Bezugswissenschaft einteilen. Eine eindeutige Zuweisung wird sich kaum bewerkstelligen lassen, zumal sich verschiedene Felder überschneiden, nicht zuletzt abhängig von der Adressatin oder dem Adressaten, an die sich Soziale Arbeit wendet.

So wird sich die weitere Untersuchung vor allem auf den Menschen in der jeweiligen Situation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fachkräfte der Sozialen Arbeit beziehen. Dazu dienen fünf Fallbeispiele, wie sie in der praktischen Arbeit vorkommen können (in Abschnitte geteilt). Die Unterabschnitte unterteilen sich jeweils in eine «Situationsbeschreibung» (.1), die als Vorlage für die weiteren Überlegungen dient. Anschliessend werden die «Interessen und Konflikte» (.2) aus den unterschiedlichen Perspektiven im Leistungsdreieck von Gemeinwesen, Adressatinnen und Adressaten sowie Sozialarbeitenden anhand von rechtlichen Grundlagen, fachlichen Argumenten und moralischen Aspekten aufgearbeitet. Die weitere Analyse von «Handlungsalternativen, Normen und Werten» (.3) legt den Fokus auf die Fachkräfte der Sozialen Arbeit und innerhalb dieses Gebiets auf Grundwerte und Handlungsmaximen der Berufsverbände im Zusammenhang mit deren Handlungsmöglichkeiten. Der fiktive Protagonist, der sich mit seiner Lebensgeschichte für die Fallbeispiele zur Verfügung stellt, nennt sich «Adam» (für Mensch).

Im ersten Abschnitt 3.1 beginnt die Fallgeschichte von «Adam im Jugendtreff», eine Situation, wie sie sich im Handlungsfeld der offenen Jugendarbeit zutragen könnte – ein Ort, wie er typisch für den Fachbereich Soziokulturelle Animation ist, und ein Begegnungsort für Jugendliche in der Adoleszenz, in der sich Identitäten bilden und die Bewältigung von Konflikten eine bedeutende Rolle spielt.

Der Abschnitt 3.2 «Adam geht ins Jugendheim» widmet sich dem Handlungsfeld Straf- und Massnahmenvollzug, der vorwiegend den Fachbereich Sozialpädagogik betrifft. In solchen geschützten Räumen werden Jugendliche und junge Erwachsene auf ein deliktfreies selbständiges Leben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Bildung und Erziehung über die Vermittlung von gesellschaftlichen Normen und Regeln gehört zu den wesentlichsten Aufgaben solcher Institutionen.

Im Abschnitt 3.3 muss sich «Adam auf dem Sozialamt» zurechtfinden. Damit kann das Handlungsfeld Soziale Sicherheit umschrieben werden, das sowohl die materielle Absicherung durch die Sozialhilfe wie auch die Integration in den Arbeitsmarkt enthält. Hier finden sich vor allem Fachkräfte aus dem Fachbereich der Sozialarbeit. Das Hauptziel dabei ist die wirtschaftliche Existenzsicherung von Menschen, die aus den vorrangigen Sicherungssystemen keine oder ungenügende Ansprüche geltend machen können.

Im Abschnitt 3.4 «Adam trifft Eva» stehen sich unterschiedliche Kulturen im Handlungsfeld von Migration und Integration gegenüber. Abhängig vom entsprechenden Einsatzort und Ziel sind hier Fachkräfte aus allen drei Fachbereichen zu finden. Es geht um Menschen aus anderen Ländern und Kulturen, die in der Schweiz Zuflucht oder eine neue Heimat suchen. Integration, Kulturvermittlung, Ausbildung oder Existenzsicherung sind nur einige Arbeitsschwerpunkte.

Der Abschnitt 3.5 «Adam wird alt» geht auf die Handlungsfelder Gesundheit und Alter ein, die in der Sozialen Arbeit quantitativ noch eine geringe Rolle spielen. Fachkräfte, die sich in diesen Arbeitsfeldern bewegen, lassen sich vor allem aus den beiden Fachbereichen Sozialarbeit und Soziokulturelle Animation und oft in einer Mischform finden. In diesem Feld nimmt neben der Pro Senectute die kirchliche Sozialarbeit eine wesentliche Stellung ein, die hier untersucht wird.

Im letzten Abschnitt 3.6 erfolgt eine «zweite Essenz» der Praxis Sozialer Arbeit, wie sie sich in dieser Abhandlung darstellt.

3.1 Adam im Jugendtreff (Offene Jugendarbeit)

3.1.1 Situationsbeschreibung

Der Jugendtreff, den Adam regelmässig aufsucht, um Leute aus seiner Clique zu treffen, liegt zentral zwischen Gewerbegebiet und Schrebergärten, in der Agglomeration einer mittleren Stadt in der Schweiz. Ihm und seinen Leuten gefällt der Ort. Es ist eine ebenerdige Baracke mit etwas Wiesland in der Nähe einer Bushaltestelle, worin sich ein grosser Raum für Partys und Events befindet, ein kleinerer Raum für Gruppenaktivitäten, ein Büro für Gespräche mit den «Sozis» sowie ein Nass- und Putzraum mit WCs, Pissoir, Dusche und Waschmaschine. Eines Abends spricht Adam ganz aufgebracht den Leiter des Jugendtreffes an, er habe gehört, dass der Treff in Kürze geschlossen und in den Luftschutzkeller im neu gebauten Schulhaus übersiedelt werden soll. Die Jugendlichen hören mit und es entsteht eine heftige Diskussion. Der Leiter, ein Sozialarbeiter, bestätigt das Gerücht und entschuldigt sich für die entgangene Information. Im neuen Treff, so sagt er, gebe es viel mehr Gestaltungsmöglichkeiten, schallabsorbierende Räume, getrennte WCs auch für Mädchen, Sicherheit und Schutz durch Securitaspatrouillen und Räume mit Zentralheizung statt eines Holzofens. Ausserdem erlaube die Nähe zur Schule den Aufbau neuer Netzwerke sowie die Nutzung der vielfältigen Infrastruktur. Aus dieser Diskussion entstehen drei Parteien; die einen freuen sich mit dem Leiter auf die neuen Räume, die anderen gehen wie Adam in Opposition und wollen ihren Treff behalten und die dritten sind unentschlossen. Alles kommt, wie es kommen soll, sagt ein Sprichwort und ist quasi so bestimmt. Der neue Treff eröffnet feierlich im Schulhaus. Adam und seine Mitstreiter, heimlich unterstützt durch die Praktikantin, eine soziokulturelle Animatorin in Ausbildung, organisieren sich und sprechen beim Gemeinderat vor, demonstrieren vor der Schule, sammeln Unterschriften und besetzen kurzerhand die Baracke. Diese gestalten sie nach ihren Bedürfnissen um, erstellen eine Veranda, finanziert durch Arbeiten bei den Schrebergärtnern, Autowaschaktionen und dergleichen. Seither gibt es in der besagten Gemeinde zwei Jugendtreffs: den durch die Gemeinde offiziell unterstützten Treff im Schulhaus und die genossenschaftlich organisierte und geduldete Baracke.

3.1.2 Interessen und Konflikte

Das dargestellte Beispiel kann der offenen Kinder- und Jugendarbeit zugeordnet werden, die in der Schweiz auf regionaler, meist auf Gemeindeebene organisiert und finanziert wird. Das bedeutet für die föderalistische Schweiz eine unterschiedliche Rechts- und Finanzierungspraxis. Gemäss Bundesverfassung (BV) der schweizerischen Eidgenossenschaft heisst es unter anderem zu den Sozialzielen:

«Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass: [...] Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.» (BV, Art. 41).

Der Bund unterstützt die Kantone, Gemeinden und private Trägerschaften in der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Kinder- und Jugendpolitik. Ziel und Zweck ist die Förderung des geistigen und körperlichen Wohlbefindens, die persönliche Entwicklung zur Verantwortung und die soziale, kulturelle und politische Integration, wie im Bundesgesetz über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) nachzulesen ist (vgl. KJFG, Art. 1–2). Dies betrifft in der Regel die finanzielle Unterstützung von Projekten und Betriebsstrukturen unter bestimmten Voraussetzungen. In diesem Fall tritt die Gemeinde als Trägerschaft des Jugendtreffs auf und finanziert damit die Löhne der Fachpersonen der Sozialen Arbeit, des Leiters und der Praktikantin. Wie die Kinder- und Jugendlichen in ihrer Entwicklung gefördert werden, welche Ziele verfolgt, welche Leistungen angeboten und nach welchen Grundsätzen diese umgesetzt werden, ist nicht einheitlich verankert und abhängig von den entsprechenden Trägerschaften wie hier der Gemeinde.

Die Gemeinde bietet den Jugendlichen einen neuen Treffpunkt im Schulhaus an, der aus baulicher Sicht heutigen Standards und Vorschriften entsprechen dürfte, zum Beispiel durch die Wärme- und Schallschutzmassnahmen oder die geschlechtergetrennten Toiletten. Ebenso entsprechen Sicherheitskontrollen einem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Gemeinde zum Schutz sowohl der Kinder und Jugendlichen (vgl. BV, Art. 11) wie auch der Nachbarschaft sowie vor der Gefahr von Vandalismus, Littering⁸ oder Lärmbelästigung. Die Gemeinde nimmt damit ihre gemeindepolizeilichen Aufgaben und Verantwortungen wahr, sorgt für Ruhe, Ordnung und Sozialverträglichkeit, wie sie in den unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen zu finden sind.

Die Jugendlichen in diesem Beispiel nutzen den Treff als Begegnungsort mit Gleichgesinnten. Ein Ort und Raum, der ihnen gefällt, der ihnen möglicherweise Identität vermittelt, sprechen sie doch von «ihrem» Treff. Identitätsbildung ist denn somit, gemäss Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung von Erik Erikson, die Herausforderung von Jugendlichen in der Adoleszenz, mit Konflikten zwischen der eigenen Ansicht auf die Dinge des Lebens und der Ansichten anderer in einer Gesellschaft eine eigene Position beziehen zu können (vgl. Niederbacher und Zimmermann, 2011, S. 29). So gesehen ist das eine Auseinandersetzung mit der eigenen Moral und den Werten und Normen der Gesellschaft. Lawrence Kohlberg legte

⁸ Unter Littering kann das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen im öffentlichen Raum verstanden werden, wie etwa Getränkeverpackungen, Essensresten, Zeitungen oder Plastiksäcke.

dazu in Anlehnung an Jean Piaget ein Stufenmodell der moralischen Entwicklung vor, das nicht unbestritten ist, aber dennoch auf die Entwicklung von Moralität über Konventionen hinaus hinweist (vgl. Niederbacher und Zimmermann, 2011, S. 39–40). Für die Jugendlichen kann dies bedeuten, Gesetz und Ordnung zu hinterfragen, sich dagegen aufzulehnen, neue, andere Verträge demokratisch auszuhandeln oder eigenen Prinzipien zu folgen.

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität und mit Moralvorstellungen der Gesellschaft wird in der heftigen Diskussion bzw. ihren Handlungsfolgen erkennbar. Es ist ein Recht der Jugendlichen, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese frei zu äussern; genauso ist es eine Pflicht der Erwachsenen in der Gesellschaft ist, jene entsprechend der psychosozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen angemessen zu berücksichtigen, wie es das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention [KRK]) fordert (vgl. KRK, Art. 12). Dies schliesst die Information über relevante Ereignisse mit ein. Ein Teil der Jugendlichen im Beispiel möchte nicht nur informiert sein, sondern fordert aktive Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Prozess. Dies ist den Schweizer Bürgern in der Regel erst ab dem 18. Lebensjahr möglich. Die Jugendlichen können sich versammeln und ihre Vorschläge in die entsprechenden Gremien einbringen, jedoch ohne Anrecht auf deren Umsetzung. Durch ihre Aktionen nach der Diskussion beschritten Adam und seine Anhänger nicht immer legale Wege. Sie haben sich dadurch aber zugleich ein Stück weit von der Gesellschaft emanzipiert. Dass dies nicht ohne Konflikte verlief, ist anzunehmen, ist aber in diesem Sinne eine Entwicklung hin zu mehr Autonomie.

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die für den Jugendtreff aus dem Beispiel verantwortlich sind, erhalten ihren Auftrag von den politischen Vertretern und Vertreterinnen bzw. den Behördenmitgliedern der Gemeinde und sind für ihre Arbeit entsprechend qualifiziert. Sie kennen ihre Verpflichtungen gegenüber der Trägerschaft des Treffs genauso wie die Verantwortung gegenüber den Jugendlichen, wie sie hier bereits aus deren jeweiliger Sicht dargelegt wurde. Mit der «entgangenen» Information über den Neubau-Jugendtreff wurde ein Prozess angestossen, der die Entwicklung von Jugendlichen zu «selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen» (BV, Art. 41) förderte. Der Leiter war über das geplante Bauvorhaben im Bilde; warum er jedoch erst in der Ansprache von Adam Auskunft erteilt, bleibt offen. Möglicherweise vergass er es, möglicherweise hat es einen anderen Hintergrund, der zum Konflikt führte. Mit dem Konflikt eröffnete sich ein Gestaltungsraum für ausserschulische Bildung, wie er bereits in Abschnitt 2.4 zur soziokulturellen Animation erläutert wurde. Die Integration einer Jugendkultur, die Vermittlung von Selbstwertgefühl in aktiver Partizipation an der Gesellschaft, die Autonomieentwicklung und die Entfaltung individueller Fähigkeiten sind ebenso Anliegen einer offenen Jugendarbeit, wie sie beispielsweise der Dachverband Offene Jugendarbeit [DOJ] in ihren Grundlagen für Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen sowie Fachpersonen definiert (vgl. DOJ, S. 3).

Benedikt Sturzenhecker beschreibt in «Jugendarbeit ist Bildung», wie Jugendarbeit ihre Bildungsaufgabe in Praxisformen von «Betreuung, anpasserischer Kooperation, Prävention und konsumistischer Dienstleistungsorientierung» (Sturzenhecker, 2010, S. 14) vernachlässigt. Die Argumentation des Leiters zu den Vorteilen des neuen Treffs deuten sodann in Richtung einer solchen Praxis. Die Praktikantin wiederum unterstützt die Jugendlichen «heimlich» in ihren Anliegen. Sie zeigt sich damit wenig loyal gegenüber ihrem Vorgesetzten und der Trägerschaft, wie dies üblicherweise in Arbeitsverhältnissen erwartet wird und einen Verstoss gegen die Treuepflicht gemäss Obligationenrecht darstellt (vgl. OR, Art 321a). Andererseits kann ihre «illegale» Unterstützung ebenso als Orientierung an ihrer Fachlichkeit, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung zur soziokulturellen Animatorin erfuhr, gesehen werden.

3.1.3 Handlungsalternativen, Werte und Normen

In der folgenden Analyse wird anhand der gesammelten Daten der Blick auf die Fachkräfte der Sozialen Arbeit im Beispiel fokussiert. Ein wesentlicher Aspekt beruht auf der Art und Weise der Information über den geplanten Neubau des Jugendtreffs. Einzuwenden wäre etwa, die Information kam zu spät und erst auf Nachfrage zustande oder die Jugendlichen hätten von Anfang am Entscheidungsprozess beteiligt werden sollen, wie es die Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit erwarten (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 10–11). Doch werden die Jugendlichen mit dem Neubau sozial ausgeschlossen oder fehlen Rückzugsmöglichkeiten? Fehlt es den Sozialarbeitenden an empathischer Zuwendung? Kann von einer Verpflichtung der Jugendlichen ausgegangen werden, sich Informationen als aktive Teilnahme selbst zu beschaffen? Ist allenfalls eine Schweigepflicht bezüglich Bauprojekten zu berücksichtigen? Dies sind Fragen, die ohne subjektive Reflexion der Betroffenen selbst kaum abschliessend aufgelöst werden können.

Möglicherweise entschieden sich die Fachkräfte zudem im Diskurs zu ebenjener gewählten Handlungsoption, um eine Diskussion oder einen Konflikt heraufzubeschwören. Dies würde nämlich zu den Prinzipien der offenen Jugendarbeit passen (vgl. DOJ, S. 5–6). Das Handeln der Sozialarbeitenden erfolgt dabei zwar auf «niederschwellige» Weise, aber trotzdem mitverantwortlich, und bewirkt eine noch «offenere kulturelle Vielfalt» in der Gemeinde in Form von zwei Begegnungsorten. Die Initiative, sich für den Erhalt der Baracke als Jugendtreff einzusetzen, erfolgte «freiwillig und partizipativ» durch die Jugendlichen selbst, erfordert «informelle Bildung», «orientiert sich an deren Lebenswelt» und ermöglicht eine erfahrbare Autonomieentwicklung. Dies ist nur eine weitere spekulative Möglichkeit im Horizont der Möglichkeiten, einen Sinn in der Handlung der Sozialarbeitenden zu vermuten.

In der Betrachtung von Einzelhandlungen könnte, etwa über deontologische, teleologische, diskurs- oder tugendethische Methoden,⁹ der dahinterliegende Sinn erklärt, beurteilt und allenfalls über mathematische Formeln ein Gesamtergebnis erzielt werden. Doch was wäre damit gewonnen? Einige Einzelhandlungen könnten als moralisch gut bzw. positiv und andere als schlecht bzw. negativ erkannt und damit ein moralisches Profil erstellt werden. Würde das die moralische Selbstbestimmung der Sozialen Arbeit erklären? Für Rössler erscheint es falsch, die Gründe des Handelns in dichotomer Weise auf Eigeninteresse oder Moral zu reduzieren (vgl. Rössler, 2017, S. 82–83):

«Projekte stehen, wenn wir begründen, warum wir sie wichtig finden, immer schon in einem Netzwerk von Gründen, die Sinn und Eigeninteresse übersteigen und sich intersubjektiv, kulturell, sozial verorten lassen und verorten müssen. Diese Idee ist grundlegend für die Frage nach dem sinnvollen, aber auch für die nach dem glücklichen und dem gelungenen Leben.» (Rössler, 2017, S. 83)

Auf das vorliegende Beispiel übertragen können sowohl der Jugendtreff im Schulhaus wie in der Baracke als Projekte betrachtet werden. Diese werden durch unterschiedliche, zusammenhängende Einzelhandlungen und Handelnde im zeitlichen Verlauf bestimmt, die intern auf gemeinsame Ziele gerichtet sind. Der Sinn oder der Wert der Projekte erschliesst sich aus dem Ergebnis oder der Wirkung. Die Entscheidung oder Wahl für ein Projekt, einschliesslich moralischer Bewertung, steht in Abhängigkeit von den einzelnen Handelnden selbst, also von der Person mit ihrem Charakter und ihren Fähigkeiten einerseits und ihrer Identifikation mit dem Projekt andererseits. Jede Person verfügt über einen eigenen Sinnhorizont und doch gelingt es jeder von ihnen, einen gemeinsamen, auf Normen und Werte beruhenden, kollektiven Sinngehalt zu entwickeln. Die Projektgruppe ist mit den normativen Bestimmungen ihrer Umwelt konfrontiert, die sie behindern, fördern oder nach einem Kompromiss oder Konsens verlangen. So gesehen schufen die Sozialarbeitenden mit den Projekten, den Jugendlichen und sich selber einen Entwurf oder eine Perspektive zu einem sinnvolleren, glücklicheren oder gelingenderen Leben.

Die autonome Soziale Arbeit bezieht in diesem Beispiel den Sozialarbeitenden in moralisch-personaler Identität und Authentizität unter Wechselwirkung mit seiner Lebenswelt ein. Wie die Jugendlichen muss sich diese Identität und damit verbunden Moralität und Autonomie

⁹ Die beschriebenen Methoden entsprechen ethischen Verfahren zur Überprüfung von Handlungen nach ihrer Moralität. Die deontologische Methode, legt den Fokus auf das Handeln selbst. Ein Handeln ist dann moralisch, wenn es etwa aus Pflicht wie man handeln soll erfolgt. Indem jemand lügt, handelt er unmoralisch, weil man nicht lügen soll. Eine teleologische Methode untersucht die Konsequenz des Handelns. Ein Handeln ist dabei moralisch, wenn ein Handeln einen Erfolg verspricht. Dadurch, dass jemand lügt, wird vielleicht ein Unglück verhindert, folglich ist die Wirkung des Handelns moralisch. Eine tugendethische Methode beurteilt die Motivation des Handelns. Ein Handeln ist hierbei moralisch, wenn das Handeln aus einer erstrebenswerten Charaktereigenschaft erfolgt. Wenn jemand aus Achtsamkeit lügt, um jemanden nicht zu Schaden, ist die Motivation des Handelns moralisch. Vgl. Fenner (2008).

entwickeln, nicht nur im Wissen, sondern zugleich in der alltäglichen Erfahrung. Dies verlangt Krisen und Konflikte, um sich die Sinnfrage stellen zu können (vgl. Rössler, 2017, S. 91). Krisen und Konflikte können sogar als «Kampf um Anerkennung», so der Buchtitel von Axel Honneth, betrachtet werden. Solche Formen der Anerkennung benennt er «Liebe», «Recht» und «Solidarität» (vgl. Honneth, 1994, S. 271). Für die Sozialarbeitenden kann Liebe bedeuten, sich über seine Gefühle im Klaren zu sein, Selbstvertrauen zu bilden, um etwa Vertrauen, Verlässlichkeit und zugleich Grenzen zu signalisieren. Mit den Rechten ist die Selbstachtung verbunden, das Wissen über normative Rechte und Pflichten andern gegenüber, verknüpft mit der Achtung der eigenen Moralität, um Mitbestimmung und Mitgestaltung zu ermöglichen. Solidarität kann als Gemeinschaftserfahrung in der Gesellschaft begriffen werden, die jeden Menschen als gleich wertvoll anerkennt, ihm Chancen und Ressourcen ermöglicht, unterschiedliche Lebensentwürfe zulässt und Gemeinschaftssinn fordert.

Soziale Arbeit besteht nicht nur aus der offenen Jugendarbeit. Sie ist weiter in anderen Handlungsfeldern tätig. Im nächsten Abschnitt folgt daher eine Perspektive aus dem Kontext des Handlungsfeldes Straf- und Massnahmenvollzug.

3.2 Adam geht ins Jugendheim (Straf- und Massnahmenvollzug)

3.2.1 Situationsbeschreibung

Adam ist 17 Jahre alt, als er von einer Mitarbeiterin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ins Jugendheim begleitet wird. Adam war schon in der Schule auffällig, prügelte sich oder blieb der Schule fern. Der Schulpsychologe diagnostizierte bei ihm ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADS). Adam fiel in seiner Freizeit auf, als er beispielsweise unter Alkoholeinfluss den Jugendtreff im Schulhaus mit Graffiti gestaltete. Die Polizei erwischte ihn zudem schon mehrfach beim Kiffen. Zu Hause geriet er mit seinem Stiefvater aneinander und lebte seither bei Kollegen, auf der Strasse oder quartierte sich kurzerhand in Garagen oder Baracken ein. Nach erfolglosen ambulanten Betreuungsversuchen wurde er im Jugendheim fürsorglicher untergebracht. Seine Bezugsperson begleitet ihn durch die ersten Tage auf der geschlossenen Wohngruppe, auf der er für die ersten drei Monate zur Abklärung verbleibt. Adam muss sich an feste Regeln und Tagesstrukturen, an Kontaktverbote, Disziplin und Sanktionen gewöhnen. Seine Bezugsperson führt während dieser Zeit immer wieder intensive Gespräche mit ihm. Sie konfrontiert ihn mit den Normen und Werten der Gesellschaft und des Jugendheims im Zusammenhang mit seiner Biografie. Seine Gefühle, seine Wut und Aggressionen wie auch seine Ohnmacht versucht sie in diesem geschützten Rahmen aufzufangen. Adam lernte, sich ihr im Rahmen einer professionellen Beziehungsgestaltung anzuvertrauen. Seine Frustrationstoleranz und sein Umgang mit Emotionen besserten sich spürbar. So sieht die Bezugsperson im Standortgespräch gute Aussichten auf eine Resozialisierung in die Gesellschaft. Vor die Wahl gestellt, in eine Pflegefamilie zu wechseln

oder im Jugendheim zu bleiben, entschliesst sich Adam für das Jugendheim. Relevant für seinen Entscheid, zu dem er sich freiwillig verpflichtet, ist die Beibehaltung seiner Bezugsperson. Dies ist nur möglich anhand der Trennung von sozialpädagogischer Arbeit und vom Betrieb sowie der Logistik der Gruppen im Jugendheim. Adam kann stufenweise von der halboffenen zur offenen Wohngruppe wechseln, eine Ausbildung zum Schreinerpraktiker absolvieren und sich so auf eine selbständige Lebensführung einlassen. Das ist ein langer Weg, der ihm noch bevorsteht, auf dem er ausserdem Erfahrungen mit «Heimkoller», «Kurve» und «Einschluss»¹⁰ machen wird.

3.2.2 Interessen und Konflikte

Das Beispiel Jugendheim kann dem Handlungsfeld Straf- und Massnahmenvollzug zugeordnet werden. Eine Massnahme erfolgt in der Schweiz entweder durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (vgl. JStG, Art. 15) oder wie im Beispiel durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aufgrund des Zivilgesetzbuches (vgl. ZGB, Art. 310–314). Diese Schutzmassnahmen erfolgen aufgrund des Anspruchsrechts der Kinder und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit sowie auf Förderung ihrer Entwicklung (vgl. BV, Art. 11). Finanziert werden jene Massnahmen in der Regel durch die öffentliche Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) der föderalistischen Schweiz. Genauso komplex wie die Finanzierung stellen sich die Ausführungsbestimmungen für den Massnahmenvollzug dar. Sie richten sich nicht nur nach den kantonalen Vorgaben, sie sind zudem abhängig vom Bedarf der Eingewiesenen und der Behörden. Mit der Vielfalt an Jugendheimen und Massnahmenzentren sind meist ebenso umfangreiche Regelwerke entstanden. Das Jugendheim im Beispiel könnte sich etwa der Lostorfer Gruppe, einer deutschschweizerischen Vereinigung, die Jugendanwaltschaften, -gerichte, -staatsanwaltschaften und stationäre Jugendhilfen vertritt, angeschlossen haben. Jene legt Wert auf die Zusammenarbeit zwischen den einweisenden Stellen, den Heimen und dem Herkunftsmilieu. Ihr Interesse begründet sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gesellschaft. So sollen die Jugendlichen durch individuelle Lösungen und Lernfelder eine positive Entwicklung erfahren, die ihr deviantes Verhalten und ihre Fehlentwicklungen auffangen (vgl. Lostorfer Gruppe, 2018). Eine andere Möglichkeit der Massnahmengestaltung stellt der Risikoorientierte Sanktionenvollzug [ROS] dar. Dieser fokussiert sich auf die Senkung des Rückfallrisikos und die gleichzeitige Stärkung der Ressourcen von Eingewiesenen. Zudem wird damit die Qualität und die Effizienz im Massnahmenvollzug gesteigert sowie die Zusammenarbeit der involvierten Stellen verbessert (vgl. Kanton Zürich, 2018). Das

¹⁰ Unter «Heimkoller» kann ein psychischer Belastungs- oder Erregungszustand aufgrund einer zwangsweisen Unterbringung im Heim verstanden werden. Die «Kurve» beschreibt in der Umgangssprache das unerlaubte Verlassen des Heimes. Der «Einschluss» wird als Einschliessung einer Person in ein Zimmer oder eine spezielle Arrestzelle als Sanktion auf einen Regelverstoss bezeichnet.

Jugendheim im Beispiel dürfte anhand der Situationsbeschreibung ebenfalls Jugendliche beherbergen, die über das Jugendstrafrecht eingewiesen wurden. Das würde ein rigides Regel- und Normenwerk erklären, wie es mit Disziplin, Sanktionen und Einschluss angetönt wird. Ziel des Jugendheimes ist weiterhin die Resozialisation von Adam, um ein selbständiges und deliktfreies Leben in der Gesellschaft führen zu können.

Die jugendlichen Eingewiesenen kommen aus unterschiedlichen Gründen ins Jugendheim. Jeder und jede ist durch seine bzw. ihre individuelle Biografie geprägt. Einige sind straffällig geworden, andere stellen für sich oder andere eine Gefahr dar und wieder andere behaupten vielleicht, zu Unrecht hier zu sein. Allen gemeinsam ist ein Konflikt mit Normen, Werten und Erwartungen der heutigen Risikogesellschaft in ihrer jugendlichen Entwicklungsphase der Adoleszenz. Lothar Böhnisch sieht darin eine gesellschaftlich vorstrukturierte Lebensphase, die biografisch gestaltet werden kann und genauso bewältigt werden muss (vgl. Böhnisch, 2008, S. 81). Lebensbewältigung verlangt nach Selbstwert, sozialer Anerkennung, Selbstwirksamkeit und letztlich nach Autonomie (vgl. Lambers, 2016, S. 111). Die Jugendlichen, gerade im Begriff, sich eine Form von Autonomie anzueignen, werden im Jugendheim mit den realen und surrealen Bedingungen der Gesellschaft in die Wirklichkeit geholt. Wahrscheinlich wird Ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt, sie verlieren ihren aufgebauten Selbstwertstatus, der soziale Rückhalt in ihrer Clique wird entzogen, sie müssen sich an den neuen Regeln im Heim orientieren oder sie fühlen sich vielleicht als Ausgestossene, Abnormale oder Behinderte. In dieser vermeintlich behindernden Welt werden die Bedingungen für den Einzelnen auf einen Neustart ausgelegt, die für die Bewältigung biografischer Krisen, als «psychosozial strukturierte Grundelemente», sorgen sollen (vgl. Böhnisch, 2008, S. 49). Böhnisch sieht die Bewältigung von Krisen allerdings im Kontext einer offenen Milieubildung, die sich in der Lebenswelt bzw. im Alltag der Jugendlichen abspielt (vgl. Böhnisch, 2008, S. 305). Indem sich jeder mit neuen formellen Regeln auseinandersetzen muss, können sich im geschlossenen Milieu innerhalb des Jugendheims informelle Regeln, ähnlich einem «Knastcodex», im Rahmen einer Gruppendynamik entwickeln (vgl. König und Schattenhofer, 2016, S. 44–46). Die Jugendlichen im Jugendheim aus dem Beispiel werden über die Normen und Werte der Gesellschaft und die Regeln im Jugendheim aufgeklärt. Möglicherweise tauschen sie sich über ihre Erfahrungen mit solchen Regelwerken aus. Sie lernen damit, ihre Rechte einzufordern, diese für ihre individuellen Bedürfnisse zu nutzen oder auch Normen und Regeln zu übertreten. In ihrer Persönlichkeitsentwicklung stehen sie in der Ambivalenz zwischen normativen Bestimmungen und der alltäglich gelebten Erfahrung, im Versuch, trotz Behinderung autonom zu leben. Damit dies unter widrigen Bedingungen möglich ist, sind sie auf «soziale Realisierungsbedingungen» (vgl. Rössler, 2017, S. 264) angewiesen.

Die Fachkräfte im Massnahmen- und Strafvollzug sind im Grunde genauso wie ihre Eingewiesenen gefangen hinter Mauern und verschlossenen Türen, jedenfalls während ihrer Arbeitszeit. Selbst sie haben sich den Regeln der Organisationen, den normativen und verwaltungstechnischen Vorgaben der einweisenden Behörden und der Gesetzgebung zu unterwerfen. Die Aufgabe der Bezugsperson im Beispiel ist es, in diesem Zwangskontext der Massnahme sozialpädagogische Arbeit zu leisten. Sie befindet sich damit im Spannungsfeld von Persönlichkeitsentwicklung durch Therapie und Pädagogik und Resozialisierung durch Sanktionen (vgl. Becker-Lenz, 2010, S. 104–106). Sie kann sich dennoch weitgehend auf die sozialpädagogische Arbeit mit Adam konzentrieren. In ihrem Bildungsauftrag gelingt es ihr, Vertrauen zu gewinnen und dabei jene Freiwilligkeit von Adam zu erhalten, die ihre Interventionen zumindest erleichtert. Im Fachdiskurs ist die freiwillige Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten in Arbeitsbündnissen mit den Fachkräften zur erfolgreichen Intervention allerdings umstritten (vgl. Becker-Lenz, 2010, S. 107–108). Die Bedingungen scheinen dennoch die Interessen von Adam zu respektieren und der Fachperson die tägliche Arbeit zu erleichtern, wie die Empfehlungen der Losterfer Gruppe fordern (vgl. Losterfer Gruppe, 2018). Freiwilligkeit hat allerdings auch eine berufsethische Dimension und steht im Zusammenhang mit Selbstbestimmung. Dieses Menschenrecht lässt sich etwa aus der UN-Kinderrechtskonvention, in Form der freien Meinungsäusserung, der Informationsfreiheit, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ableiten (vgl. KRK, Art. 12–14). Der Grundsatz der Selbstbestimmung findet sich im Berufscodex des Berufsverbandes (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 8).

3.2.3 Handlungsalternativen, Werte und Normen

Aus einer systemischen Sicht steht die Soziale Arbeit in diesem Setting in enger Verbindung zum politischen System und dem Rechtssystem. Sie bedient sich teilweise deren Sprache und spricht beispielsweise von «Erziehung», «Resozialisierung», «Delinquenz» oder «Massnahme». Wenn das Teilsystem (Soziale Arbeit) in das Gesamtsystem (Recht oder Politik) strukturell integriert ist, spricht Luhmann von «Aggregation», als Harmonisierung durch Angleichung, Anpassung oder Komplementarität (vgl. Luhmann et al., 2018, S. 697–698). Dies würde eine Erziehung der Jugendlichen begünstigen, die auf die «Perfektion der individuellen Persönlichkeit» (Luhmann et al., 2018, S. 698), nach dem Willen des Systems, ausgelegt ist. Indem die Biografie der Jugendlichen berücksichtigt wird, kann Soziale Arbeit eine koordinative Integration über Bildung anstreben. Eine höhere Teilsystemautonomie wird jedoch nur durch Koordination und Minderung von Integrationsansprüchen des Gesamtsystems partiell möglich (vgl. Luhmann et al., 2018, S. 699–703). Was hier, im Kontext des Rechts- und des politischen Systems, beschrieben wird, kann im Grunde ebenso für System/Umwelt-Beziehungen der Sozialen Arbeit mit anderen Systemen, etwa dem Gesundheits-, Schul- oder Wirtschaftssystem, angedacht werden, was die Komplexität nochmals erhöht.

Die differenzierten Strukturen in den Jugendheimen und Massnahmenzentren, wenn sie denn koordiniert und über deren Grenzen hinaus gedacht werden, könnten Handlungsalternativen darstellen, die der Entwicklung von Jugendlichen und ihrem Schutz gerechter werden, wie dies in der Bundesverfassung verankert ist (vgl. BV, Art. 11). Die Trennung von pädagogischen Interventionen von rechtspflegerischen Sanktionen, wie im Beispiel gezeigt, ist eine Möglichkeit, wie sie etwa Ulrich Oevermann vertritt (vgl. Oevermann 2000, S. 72ff zit. in Becker-Lenz, 2010, S. 107). Eine weitere Möglichkeit wäre die intensive Vernetzung der Sozialen Arbeit über die unterschiedlichen Stellen der Hilfskette von Adressatinnen und Adressaten, wie etwa Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialdiensten, Staatsanwaltschaften, Jugendheimen und Massnahmenzentren bis hin zur Bewährungshilfe, wie etwa die Losterfer Gruppe (vgl. 2018) fordert. Die Bezugsperson im Beispiel wäre dadurch in der Lage, im Rahmen der rechtlichen und strukturellen Vorgaben Adam von Beginn an bis zu seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft individuell zu begleiten. Damit könnte sie seine Anspruchsrechte vertreten und ihm zumindest eine Teilautonomie zugestehen. Dass dies unter erschwerten, aber sozialen Bedingungen denkbar ist, die Option und Wahlmöglichkeiten eben zulassen, zeigte bereits Rössler (vgl. 2017, S. 237–238).

Für die Bezugsperson, wie sie im Beispiel dargestellt wird, könnte sich das Selbstbestimmungsrecht, so es grundsätzlich allen Menschen zusteht, als Dilemma erweisen. Der Berufsverband fordert in einem solchen Fall, eine zur Diskussion stehende Handlung persönlich zu verantworten, und professionsethisch begründet zu verteidigen (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 7). Darin können die Selbstbestimmungsrechte der Adressatinnen und Adressaten ebenso wie die der handelnden Person der Sozialen Arbeit enthalten sein. Wenn die Bezugsperson also ihre eigenen Selbstbestimmungsrechte oder die von Adam beschränken will, müssen dafür eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegen oder die legitimen Interessen anderer gefährdet sein (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 8). Sie würde damit nämlich gemäss den Maximen des Berufsverbandes den Wert und die Würde eines Menschen verletzen und allenfalls ein Machtgefälle erzeugen. In gleicher Weise, wie sie die Selbstbestimmung einschränkt, soll sie sich gleichzeitig gegenüber der Organisation für die Einhaltung und die Respektierung des Grundsatzes zur Selbstbestimmung einsetzen (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 11–12). In der Praxis kann dies heissen, sich den vorbestimmten Regeln zu beugen, den eigenen Willen einzuschränken und immer wieder Optionen und Wahlmöglichkeiten zu fordern oder die Organisation zu verlassen. Für die Bezugsperson würde das einer Kündigung gleichkommen, für Adam wäre es allenfalls, ein «Auf-Kurve-Gehen».

Die Selbstbestimmung der Sozialarbeitenden im Handlungsfeld des Straf- und Massnahmenvollzugs wird von den sozialen und strukturellen Bedingungen beeinflusst. Doch wie sieht dies etwa in den Handlungsfeldern Beruf und Bildung oder materielle Absicherung aus?

3.3 Adam auf dem Sozialamt (Soziale Sicherheit)

3.3.1 Situationsbeschreibung

Nachdem Adam seine Lehre als Schreinerpraktiker im Jugendheim mit Erfolg beendet hatte, fand er, unterstützt durch seine damalige Bezugsperson, eine Wohnung und eine Stelle in einem kleinen Schreinereibetrieb. Zusammen mit seinem Chef reparierte er Möbel, was viel Zeit und viele Zwischenschritte benötigte. Das war gut für Adam, denn er verlor gelegentlich die Konzentration und war nicht immer bei der Sache (das entspricht der Diagnose von ADS). Sein Chef hatte viel Geduld und schätzte ihn. Die Jahre vergingen und der Chef war bereits längst im Pensionsalter, als er endgültig seinen Betrieb schloss. Adam suchte zunächst erfolglos eine neue Stelle, bis er sich bei der regionalen Arbeitsvermittlung [RAV] anmeldete. Er wurde bei den Bewerbungen unterstützt, besuchte arbeitsmarktliche Massnahmen und war zwischenzeitlich auch in Arbeit. Mit 33 Jahren war er ausgesteuert, hatte Schulden und es drohte ihm die Kündigung der Wohnung.

Notgedrungen meldet sich Adam beim Sozialamt der Stadt. Beim Erstgespräch prüft die Sozialarbeiterin des «Intake» seine Anmeldeunterlagen, bespricht mit ihm seine finanzielle und berufliche Situation, seine Anliegen und vereinbart weitere Termine mit den zuständigen Stellen. Adam wird zudem aufgefordert, fehlende Unterlagen einzureichen. Zwei Wochen später sitzt er beim Erstgespräch bei einem Sozialarbeiter des «Jobcenters». Dieser studierte sein Dossier und führt während einer Stunde ein Standortgespräch über seine beruflichen und sozialen Integrationschancen. Die Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit wurde bereits durch die RAV-Stelle veranlasst und ergab ein positives Resultat mit Einschränkungen für den ersten Arbeitsmarkt. Am nächsten Tag folgt das Erstgespräch mit der Sozialarbeiterin des «Socialcare», die prüft, ob andere vorrangige Versicherungen oder Einnahmequellen ausgeschöpft sind. Die Abklärungen der nächsten Wochen führen für Adam zu einem positiven Bescheid mit einer Verfügung. Der Sozialarbeiter des Jobcenters führt monatlich ein Gespräch mit Adam. Mittlerweile konnte er ihn in einer Velowerkstatt für ein Praktikum vermitteln, wo er etwas dazuverdienen kann. Er findet zudem noch Zeit, um ihn bei der Arbeitssuche mittels Coaching zu unterstützen. Die Sozialarbeiterin des Socialcare führt monatliche Kurzgespräche mit Adam, in denen die nötigsten Angelegenheiten der Grundsicherungen geklärt werden. Für zusätzliche Unterstützung und persönliche Hilfen bleibt kaum Zeit; der nächste Fall wartet schon. Weil Adam mehrmals vergass, der Sozialarbeiterin die nötigen Quittungen und Lohnzettel abzugeben, droht ihm jetzt eine Sanktion in Form einer Leistungskürzung. Seine Impulsivität, die sich in der unüberlegten Wortwahl zeigt, erschwert zudem ein klärendes Gespräch. Adam hat einen festen Job bei einem selbständigen Küchenbauer in Aussicht, dem er durch seine spontane Hilfsbereitschaft auffiel.

3.3.2 Interessen und Konflikte

Der Kontext, in dem dieses Beispiel vorkommt, kann der sozialen Sicherheit zugeordnet werden. Das Handlungsfeld umfasst einerseits die materielle Absicherung durch die Sozialhilfe (Socialcare) sowie Beruf und Bildung zur Integration in den Arbeitsmarkt (Jobcenter) auf regionaler und kommunaler Ebene. Die rechtliche Grundlage in der Schweiz stützt sich auf die Bundesverfassung, in der steht:

«Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» (Art. 12).

Hilfe und Betreuung als Grundrecht dienen der Existenzsicherung durch den Staat. Es verlangt von den bedürftigen Personen zunächst eigenverantwortliches Handeln als Selbstsorge (vgl. BV, Art. 6). Zudem werden nach dem Subsidiaritätsprinzip mögliche andere Sicherungssysteme wie Grundversorgung (Bildungs-, Rechts- oder Gesundheitssystem), Sozialversicherungen und bedarfsabhängige Sozialleistungen mit ihren Leistungspflichten zur Erhaltung eines menschenwürdigen Lebens miteinbezogen (vgl. Rüegg, 2008, S. 39–42). Dieses Grundrecht auf Hilfe und Betreuung bedingt weiter Eingriffe in persönliche Freiheitsrechte und den Schutz der Privatsphäre bedürftiger Personen (vgl. BV, Art. 36), um den individuellen Bedarf festzustellen, die Ursachen zu bekämpfen und entsprechende materielle oder persönliche Hilfen zu gewähren. Dies erlaubt den zuständigen Sozialdiensten, im Rahmen der Gesetz- und Verhältnismässigkeit, Weisungen zu erteilen und Sanktionen zu verhängen (vgl. Rüegg, 2008, S. 45).

Für die bedürftige Person besteht ein Anrecht auf materielle Grundsicherung (Lebensunterhalt, Wohnen und Gesundheit) gemäss der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Gemäss Rüegg bemessen die meisten Kantone ihre Unterstützungsleistungen nach dem sozialen Existenzminimum, das, nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], zusätzliche situationsbedingte Leistungen miteinschliesst (vgl. Rüegg, 2008, S. 57). Die Gewährung persönlicher Hilfe, wie situationsbedingter Leistungen, Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge, liegt dabei im Ermessen der Sozialarbeitenden. Dies geschieht in Abhängigkeit der zuständigen kantonalen und kommunalen Regelungen sowie der finanziellen und personalen Mittel. Die öffentliche Sozialhilfe in der Schweiz steht unter Spardruck; das zeigt unter anderem die Revision des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern. Darin wird selbst der Grundbedarf bis zu 15 % unter die Richtwerte der SKOS gesenkt (vgl. Berner Zeitung, 2018).

Wer sich auf dem Sozialamt meldet, wie Adam, wird dies möglicherweise nicht freiwillig tun, sondern wird aus einer Situation heraus dazu gezwungen sein. In seiner Biografie sammelte Adam bereits Erfahrungen mit Amtsstellen, mit Machtkonstellationen und Kontrolle sowie dem

Entzug von Rechten. Er kooperiert, soweit es seine Fähigkeiten, seine Ressourcen und die sozialen Bedingungen zulassen. Christoph Maeder und Eva Nadai untersuchten im Rahmen eines Forschungsprojektes fünf verschiedene Sozialhilfeorganisationen in der Schweiz. Sie ermittelten dabei drei hauptsächliche Erfahrungs- und Handlungsmuster von Hilfsbedürftigen im Umgang mit dem Sozialamt. Die erste Gruppe erlebt sich als Opfer des Systems gegenüber einem staatlich institutionalisierten Repressionsapparat mit Sanktionen. Sie resigniert und entwickelt eine ambivalente Haltung gegenüber Problemlösungen und reagiert mit Kooperationsverweigerung. Die zweite Gruppe beschreibt die Beziehung als Tauschverhältnis; sie kooperiert und erhofft sich gnädige Unterstützung durch ihr Wohlverhalten. Eine dritte Gruppe erkennt in der Unterstützung einen Sozialvertrag mit Rechtsanspruch oder Kredit, der, verbunden mit Gefühlen von Demütigung, Scham und Autonomieverlust, ausgehandelt werden will (vgl. Maeder und Nadai, 2003, S. 7–9). In dieser Darstellung zeigen sich innere Konflikte einer Ohnmacht, die das Arbeitsverhältnis mit den Sozialarbeitenden per se erschweren. Kaminsky beschreibt die Adressatinnen und Adressaten einer solchen Arbeitsbeziehung als in einer besonders vulnerablen Position, die darauf vertrauen müssen, dass die Sozialarbeitenden ihre Überlegenheit nicht zu ihren Ungunsten ausnutzen (vgl. Kaminsky, 2018, S. 174). Die Bezeichnung «Sozialschmarotzer», wie solche Menschen vielleicht in der Öffentlichkeit benannt werden, ist unangebracht. Im Gegenteil, einige schämen sich, in eine solche Situation geraten zu sein, und sehen darin zusätzliche soziale Konflikte. Das Interesse dieser Menschen besteht in einem menschenwürdigen Leben im Kampf um Ressourcen, in sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit.

Die Sozialarbeitenden des Sozialamtes im Beispiel sind arbeitsteilig organisiert. Die Bezeichnungen der einzelnen Abteilungen könnten auf die methodische Fallführung nach dem Case-Managementprinzip hinweisen. Dabei geht es im Wesentlichen um die möglichst wirksame und wirtschaftliche Koordination von Unterstützungsleistungen und sozialer Dienste, wobei keine eindeutige Definition besteht (vgl. Amstutz, 2016, S. 326–327). Ungeklärt bleibt, wie die Koordination unter den Sozialarbeitenden erfolgt bzw. wer für die Fallführung verantwortlich ist. Jeder Sozialarbeitende hat seine spezifische Aufgabe und verfügt entsprechend über unterschiedliche Ressourcen. Im Intake klären die Sozialarbeitenden, als Triage, anhand von Gesprächen und der Datenlage, welche weiteren Schritte zu erfolgen haben. Ihre Interessen liegen in der Würdigung des Falls (oder Nichtfalls) sowie, wenn nötig, der Bereitstellung von Unterstützungsangeboten. Ihre Leistung besteht darin, mithilfe einer ausgeprägten Sozialkompetenz und verbunden mit einem breiten Fachwissen, eine möglichst adäquate eigenständige Einschätzung des Falls zu erzielen. Im Jobcenter können ihre Interessen mit der Integration in den Arbeitsmarkt, wofür entsprechend Zeit, Kontakte und Sachkenntnisse zur Verfügung stehen, begründet werden. Die effektive Leistung der Sozialarbeitenden in diesem Kontext ist die Integration möglichst vieler Adressatinnen und Adressaten in den

Arbeitsmarkt, in eine selbständige Lebensführung und damit in die Unabhängigkeit vom Sozialamt. Die Interessen der Sozialarbeitenden im Socialcare lassen sich als persönliche und finanzielle Unterstützung ihrer Adressatinnen und Adressaten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln beschreiben. Ihre Leistung besteht in der effizienten Verteilung von Mitteln und Dienstleistungen, im Verhältnis von Aufwand und Kosten zum erzielten Ergebnis.

Die Beschreibung von Interessen und Leistungen der Sozialarbeitenden enthält einige ethisch kritische Aspekte, die zu Konflikten führen können. Da wäre zunächst die Würdigung der von den Adressatinnen und Adressaten subjektiv erlebte Hilfsbedürftigkeit, die durch die Sozialarbeitenden erst legitimiert werden muss (vgl. Maeder und Nadai, 2003, S. 6–7). Ein weiterer Aspekt betrifft Lücken in der Versorgungsstruktur, die Sozialarbeitende zwingen kann, eine erkannte Hilfsbedürftigkeit als Nichtfall zu deklarieren (vgl. Amstutz, 2016, S. 331). Zudem kann Effizienz und Effektivität zur Unterstützung bedürftiger Menschen dienen oder zur Leistungssteigerung von Prozessen und Systemen eingesetzt werden (vgl. Netzwerk Case Management Schweiz, 2012, S. 3). Nicht zuletzt können selbst die personalen bzw. zeitlichen Ressourcen der Sozialarbeitenden ins Feld geführt werden, die zu höheren Arbeitsbelastungen sowie zu einem Abbau von Leistung und Qualität führen können (vgl. Knöpfel, Frei, Janett, 2016, S. 40). Solche Aspekte weisen im Grunde auf das Spannungsfeld hin, das sich zwischen der bürokratischen Logik der Sozialverwaltung und dem professionellen Selbstverständnis der Sozialarbeitenden aufbaut. Das ist eine Form der Hilfe, die sich beispielsweise als Charakter von Armutsverwaltung, paternalistischer Fürsorge, anwaltschaftlicher, betriebswirtschaftlich überlagerter oder modernisierter Sozialhilfe versteht (vgl. Maeder und Nadai, 2003, S. 3–4).

3.3.3 Handlungsalternativen, Werte und Normen

Die charakterlichen Zuschreibungen von Sozialhilfe, wie im vorherigen Unterabschnitt beschrieben, gründen auf Alltagstheorien von Sozialarbeitenden und nicht auf sozialarbeitsrelevanten, objektivierten Wissensbeständen (vgl. Maeder und Nadai, 2003, S. 6). Diese Feststellung könnte ebenso auf das Sozialamt im Beispiel Anwendung finden. Case-Management, etwa im sozioökologischen Ansatz von Wolf Rainer Wendt, würde sich nämlich als «Unterstützungsmanagement» darstellen. Für Adam wäre dann eine Fachperson als Ansprechpartner, Koordinationsstelle und Fallverantwortliche für das Intake, Assessment, die Zielvereinbarung und Hilfeplanung, Durchführung, Evaluation und Rechenschaftslegung zuständig, unterstützt von einem spezialisierten Team (vgl. Wendt, 2010, S. 123–164). Der Fall erhält so die Dimension eines Projektes in Koproduktion mit Adam. Das Ziel ist nicht auf die hilfsbedürftige Person selbst, sondern auf deren gelingende Lebensführung in ihrer vorgegebenen Lebenswelt ausgerichtet. Dies wiederum bedingt «die Freiheit, diese zu erkennen und sie bewusst und aktiv zu gestalten.» (Lambers, 2016, S. 159). Zur moralisch-ethischen Perspektive eines Projektes wurde bereits in Unterabschnitt 3.1.3 in der Analyse des Jugendtreffs (vgl. S. 29) eingegangen, der an dieser Stelle sinngemäss verwendet werden kann.

Eine weitere Betrachtung richtet sich auf Effizienz und Effektivität in der praktischen Arbeit beim Sozialamt. Hinter diesen Begriffen steckt einerseits die Wirtschaftlichkeit wie andererseits die Qualität der Fallbearbeitung. Das professionelle Handeln erhält eine Wirkung für Adressatinnen und Adressaten, die Organisation, andere Beteiligte und die Gesellschaft. Diese wird in einer ethischen Reflexion der Wünschbarkeit in ihrer nachhaltigen Gesamtheit überprüft (vgl. Netzwerk Case Management Schweiz, 2012, S. 4–7). Wie weit eine zu deutliche Ausrichtung auf arbeitsintegrative Unterstützung oder der moralische, rechtliche oder entblössende Druck auf die Adressatinnen und Adressaten einen nachhaltigen Effekt erzielt, ist fraglich (vgl. Amstutz, 2016, S. 336). Nachhaltiger scheint es zu sein, an der Motivation für das moralisch-ethische Handeln nach Regeln, Normen und Prinzipien anzusetzen, die den Charakter und die Identität von Menschen und ihre Tugenden in die Ausformulierung des individuell gelingenden Lebens miteinbezieht (vgl. Rössler, 2017, S. 176). Dies beinhaltet ferner das Anrecht, auf Privatheit zu achten und nicht unnötig offenzulegen, wie es die Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK] verlangt (vgl. EMRK, Art. 8). Diese privaten häuslichen Freiräume sind nötig, um in der Öffentlichkeit der Gesellschaft autonom und authentisch zu handeln (vgl. Rössler, 2017, S. 230). Der Entzug von Freiheitsrechten, wie sie nach Artikel 36 der Bundesverfassung möglich sind, stellt eine legitime Verletzung der Würde des Menschen dar, immerhin wird dies von den Hilfsbedürftigen oft als Demütigung und Scham empfunden. Eine völlige Transparenz der Lebenswelt von Adressatinnen und Adressaten käme damit einem Verlust von Autonomie gleich, der eine Koproduktion in der Fallarbeit verunmöglicht. Oder, provokativ gefragt: Welcher Sozialarbeitende würde im Setting gleichberechtigt seine persönlichen Daten offenlegen? Die Autonomie der Wahl würde er sich vermutlich erhalten wollen. Insgesamt betrachtet, enthalten Effizienz und Effektivität nicht nur eine ökonomische oder qualitative, sondern ebenso eine moralisch-ethische Nachhaltigkeit.

Ein anderer Faktor betrifft die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Zusammenhang mit der Funktion des Intake wird der Begriff «Triage» verwendet. Damit entsteht sowohl ein Hinweis auf unzureichende Ressourcen wie auch auf eine moralisch-ethische Entscheidung der Zuweisung von Hilfeleistungen. Eine moralische Orientierung bietet hier die Verpflichtung zur gerechten Verteilung von Ressourcen gemäss dem Berufscodex des Berufsverbandes. Die knappen Ressourcen sind

«bedürfnisgerecht, adäquat und rechtmässig zu verteilen [...] effizient einzusetzen und Solidarsysteme nach Kräften vor Missbrauch zu schützen; wenn nötig verlangen sie mit guten Argumenten mehr Mittel.» (AvenirSocial, 2010, S. 10).

Eine eindeutige Entscheidungsfindung ist damit, selbst mit Einbezug der Handlungsmaximen von AvenirSocial und Netzwerk Case Management Schweiz, noch nicht möglich (vgl. Amstutz, 2016, S. 336–337). Das formulierte Zitat macht lediglich die Funktion von Hilfe und Kontrolle in einem limitierten Hilffsystem deutlich. Das Mass der konkret geschuldeten Hilfe kann weder

aus dem Grundsatz der Menschenwürde oder der Rechtsgleichheit, noch aus andern Grundrechten abgeleitet werden, sondern erfolgt abwägend und für jeden einzelnen Fall getrennt (vgl. Rüegg, 2008, S. 57). Dies verlangt ein ausgeprägtes fachliches und ethisches Verantwortungsbewusstsein der Handelnden und damit verbunden eine personale Autonomie. In der Praxis der Sozialdienste zeigt sich eine Verteilgerechtigkeit zu Lasten der Adressatinnen und Adressaten, indem etwa keine persönlichen Hilfen gewährt, eine minimale Beratung und Begleitung angeboten, kaum aufwendige Leistungsanträge erstellt, Integrationsprogramme gekürzt oder die Leistungserbringung an andere Träger (KESB, Kirchen, Hilfswerke) abgeschoben werden (vgl. Knöpfel et al., 2016, S. 40–41). Wieweit eine solche Praxis, die gerechtfertigte Leistungen untergräbt oder an andere Kostenträger abschiebt, moralisch-ethisch begründet werden kann, bleibt fraglich.

Im Beispiel des dargestellten Sozialamtes durfte Adam dennoch die benötigte Hilfe in unterschiedlicher Ausprägung bekommen und erhielt zur Zufriedenheit aller eine Festanstellung. Dennoch kann aufgrund gängiger Praxis durchaus gefragt werden, ob es das Ziel einer selbstbestimmten Sozialen Arbeit sein kann, wenn sich durch ihr Handeln (sowie Dulden und Unterlassen) neue Armut entwickelt. Eine solche Tendenz stellt eine Studie im Auftrag der Hilfswerke Caritas Schweiz, Heilsarmee Schweiz und Schweizerisches Rotes Kreuz fest, welche die Veränderung in der Arbeitsbeziehung dieser Hilfswerke mit der öffentlichen Sozialhilfe untersucht hat. Zur Entwicklung von Armut wird darin gesagt:

«Am Horizont zeichnet sich eine neue Zweiteilung in gute und richtige Arme und in schlechte und scheinbare Arme ab.» (Knöpfel et al., 2016, S. 42).

Wieweit eine solche Praxis in anderen Handlungsfeldern festzustellen ist, wird sich zeigen.

3.4 Adam trifft Eva (Migration und Integration)

3.4.1 Situationsbeschreibung

Adam besucht am Tag der offenen Tür das kantonale Durchgangsheim für Flüchtlinge «Asylum». Mit dem Hausrundgang erhält er viele Informationen zum Alltag im Heim. Hier leben bis zu 50 Flüchtlinge mit einem offenen Asylverfahren, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Ausländer, die gesetzlich nicht mehr als Flüchtlinge gelten, sowie unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Sie werden betreut von einem Team von Fachkräften, die sie in der Alltagsbewältigung unterstützen. Weitere Angebote sind: Deutschkurse, Vermittlung der Schweizer Kultur, Integrationslektionen, Beschäftigungs- und Sportprogramme, eine interne Schule und die Vermittlung in weiterführende Schulen und Ausbildungen. Beim Buffet, das mit Speisen aus verschiedenen Ländern und Kulturen ausgestattet ist, kommt Adam, als Besucher, mit den Bewohnenden und Fachkräften ins Gespräch und trägt sich in eine Liste dringend gesuchter freiwillig Helfender ein. Diese und Mitarbeitende der gemeinnützigen

Hilfswerke begleiten die Flüchtlinge beispielsweise zu Arbeitsstellen oder zum Arzttermin und unterstützen die Professionellen in der Freizeitgestaltung und der Integrationsarbeit. Aufgrund schwankender Bewohnerzahlen und gekürzter finanzieller Mittel des Kantons wurden einige Personalstellen abgebaut. Hier trifft Adam auf Eva, eine alleinstehende Frau um die 40 Jahre alt, die aus Eritrea floh. Sie erhielt kürzlich den Status Flüchtling mit Asyl (Ausweis B) und darf ins Wohnheim der Gemeinde wechseln. Sie freut sich einerseits auf etwas mehr Privatsphäre und weniger Regeln, andererseits wird sie die Rundumbetreuung und die vielen kulturellen Kontakte vermissen. Im Wohnheim sorgt ein regionaler Sozialarbeiter mit Weiterbildung in Migrationsmanagement für die weitere Unterstützung. Er kommt in der Regel einmal die Woche für persönliche Beratungsgespräche vorbei, vermittelt bei Konflikten, fördert den kulturellen Austausch und sorgt mit Rat und Tat für eine gelingendere Alltagsgestaltung. Zu seinen vielfältigen Aufgaben gehören unter anderem die Auszahlung von Sozialhilfe sowie die Koordination und Vermittlung weiterer Unterstützungsleistungen im Kontakt mit Behörden, Hilfswerken, Kirchen und freiwilligen Helfern und Helferinnen. Er schätzt und achtet Adam, der nebenbei weiterhin als freiwilliger Helfer für Eva tätig ist. Im Vertrauen erfährt der Sozialarbeiter von den Gefühlen, die beide füreinander hegen, dass sie sich aber nicht getrauen, näher aufeinander zuzugehen. Bei der Integrationsaktion «Wanderung ins neue Gemeinsam» kommen Adam und Eva in ein längeres Gespräch, woraus sich im Laufe der Zeit eine freundschaftliche Beziehung entwickelt. Eva fand über das Jobcoaching eine feste Teilzeitstelle, womit sich ihr Selbstwert und Selbstvertrauen noch weiter steigerten. Bald schon wollen Eva und Adam eine gemeinsame Wohnung beziehen, die ihnen über die «Kulturvermittlung», ein Gemeinschaftswerk von Migrantinnen, Einheimischen und Sozialarbeitenden, empfohlen wurde. Über diese Plattform nahm Eva zudem wieder den abgebrochenen Kontakt zu ihren Verwandten in ihrer alten Heimat auf.

3.4.2 Interessen und Konflikte

Das beschriebene Beispiel kann dem Handlungsfeld Migration und Integration zugeschrieben werden. Dabei geht es allgemein um Menschen, die in der Schweiz ohne Schweizer Staatsbürgerschaft leben. Für die Einreise und den Aufenthalt gelten, je nach Grund, unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen. Der Bund stellt dazu in einem Administrativverfahren fest, ob der Aufenthalt in der Schweiz gerechtfertigt ist. Die betreffende Person darf die Sicherheit des Landes nicht gefährden. Massgebliche Delikte können Einfluss auf den Aufenthaltsstatus bewirken (vgl. BV, Art. 121). Die Zuwanderung kann zudem beschränkt werden und eine Niederlassungserlaubnis ist abhängig von den gesamtwirtschaftlichen Interessen, der Integrationsfähigkeit und allenfalls von einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage (vgl. BV, Art. 121a). Der Artikel 121a kann allerdings im Widerspruch zu Artikel 12 der Bundesverfassung stehen, der das Grundrecht auf Hilfe in Not jedem Menschen zuspricht.

Im Beispiel handelt es sich bei Eva um einen anerkannten Flüchtling mit einer Aufenthaltsbewilligung, die im Asylgesetz des Bundes geregelt ist und dem Vollzug durch die Kantone untersteht (vgl. AsylG, Art. 27). Damit ist sie, soweit sie ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, in ihrem zugeteilten Kanton zu Sozialhilfeleistungen berechtigt (vgl. AsylG, Art. 80–83). Der Dachverband der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und ihre angeschlossenen Hilfswerke leisten einen wesentlichen Solidarbeitrag im Interesse einer humanitären Gesellschaft. Sie werden etwa zu Anhörungen im Asylverfahren eingeladen (vgl. AsylG, Art. 30), bieten Rechtsberatungen oder Integrationsprogramme an und erhalten dafür entsprechende Beiträge (vgl. AsylG, Art. 94). Sie setzen sich damit für die Rechte und den Schutz von Menschen im Asylstatus gemäss dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) ein (vgl. FK, Art. 1). Trotz aller Humanität im Land werden ebenso Stimmen aus der Bevölkerung und der Politik laut, die sich gegen Menschen im Asylsystem richten. Wie Daria Wild in ihrem Artikel in der Aargauer Zeitung zu einem Facebook-Phänomen zeigt, kann ein einzelner Leserbrief zu Asylbewerbern für jahrelange Schlagzeilen sorgen und damit Unruhe in der Bevölkerung und der Politik verbreiten. Meist werden populistische Behauptungen zu hohen Kosten von Asylverfahren, sowie Arbeits-scheue oder Integrationsunwilligkeit von Flüchtlingen laut. Solche unreflektierten Meinungen dürften nicht ohne Folgen für die ausführenden Behörden, Dienstleister, Hilfswerke und letztlich die Flüchtlinge sein (vgl. Wild, 2016).

Gemäss dem Staatsekretariat für Migration (SEM) sind mittellose Flüchtlinge in Bezug auf die Sozialhilfe der einheimischen Bevölkerung gleichzustellen. Sie erhalten nicht mehr Sozial- oder Nothilfe (vgl. SEM, 2018). Eine Evaluation der Schweizer Forschungs- und Beratungsunternehmung INFRAS im Auftrag des Kantons Zürich zeigt Schwierigkeiten und Probleme auf, denen Flüchtlinge wie beispielsweise Eva begegnen können. Sprachliche Barrieren und fehlende kulturelle Kompetenzen auf beiden Seiten bedeuten ein Hindernis bei der Kommunikation mit der Bevölkerung wie mit den Behörden, was wiederum zu Missverständnissen führt. Darum erscheinen Sprachkurse so relevant für integrative Massnahmen. Wünschenswert wäre zudem eine enge und längerfristige Hilfe durch Sozialarbeitende für die berufliche und soziale Integration. Andere kulturelle Sitten und Gebräuche wie etwa ein fehlender Blickkontakt können zu Fehlinterpretationen führen. Das komplexe Sozialhilfesystem in der föderalistischen Schweiz mit ihren unterschiedlichen Ansprechstellen stellt vielschichtige Anforderungen an das Verständnis der Flüchtlinge. Als eine mögliche Bewältigungsstrategie im Umgang mit Konflikten wird die Bereitschaft zur Anständigkeit und Anstrengung genannt. Aufgrund von diskriminierenden Geschlechterverhältnissen in den Herkunftsländern ist es wesentlich, Frauen über ihre Rechte aufzuklären und sie zu fördern (vgl. Stern, Schultheiss, Gschwend, von Stockar, 2015, S. 21–25). Was in dieser Aufzählung aus Sicht der Flüchtlinge bei der Evaluation der INFRAS nicht erwähnt wird, ist Vertrauen. Im

Fallbeispiel hingegen entwickelt sich Vertrauen im Sinne eines vertraulichen, privaten, diskreten Umgangs bei Eva, aber ebenso Selbstvertrauen.

Den Sozialarbeitenden im Beispiel ist es gelungen, Vertrauen zu schaffen und allfällige Missverständnisse zu beseitigen. Dies scheint ein Schlüsselfaktor für eine adäquate Zusammenarbeit mit den Adressatinnen und Adressaten zu sein (vgl. Stern et al., 2015, S. 63). Im Buch «Vertrauen in der Sozialen Arbeit» von Sabine Wagenblass zur Jugendhilfe, rezensiert von Willy Klawe, lassen sich Parallelen zur Flüchtlingshilfe feststellen. In beiden Handlungsfeldern werden die Hilfsstrukturen auf Seiten der Adressatinnen und Adressaten zwar geschätzt, sind jedoch wenig bekannt. Die Einschätzungen der Sozialarbeitenden und ihren Hilfsbedürftigen sind zudem ambivalent in Bezug auf persönliche Aspekte der jeweiligen Lebenswelten. Vertrauen kann nur gelingen, so die Autorin, wenn sich eine «Kultur des Vertrauens» im Sinne einer «längerfristigen, stabilen, positiven Einstellung der Gesellschaftsmitglieder gegenüber der neuen Gesellschaftsformation und ihren Institutionenordnungen» entwickelt. So gesehen ist das eine Aufforderung, die Welt aus einer Perspektive des jeweils anderen zu betrachten und so in Koproduktion eine gelingendere Welt zu gestalten (vgl. Klawe, 2005).

Sozialarbeitende in diesem Handlungsfeld von Migration und Integration lassen sich nicht problemlos einer der drei Fachrichtungen Sozialer Arbeit in der Schweiz zuordnen. Ihre Arbeit enthält, in einer Mischform und abhängig vom jeweiligen Kontext, unterschiedliche Elemente aus allen drei Fachbereichen, wie sie im Abschnitt 2.4 angesprochen wurden. Im Beispiel des Durchgangsheims dürfte sich der Schwerpunkt in Richtung Sozialpädagogik bewegen, in dem es darum geht, den Flüchtlingen die Schweizer Kultur zu vermitteln. Sie erhalten durch Aneignung unserer Kulturwerte (Sprachen, Sitten und Gebräuche) persönliche Anerkennung und das «gefühlte Recht», hier zu sein. Sozialarbeit spiegelt sich in der Sozialhilfe zur Existenzsicherung wieder. Flüchtlinge beziehen Leistungen von der Gesellschaft, aus deren Abhängigkeit sie emanzipiert werden sollen, ohne ihr zu schaden (etwa durch Delikte, Wegnahme einheimischer Arbeitsplätze oder die Gefährdung des sozialen Friedens). Soziokulturelle Animation schliesslich manifestiert sich in der Solidarität von Hilfswerken und Freiwilligen und dergleichen im regionalen Sozialarbeiter oder der regionalen Sozialarbeiterin, der oder die Bildung von der Basis her in der Lebenswelt der Migrantinnen und Migranten vermittelt, für Verständnis wirbt und Achtung vor dem Anderssein lebt.

3.4.3 Handlungsalternativen, Werte und Normen

Migration kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern verlangt eine globale Sicht, die auch die Lebensbedingungen der Menschen miteinbezieht und entsprechend differenzierte Hilfe in den unterschiedlichen Ländern wie in der Schweiz verlangt, um eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen (vgl. Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit [DEZA], 2014).

«Migration ist ein mutiger Ausdruck eines individuellen Willens, Widrigkeiten zu überwinden und ein besseres Leben zu suchen.» (Kofi Annan zit. in DEZA, 2014).

Menschen, die in die Schweiz kommen, um hier zu leben, brauchen also Mut. Diese Menschen ungeachtet ihrer Person in ihren Sorgen und Nöten zu begleiten, ihre Rechte und Würde einzufordern, sich bedingungslos für deren Menschen- und Sozialrechte einzusetzen, setzt ebenso Mut voraus. So jedenfalls erwartet das der Berufsverband AvenirSocial in seinen Grundwerten der Sozialen Arbeit. Bei genauer Betrachtung der einzelnen Grundwerte fällt auf, dass diese doch nicht bedingungslos oder unantastbar sind. Sie stossen etwa an ihre Grenzen, wenn Menschen gefährdet und minimale Menschenrechtsnormen oder legitime Interessen verletzt werden, notwendige Teilhabe verweigert oder die Erlaubnis zur Mitwirkung in der demokratisch verfassten Gesellschaft nicht erteilt wird (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 8–9). Rechte, Normen und Werte in der Gesellschaft stellen solche Grenzen dar. Braucht es Mut, um sich an die gesetzlichen Vorgaben und institutionellen Regeln zu halten? Wäre der Mut, sich gegen bestehende Regeln zu stellen, eine Tugend oder ein Laster? Beispielsweise gilt diese Frage der illegalen Einschleusung von Juden in die Schweiz während des Zweiten Weltkriegs. Die Auszahlung von angemessenen Unterstützungsleistungen durch den Sozialarbeitenden der Sozialhilfe an die Adressatinnen und Adressaten, statt diese an die Hilfswerke und Kirchen zu verweisen, könnte genauso Mut bedeuten. Vielleicht ist es bereits mutig, sich mehr Zeit für persönliche Begleitung und Beratung der Flüchtlinge zu nehmen wie der Sozialarbeiter im Beispiel. Rössler sieht Mut, Selbstdisziplin und Geduld als allgemeine persönliche Tugenden und Leistungen. Wenn der Mensch authentisch und aus guten Gründen seines Willens handelt und selbst gegen Widrigkeiten an seiner Idee festhält, mag es nicht logisch oder moralisch sein, es ist aber zumindest ethisch wesentlich (vgl. Rössler, 2017, S. 196).

Ein solcher Mut, seinen eigenen Gründen, seinem Gewissen bzw. seiner inneren Stimme zu folgen, fusst auf Vertrauen in sich selbst. Sonst wären es nicht meine Entscheidungen, wäre es nicht mein Handeln, sondern bestimmt durch Zufälle, soziale Beziehungen und Verwicklungen (vgl. Rössler, 2017, S. 17). Im Beispiel von Eva brachte sie den Mut auf, gewisse subjektive Gefühle dem Sozialarbeiter anzuvertrauen. Das war jedoch erst möglich, als sie sich eine geschützte Privatsphäre aufbauen konnte. Sie durfte darauf vertrauen, dass der Sozialarbeiter diese Informationen nicht missbraucht. Vertrauen schliesst so immer einen Bezug (auf, in, zu, etc.) mit ein. In Anlehnung an Axel Honneths «Kampf um Anerkennung» lässt sich ein Zusammenhang von Mut über Vertrauen auf Anerkennung zur Autonomie beschreiben (vgl. Honneth, 1994). Vertrauen aufzubauen verlangt, ein «Selbstvertrauen» in der Privatheit der Person zu entwickeln, etwa in der familiären Liebe und Freundschaft. Vertrauen existiert also nicht allein, sondern entsteht in Beziehungen. Es ist eine Form von Anerkennung, ebenso wie die «Selbstachtung», sich als moralisch verantwortliches Rechtssubjekt zu

begreifen, oder die ‹Selbstschätzung› der eigenen Eigenschaften und Fähigkeiten, die sich in der sozialen Wertschätzung von Arbeitsbeziehungen zeigen. In dieser Anerkennung erwächst eine Gewissheit zur autonomen Handlungsfähigkeit (vgl. Rössler, 2017, S. 245). Diese Art von Vertrauen braucht Freiraum oder Privatheit, die zur Verfügung stehen muss. Sie kann nicht einfach von den Sozialarbeitenden eingefordert werden, ohne dafür zugleich die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Eine gemeinsame Praxis des Vertrauens benötigt Zeit und genügend Interaktionsmöglichkeiten im Alltag der Adressatinnen und Adressaten (vgl. Jurt und Roulin, 2016, S. 281). Luzia Jurt und Christophe Roulin beschreiben wechselnde oder kaum verfügbare, für die einzelne Adressatin oder den einzelnen Adressaten, zuständige Fachpersonen als hinderlich für den Aufbau von Vertrauen. Ebenso kann sich der Fach-austausch mit der Offenlegung persönlicher Informationen im Team problematisch auf das Vertrauensverhältnis auswirken. Wird die Fachperson in ihrer Funktion von der Adressatin oder dem Adressaten zudem teilweise als neutrale Vermittlerin oder neutraler Vermittler wahrgenommen, etwa bei Rechtsfragen oder Kontrollaufträgen, stehe dies einem Vertrauensbildungsprozess entgegen (vgl. Jurt und Roulin, 2016, S. 282-283). Die fachliche und moralische Qualitätskontrolle, wie sie im Berufscodex verankert ist (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 11), kann sich auf das Vertrauensverhältnis mit der Adressatin bzw. dem Adressaten auswirken, so berechtigt die Kontrolle auch sein mag, um Transparenz herzustellen.

Im Sinne des Eingangszitates von Kofi Annan (vgl. S. 44) könnten alle Menschen als Migranten verstanden werden, nämlich als Wanderer auf der Suche nach einem besseren Leben, wenn wir denn den Mut und den eigenen Willen hätten, allen Widrigkeiten zu trotzen. So verstanden könnte gleichfalls gefragt werden, wer denn hier integrationsbedürftig sei – ist es der Flüchtling oder der Schweizer? Der Grundsatz der Integration aus dem Berufscodex lässt eine solche Interpretation bestenfalls zu. Angesprochen wird der Mensch in seiner Vielfalt und seiner Verwirklichung innerhalb der demokratisch verfassten Gesellschaft (vgl. AvenirSocial, S. 9). Sozialarbeitende in der Schweiz hätten damit die Handlungsalternativen ihrer Adressatinnen und Adressaten nicht nur bei den Flüchtlingen zu finden, sondern allgemein in der Gesellschaft unter den Bedingungen der Demokratie und der Verfassung zu suchen. Sozialarbeitende können schliesslich genauso als Migranten und Migrantinnen zwischen den Kulturen mit den gesellschaftlichen Anforderungen und ihren Widrigkeiten gesehen werden. So auch im nächsten und letzten beschriebenen Handlungsfeld, womit aber in dieser Arbeit nicht alle Handlungsfelder erfasst werden können.

3.5 Adam wird alt (Gesundheit und Alter)

3.5.1 Situationsbeschreibung

Adam ist 58 Jahre alt, als er zum ersten Mal zu einem Gespräch mit der Sozialarbeiterin des kirchlichen Sozialdienstes erscheint. Die Sozialarbeiterin sieht vor sich einen offenbar verzweifelten, peinlich berührten, hageren Mann. Sie lässt ihm Zeit und schliesslich erzählt er, wie er vor sieben Jahren seine Stelle verlor und anfang zu trinken. Seine Lebenspartnerin verliess ihn daraufhin und er fiel in eine Depression. Er war damals zeitweilig in der psychiatrischen Klinik, sei jetzt trocken und nehme regelmässig seine Medikamente. Die Invalidenversicherung zahle ihm zwar eine Viertelsrente und von der Pensionskasse erhalte er zudem Geld, aber das reiche einfach nicht. Er wolle ja arbeiten, er müsse doch etwas zu tun haben, dennoch gebe ihm niemand Arbeit. Für die regionale Arbeitsvermittlung sei er einfach nicht vermittelbar. Zu Hause falle ihm die Decke auf den Kopf, er habe Schulden und wisse nicht, wie er die offenen Rechnungen bezahlen soll. Gegen Ende des Gesprächs vereinbart die Sozialarbeiterin mit Adam einen neuen Termin und bittet ihn zudem, Unterlagen über seine finanzielle Situation mitzubringen. Als er nicht zum vereinbarten Termin erscheint, ruft sie ihn an. Es wird ein längeres Gespräch, bei dem er sich für sein Unwohlsein entschuldigt und einen neuen Termin ausmacht. Doch Adam kommt wieder nicht und auch nicht zum nächsten Gesprächstermin. Darauf verabredet die Sozialarbeiterin mit Adam einen gemeinsamen Spaziergang, zu dem sie ihn zu Hause abholt. Beim Spaziergang hat die Sozialarbeiterin ihren Hund dabei. Adam erhält die Aufgabe, ihn zu führen. Am nächsten Tag erkundigt sich Adam telefonisch bei der Sozialarbeiterin nach dem Hund und vereinbart gleich ein weiteres Gespräch. Mittlerweile fand Adam Anschluss und hilft, wenn es die Gesundheit zulässt, im Buffet des «Treffpunkt» aus, eine Begegnungsstätte seines Quartiers, die von freiwilligen Helfern geführt und von den Kirchen unterstützt wird. Dort fand Adam Freunde und Gleichgesinnte. Er hat zwar noch immer Schulden, doch mit der Budgetberatung und den hilfreichen Informationen zu Unterstützungsangeboten, der Einkaufskarte für den Lebensmittelmarkt der Caritas, die er von der Sozialarbeiterin erhielt, geht es ihm inzwischen finanziell besser. Seine psychosomatischen Beschwerden, erklärte ihm der Arzt, könnten im Zusammenhang mit seiner ADS-Symptomatik seit der Kinder- und Jugendzeit stehen. Adam erinnert sich an jene rebellische Zeit im Jugendtreff und sinniert über ein gelingenderes Leben.

3.5.2 Interessen und Konflikte

Bei der Frage, wessen Interessen und Konflikte an dieser Stelle dargestellt werden sollen – die des Staates oder die der Kirchen –, müsste die Geschichtsschreibung bis zur Zeit des Sonderbundskrieges von 1847 zurückverfolgt werden (vgl. Andrey, 2006, S. 629). Die heutige Bundesverfassung geht auf diese Zeit zurück und überträgt die Regelung zwischen Kirche und Staat an die Kantone (vgl. Art. 72). Im Kanton St. Gallen werden beispielsweise der

Katholische Konfessionsteil, die Evangelische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Jüdische Gemeinde als autonome öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Steuerhoheit anerkannt (vgl. Verfassung des Kantons St. Gallen, Art. 109–111). Im Kanton Thurgau werden die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft im Sinne des öffentlichen Rechtes legitimiert. Sie regeln sowohl staatliche wie kirchliche Angelegenheiten in einem Erlass, welcher der Volksabstimmung in der Landeskirche und bei Bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat unterliegt. Oberste Behörde jeder Landeskirche ist ein Parlament. Dieses erlässt das Organisationsgesetz und wählt die vollziehenden Organe (vgl. Verfassung des Kantons Thurgau, §§ 91–93). In einer föderalistischen Gesamtschau ergibt sich damit ein differenziertes komplexes Bild an Regeln, Normen und Werte, die dennoch kaum den gemeinsamen Kern kirchlich-sozialer Verantwortung erklären. Dazu bedarf es eines weiteren Schrittes zurück in die (gegenwärtige) Vergangenheit. Klaus Müller verweist in seinem Buch «Diakonie im Dialog mit dem Judentum» auf den Ursprung der heutigen Diakonie als Dienst am Menschen in der kirchlichen Tradition. Dabei sind zwei Begriffe wesentlich:

- «gemilut chassadim» als Barmherzigkeit oder liebevolle Zuwendung, in der Bedeutung einer uneigennütigen Schaffung von Lebensmöglichkeiten um ihrer selbst willen und
- «tsedaqa» als gerechtes Verhalten, in der Bedeutung eines verbindlichen und verlässlichen Einstehens für das Lebensrecht des Mitmenschen.

Damit erwächst der Kirche die selbstlose Aufgabe, in ihrer sozialen Praxis dem Menschen Lebensmöglichkeiten zu bieten und für dessen Lebensrecht einzustehen, Gerechtigkeit zu üben und Partizipation zu ermöglichen (vgl. Müller, 1999). Dass sich dabei Konflikte zwischen Staat und Kirche ergeben, zeigt sich beispielsweise im Kirchenasyl, in der Ehefrage oder im Almosenwesen.

Wenn Menschen den kirchlichen Sozialdienst nutzen, kann das aus verschiedenen Gründen erfolgen. Prekäre Lebensbedingen kann, als neue Form von Armut, aufgrund fehlender oder diffuser sozialer Rechte und Absicherungen ein Grund sein (vgl. Sigrist, 2014, S. 3–4). Dies zeigt das Beispiel von Adam, der zwischen Arbeitslosen- und Invalidenversicherung gerät. Einerseits wird er als erwerbsfähig eingestuft und andererseits als nicht vermittelbar. Diese paradoxe Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion untergräbt die Eröffnung von Lebensmöglichkeiten (Interdependenz) und die verbindlich-verlässlichen Rechte der Partizipation in der Gesellschaft (vgl. Kronauer, 2002, S. 146-150, zit. in Sigrist, 2014, S. 4). Die Kirche bietet darin nicht nur ihren berechtigten Raum für Hilfe, sondern steht in besonderer Weise selbst in einer Prekarität zum Staat. Kirche war und ist ein Ort der Diakonie, die räumliche und soziale Nähe für in Not geratene Menschen bieten kann, ohne dafür vom Staat wesentlich unterstützt zu werden. Dies schafft Unabhängigkeit vom Staat aber auch Abhängigkeit vom Kirchen- und zugleich Staatsmitglied, das über Steuern und/oder Spenden die Diakonie unterstützt.

Kirchenmitglieder können beispielsweise zur Kirche austreten um Steuern zu sparen, sie können dies aber nicht beim Staat. Wenn zudem der Staat seine Pflichten gegenüber Hilfsbedürftigen vernachlässigt und so an die Kirchen oder auch private Sozialwerke überträgt, kann immer weniger Hilfe aus Kirchen- bzw. Privatmitteln geleistet werden. So entsteht gewissermassen eine abhängige Unabhängigkeit, ohne direkte politische Einflussnahme durch die Kirche selbst.

Im Beispiel erhält Adam Zeit und Raum, um über seine Situation zu berichten. Vordergründig erscheint es sinnvoll, die Lösung in der Verbesserung der finanziellen Probleme zu suchen. Möglicherweise sieht Adam keine anderen Handlungsoptionen oder will sie allenfalls nicht sehen. Seine Bewältigungsstrategien (*Copings*) liegen in den Umwelt-Ressourcen in Form von Geld und Arbeit begründet, während seine persönlichen Ressourcen zunächst kaum sichtbar werden (vgl. Lambers, 2016, S. 149). Adam erwartet eine Teilhabe an der Gesellschaft, die ihm ein Angebot zur Verfügung stellt, das auf ihn wartet. Erst im Schlüsselerlebnis mit dem Hund begreift er, dass er die Leine in der Hand führt, um dieses Angebot zu nutzen. Adam erfährt Möglichkeiten zur Teilnahme an seinem eigenen Lebensentwurf. Partizipation ist damit auf eine Wechselbeziehung angewiesen, die Teilhabe als Handlungsoptionen und Teilnahme als Fähigkeiten des Entscheidens und Handelns fordert. Diese Möglichkeit zur Partizipation geht über das positive Recht hinaus, steht doch die prekäre Situation, in der sich Adam befindet, nicht im Widerspruch zur geltenden Rechtsnorm. Vielmehr geht es Adam um soziale Gerechtigkeit, wie sie etwa Otfried Höffe beschreibt. Als geschuldete Gerechtigkeit fasst Höffe Tauschgerechtigkeit, ausgleichende Gerechtigkeit und Gerechtigkeit zwischen den Generationen zusammen, die sich durch Verbindlichkeiten auszeichnen (vgl. Höffe, 2015, S. 84–90). Der Solidarität, auf die Adam hofft, räumt Höffe eine «normative Zwischenstellung zwischen der nicht mehr geschuldeten Gerechtigkeit und der freiwilligen Menschenliebe» (Höffe, 2015, S. 91) ein.

Die Sozialarbeiterin ist der Organisation und deren Regeln, hier in diesem Beispiel einer christlichen oder jüdischen Kirchengemeinde und deren Landeskirche, verpflichtet. Sie kann daher in Ergänzung zu den sozialstaatlichen Leistungen Hilfe anbieten. Aus kirchlicher Sicht (vgl. S. 47) besteht ihr Interesse darin, sich für die Gerechtigkeit und Partizipation von Menschen einzusetzen. Wie Hektor Leibundgut beschreibt, kann dies «mit Methoden Sozialer Arbeit geleistete Diakonie» (Leibundgut, 2007, S. 3) umfassen. Dies meint eine helfende Zuwendung zum bedürftigen Nächsten, die über das Engagement sozialstaatlicher Sozialer Arbeit hinausgeht. Die Arbeit der Kirchengemeinde kann zudem die meisten Bereiche der Hilfeleistungen umfassen und dies oft in Personalunion. Ihre Stärke liegt in einem gut ausgebauten Netzwerk aus oft örtlich verankerten, privaten Freiwilligen und institutionellen Hilfsvereinen, wie Frauenvereine, Jungwacht und Blauring, Caritas, Pro Senectute, Besuchs-,

Hospiz- oder Fahrdienste. Dementsprechend vielschichtig ist ihr Arbeitsspektrum von Einzel-fallhilfe, Gemeinwesenarbeit, soziokultureller Animation bis zur Sozialpädagogik. Konflikte sind in diesem dynamischen Umfeld zwischen den Interessen der Kirchgemeinde und ihren Mitgliedern, ihrer strukturellen Offenheit und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Organisationen und Privaten möglich (vgl. Leibundgut, 2007, S. 4–7). In der Methodenwahl steht es der Sozialarbeiterin im Beispiel frei, sich spezifischer passender Theorien und Konzepte der Sozialen Arbeit zu bedienen, im Fall Adams beispielsweise das ‹Life Model of Social Work Practice› von Germain und Gittermann, um seine Beziehungsfähigkeit, Kompetenzen, sein Selbstwertgefühl und seine Selbststeuerung wiederherzustellen (vgl. Lambers, 2016, S. 149–150).

3.5.3 Handlungsalternativen, Werte und Normen

Für die kirchliche Sozialarbeiterin im Beispiel stehen im Grunde viele Möglichkeiten des Handelns und damit die Wahl der Methode zur Intervention im Rahmen ihrer beruflichen Qualifikation offen. Ihren individuellen Arbeitsbereich kann oder muss sie möglicherweise selbst organisieren und strukturieren. Sie kann sich damit eigene Leitlinien, Prinzipien oder Konzepte gestalten und bei Bedarf kurzfristig anpassen, ändern oder überdies Ausnahmen generieren. In ihrer ethisch-moralischen Begründung kann sie sich auf die Handlungsgrundsätze ihrer Kirche, beispielsweise auf Gerechtigkeit und Partizipation (vgl. S. 47) oder auf ihre Profession im Sinne des Berufscodex, auf Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung stützen (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 8–9). Die Sozialarbeiterin ist in der Ausarbeitung von Regeln und der fachlich-ethischen Entscheidungsfindung auf sich gestellt. Sie verfügt über ein Netzwerk, in dem sie selbst Hilfe und Unterstützung finden kann. Möglicherweise greift sie für einzelne Entscheidungen, je nach Fall, auf ein beratendes ausgewähltes Team in Form einer Inter- oder Supervision zurück. Es liegt dennoch weitgehend in ihrer Verantwortung, wie und was sie entscheidet. Im Beispiel von Adam beginnt sie ihre Arbeit zunächst mit einem klassischen Beratungssetting, möglicherweise in einem lösungsorientierten Ansatz (vgl. Widulle, 2012, S. 117–124). Als Adam nicht von sich aus zu den weiteren vereinbarten Terminen erscheint, ändert sie ihre Taktik. Sie hätte sich auch nicht bei Adam telefonisch über seinen Verbleib erkundigen können und wäre zudem nicht verpflichtet gewesen, ihn aufzusuchen. Die längeren telefonischen Gespräche bewogen sie, kreativ zu werden und einen kooperativen Ansatz zu wählen, der das eigentliche Problem sichtbar werden lässt (vgl. Widulle, 2012, S. 101–103). Die Entscheidung, den Hilfsprozess mit Adam weiterzuführen und nicht abubrechen, verlangt hingegen eine ethische Begründung. Diese bedingt eine innere habitualisierte Haltung der Sozialarbeiterin, die vielleicht mit einer Barmherzigkeit, als Eröffnung von Lebensmöglichkeiten in Verbindung mit einem verbindlichen Eintreten für Gerechtigkeit, die solche Möglichkeiten fordert, auftritt. Diese Art von Gerechtigkeit, als moralische Tugend, fragt nicht nach Zu- oder Abneigung gegenüber einer

Person und geht nicht über das Geschuldete hinaus (vgl. Höffe, 2015, S. 31). Die Sozialarbeiterin fragt während dem Spaziergang nicht nach einem weiteren Termin oder was sie hätte tun können, sondern überlässt dies der Entscheidung von Adam. Adam erhält damit die Freiheit oder Autonomie, unabhängig vom gerade erlebten Kontext oder von Verhaltenserwartungen zu entscheiden, was er tun will (vgl. Rössler, 2017, S. 238). Sie verlangt damit die Teilnahme von Adam, die eine wechselseitige Partizipation erfordert. Wäre Adam nicht auf ihre fachliche Intervention eingegangen, hätte sie sich eine andere Strategie überlegen müssen.

Die gewählten Handlungsansätze der Sozialarbeiterin lösten bei Adam einen Impuls aus, der ihn selbst zum bewussten Handeln führte und ihm neue Handlungsoptionen jenseits der Erwerbstätigkeit eröffnete. Aus einer fachlichen Perspektive trägt die Sozialarbeiterin damit der Situation in der heutigen Arbeits- und Konsumwelt Rechnung, in der Menschen ab 50 Jahren, gerade wenn sie über keine höheren beruflichen Qualifikationen verfügen, zum «alten Eisen» gezählt werden und in prekäre Situationen geraten können (vgl. Höpflinger, 2013, S. 16). Sie berücksichtigt dabei möglicherweise die gesundheitliche Situation von Adam. Ihre weiteren Interventionen beschränken sich auf Assistenz und Begleitung, indem sie ihm Handlungsoptionen bietet und damit Teilhabe ermöglicht, für die er sich autonom entscheiden kann. Dies entspricht einer fachlich begründeten Sozialarbeit, die versucht, ältere Menschen in der Entwicklung eigener Ziele zu unterstützen, ihre Ressourcen zu nutzen sowie Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen Errungenschaften zu ermöglichen (vgl. Baumeister, 2009, S. 17). Nicht zuletzt gelingt ihr die Integration von Adam in eine Gemeinschaft, in der er selbst Teil des Freiwilligennetzwerkes wird und damit eine Aufgabe, Lebenssinn und Anerkennung erhält.

3.6 Zweite Essenz

Selbstbestimmte Soziale Arbeit in der Praxis ihrer unterschiedlichen Handlungsfelder zu betrachten, zeigt Schwierigkeiten und Konflikte, die Autonomie beschränken. So zeigen sich Hinweise, die dazu führen, sich im Interessenkonflikt auf legitime statt moralisch-ethische Entscheidungen zu berufen. Womöglich passen sich Sozialarbeitende in ihrer Authentizität den vorgegebenen Bedingungen an oder riskieren selbst Konsequenzen, etwa durch Missbilligung, Abmahnungen, Sanktionen oder Entlassung.

Sozialarbeitende in der offenen Jugendarbeit fördern das subjektive Wohlbefinden und die Entwicklung ihrer Adressatinnen und Adressaten. Sie suchen nach Möglichkeiten der sozialen, kulturellen und politischen Integration in die Gesellschaft wie der Identitätsbildung. Ihr Handeln wird beeinflusst durch diese vor Ort gelebte und vordefinierte Kultur der Gemeinden. In diesem Handlungsfeld vorgegebener und sich entwickelnder Kulturen, beeinflusst durch ihre eigenen fachlichen und persönlichen Interessen stehen sie vor konfliktreichen Entscheidungen.

Sozialarbeitende können einen Gestaltungsraum zwischen Jugend- und Gesellschaftskultur wählen. Ihre Freiheit zur Autonomie wird durch die persönliche Abhängigkeit innerer und äusserer Einflüsse bestimmt. Sie kann als moralisch-personale Identität und Authentizität in Wechselwirkung zur jeweiligen Kultur verstanden werden.

Im Straf- und Massnahmenvollzug für Jugendliche und junge Erwachsene soll diesen ein Lernfeld bereitgestellt werden, das ihre Entwicklung hin zu einem gesellschaftlich anerkannten Leben ermöglicht. Regeln, Normen und Werte werden von dieser Gesellschaft vorgegeben. Sozialarbeitende in diesem Handlungsfeld haben sich grundsätzlich an diese bestimmenden Vorgaben zu halten. Sie befinden sich dabei während ihrer Entscheidungsfindung in einer Ambivalenz zwischen vorgegebener Kulturmoral und fachlicher Prädestination. Dies kann durchaus zu fachlichen, ethischen und persönlichen Konflikten und Dilemmata führen, die ihrerseits Konsequenzen fordern. Die Freiheit zur Autonomie wird in diesem Setting von den sozialen und strukturellen Bestimmungen geprägt. Dies verlangt im bedeutenden Masse eine Disziplinierung des eigenen Willens.

Sozialarbeitende im Handlungsfeld der sozialen Sicherheit sollen hilfsbedürftige Menschen in Not unterstützen und ihnen so ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Sie sind dazu in ein exklusionsverwaltendes, von Politik und Wirtschaft abhängiges, Leistungssystem eingebunden. Sie stehen in ihren Entscheidungen oft im Konflikt mit knappen Ressourcen, Effizienz und Effektivität von Leistungen, sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit. In diesem Spannungsfeld tragen sie eine erhebliche fachlich-ethische Verantwortung, die eine personale Autonomie bedingen würde, sich in der Praxis aber durch einschränkende Handlungsoptionen bei Sozialarbeitenden wie bei ihren Adressatinnen und Adressaten auswirkt.

Das Handlungsfeld von Migration und Integration steht in Abhängigkeit zur Solidarität, wie sie in der Schweiz gelebt wird. Einerseits sind es vor allem humanitäre Hilfswerke und Gruppierungen, die sich für die Rechte von Menschen mit Migrationshintergrund einsetzen. Andererseits werden ihre Rechte genauso über gesellschaftlichen und politischen Druck eingeschränkt. Sozialarbeitende sollen zwischen den Kulturen vermitteln und Missverständnisse abbauen, um so eine gemeinsame Vertrauenskultur zu entwickeln. Dies verlangt Mut, um authentisch und aus guten Gründen seines Willens zu handeln, selbst gegen Widrigkeiten. Autonomie kann sich im Rahmen von Gerechtigkeit und Freiheit entwickeln, wenn die nötigen Handlungsoptionen zur Verfügung gestellt werden.

Sozialarbeitende im Handlungsfeld Gesundheit und Alter sind derzeit noch einer überschaubaren, aber wachsenden Gruppe zuzuordnen. Eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit von Staat und Wirtschaftskonzernen, wie sie hier im Beispiel einer Gemeindekirche dargestellt wird, ist nur für einen marginalen Teil professioneller Sozialer Arbeit zuständig. Dennoch erlaubt gerade dies eine neue Perspektive in Bezug auf

Selbstbestimmung. Sie schafft die Freiheit, ihr Handeln auf allgemeine ethische Werte wie Solidarität, Partizipation und Gerechtigkeit auszurichten und damit eine selbstlose fachliche Unterstützung in Ergänzung zu staatlichen Hilfeleistungen im Rahmen der Möglichkeiten anzubieten. Gerade in Konfliktsituationen bedeutet Unabhängigkeit, eine Entscheidung autonom allein aufgrund fachethischer Begründungen zu fällen.

Nach diesem Konzentrat aus einzelnen Handlungsfeldern der Praxis Sozialer Arbeit bleibt im Schlusskapitel noch die Zusammenführung der Erkenntnisse aus Theorie- und Praxisteil und die Beantwortung der Forschungsfrage.

4 Schlussbetrachtung

«Selbstbestimmte Soziale Arbeit – eine moralische Reflexion» lautet der Titel dieser Arbeit. So wird zum Schluss aus all den zusammengetragenen Argumenten zunächst eine Reduktion auf drei Ansätze des Handelns Sozialer Arbeit in Abschnitt 4.1 erfolgen. Dies ist sodann das Feld, in dem sich die Fähigkeit zur Autonomie von Sozialarbeitenden entwickeln kann (Abschnitt 4.2). Zu guter Letzt erlaubt sich der Autor eine persönliche Reflexion in Abschnitt 4.3 mit Bemerkungen, Bewertung und Ausblick.

4.1 Die drei Ansätze des Handelns Sozialer Arbeit

Soziale Arbeit in der Schweiz folgt in ihrem Handeln – in Anlehnung an die Definition der IFSW – den drei grundlegenden Ansätzen der Anerkennung, der Achtung und der sozialen Gerechtigkeit (vgl. S. 6). Ebenso könnten noch Menschenrechte, der Schutz des Menschen, die Verschiedenheiten, gemeinschaftliche Verantwortung, das Wohlbefinden oder die Würde des Menschen angefügt werden, diese Aspekte sind jedoch im Grunde in diesen drei Ansätzen enthalten.

«Anerkennung» geschieht im sozialen Handeln, Dulden und Unterlassen. Sie bedingt die Wechselwirkung zwischen Personen und ist an normative Erwartungen geknüpft, die in der jeweiligen Situation, abhängig von Kultur und Gemeinschaft, erlernt bzw. sozialisiert wird (vgl. S. 10). Anerkannt wird die Person mit ihren Eigenschaften und Leistungen, die die Erwartungen der jeweiligen Gemeinschaft erfüllt. Anerkennung beinhaltet damit informelle oder formelle Regeln des Zusammenlebens, geltende Rechte und Pflichten und wird daran erkannt und gemessen. Solche anerkannten Regeln, Gesetzmässigkeiten oder Bestimmungen setzt sich der Mensch Kraft seiner Vernunft selbst und gibt sie an andere weiter. Alles scheint durch die Menschheit determiniert (vgl. S. 14). Als Beispiel von Anerkennung als Person wurde etwa Niklaus von Flüe im Zusammenhang mit Fürsorge ins Feld geführt (vgl. S. 19). In Amt und Würden als fürsorglicher Familienvater geniesst er Anerkennung, verliert diese aber mit dem Entschluss, als Einsiedler zu leben. Die Anerkennung von Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen findet sich etwa in ausgeprägter Form in der Soziokulturellen Animation (vgl. S. 20). Fehlende Anerkennung kann mit Krisen oder Konflikten einhergehen, die Sozialarbeitende mit ihren Adressatinnen und Adressaten aufarbeiten. So beispielsweise in der offenen Jugendarbeit als Kampf um Anerkennung (vgl. S. 30), im Straf- und Massnahmenvollzug als Lebensbewältigung (vgl. S. 32) oder im Handlungsfeld von Migration und Integration als Kulturvermittlung (vgl. S. 43).

Offenbar besteht eine Diskrepanz von objektiv normativen Erwartungen und dem subjektiven Handeln einer Person, sonst könnte der Mensch problemlos alle Regeln der Moral befolgen.

Er würde nicht in Krisen oder Konflikte geraten und somit Anerkennung finden. Diese Widersprüchlichkeit kann mit fehlender Kenntnis, mit ungenügender Sozialisation, anderen kulturellen Sitten und Gebräuchen oder einem fehlenden Willen der Person erklärt werden. Hier setzt die Soziale Arbeit an, um Anerkennung herzustellen. Möglicherweise ist alles vorbestimmt und folgt einem festen Plan. Doch welchen Sinn würden dann Wille oder Freiheit ergeben? Es scheint Umstände zu geben, die mit dem Verstand allein nicht erklärt werden können und einer Verschränkung mit einer Sinnlichkeit bedürfen, die nicht messbar ist, deren Existenz angenommen werden muss. Für Fichte etwa ist es das Gewissen, das immer wieder objektive Argumente findet, ohne selbst zum Argument zu werden, um gerecht zu handeln (vgl. S. 14).

«Achtung» folgt moralischen Werten, die nicht bestimmbar sind. So kann etwa eine Würde nur angenommen werden, selbst wenn diese normativ bestimmt wird, wie etwa in Artikel 7 der Bundesverfassung: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen». Anerkannt werden die Existenz und ihr Schutz. Gemessen werden kann Würde nicht, wohl aber geachtet. In dieser Abhängigkeit zeigt sich im Grunde das Problem einer Verschränkung von Psyche und Sozialität in Bezug auf die Moral. Diese muss nicht zwangsläufig auf Normen und Konsens aufbauen, sondern kann sich in wechselseitiger Achtung oder Nichtachtung ausdrücken (vgl. S. 7). Nicht- oder Missachtung von moralischen Werten kann wiederum handlungsbestimmend für Sozialarbeitende sein, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern, Achtsamkeit zu üben, aufmerksam wahrzunehmen und sich um Verstehen zu bemühen. In dieser Perspektive könnte die Funktion einer Sozialen Arbeit in der Praxis durchaus in der Beobachtung des sozialen Handelns mit ihren Regeln, Moralvorstellungen, Sitten und Gebräuchen bestehen, um ihre Sinnhaftigkeit zu hinterfragen (vgl. S. 7–11). So zum Beispiel, wozu Menschenrechtskonventionen ratifiziert werden, wenn diese nicht oder nur teilweise beachtet werden oder ihre Umsetzung kaum möglich erscheint. In Kapitel 3 «Praxis Sozialer Arbeit», in denen der Ansatz der Achtung deutlich geworden ist, finden sich vor allem Beispiele im Kontext verschiedener Kulturen. Achtung wird dabei als Haltung gesehen, die es ermöglicht, dem Gegenüber auf gleicher Augenhöhe zu begegnen und versucht, die unterschiedlichen Kulturen zu verstehen und zwischen ihnen zu vermitteln (vgl. S. 20; 43). Unterschiedliche Kulturen können sich dabei nicht nur auf Ethnizitäten beschränken, sondern im Gegenteil alle Gesellschaftsschichten betreffen wie etwa Alt-Jung, Arm-Reich, Gebildet-Ungebildet oder Frau-Mann. Wie stark Anerkennung und Achtung verschränkt sind, zeigt sich daran, wie etwa die Anerkennung von Rechten bei einer Person zu mehr Selbstachtung und sogar zur Überschätzung führen kann. Das Wissen um normative Rechte und Pflichten ermöglicht die Achtung der eigenen Moralität, um Mitbestimmung und Mitgestaltung zu ermöglichen. Anerkennung von Normen kann aber ebenso mit der Unterdrückung eigener Werte, wie Freiheit und Individualität, einhergehen (vgl. S. 30; 44).

Wenn hier zwei Seiten eines Bestimmtseins einer Person zwischen Anerkennung und Achtung dargestellt werden, die in enger Relation zueinanderstehen, kann durchaus von einer Kausalität ausgegangen werden. Eine solche Kausalität kann etwa im Ringen um das Selbst zwischen dem Nichts und der Welt beschrieben werden (vgl. S. 16). Jene wäre etwa mit dem Phänomen des Temperatenausgleichs, der Korrektur, mit dem Austausch und der Verteilung von Wärme bzw. Kälte aus der Physik vergleichbar, das ständig und dynamisch ein Gleichgewicht der Kräfte sucht.

«Soziale Gerechtigkeit» sucht die Balance der Kräfte zwischen Anerkennung und Achtung. Jene Kräfte sind in der Person-Umwelt-Beziehung begründet, aus einer Divergenz etwa von Subjekt und Objekt, Natur und Kultur, Vernunft und Geist, Wissen und Glaube oder Bestimmung und Freiheit. Soziale Gerechtigkeit, wie in dieser Dynamik dargestellt, lässt sich auf kaum fassen, weil sie ständig in Bewegung und in Abhängigkeit von Raum und Zeit ist. Galt es etwa einmal als gerecht, einem Dieb zur Strafe die Hand abzuhacken, ist eine solche Gesetzgebung in der heutigen Schweiz kaum noch vorstellbar. Dennoch kann es heutzutage noch als korrektive Gerechtigkeit verstanden werden, wenn einem Dieb für zu Unrecht erworbene Ressourcen oder Leistungen mit Aberkennung von Rechten und Missachtung der Person begegnet wird. In der Sozialen Arbeit in der Schweiz sind soziale Ungleichheiten eine Begründung, sich auf die Autonomie von Menschen, etwa als Empowerment, zu berufen (vgl. S. 8). Im Verständnis einer eben beschriebenen sozialen Gerechtigkeit sind die Kräfte von Anerkennung und Achtung in den einzelnen Personen über ihre Umweltbeziehung bereits vorhanden. Wie in der Physik müssten solche Kräfte nicht erst ermächtigt oder befreit werden, sondern wären bereits in ihrer Wechselwirkung vorhanden und suchten nur ihr Gleichgewicht. Das würde für Sozialarbeitende bedeuten, ihre Kräfte zum Ausgleich unterstützend im Dienste von sozialer Gerechtigkeit einzusetzen. Solche Verpflichtungen sind denn selbst in den Maximen des Berufsverbandes aufgelistet (vgl. S. 12). Diese Handlungsanweisungen können im Sinne einer Autonomie nur in einer individuell-subjektiven und kritischen Bestimmung mit der Adressatin oder dem Adressaten nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen (vgl. S. 16; 19). Für das Beispiel des Sozialamtes etwa würde das bedeuten, sich als der sozialen Gerechtigkeit dienend zu verstehen, Chancen und Ressourcen anzubieten und nicht kraft der verliehenen Macht und Herrschaft des Staates zu agieren (vgl. S. 37; 39). Dass dies möglich sein kann, zeigt das Beispiel einer kirchlichen Sozialarbeit in Abschnitt 3.5, die allerdings über entsprechend offene Handlungsstrukturen verfügt. Dazu wurden etwa eine verhältnismässige Unabhängigkeit von Staat, die Orientierung an sozialer Gerechtigkeit, Partizipation, Solidarität und Liebe, eine entsprechend habitualisierte Haltung, die freie Methodenwahl sowie eine fundierte fachlich-ethische Ausbildung angeführt (vgl. S. 47–50).

Soziale Arbeit dient dem Menschen, um sein Gleichgewicht der Kräfte zwischen Anerkennung und Achtung zu erhalten.

Zur Illustration des Zusammenhangs von Anerkennung, sozialer Gerechtigkeit und Achtung, wie hier als These formuliert, dient das nachfolgende Schaubild.

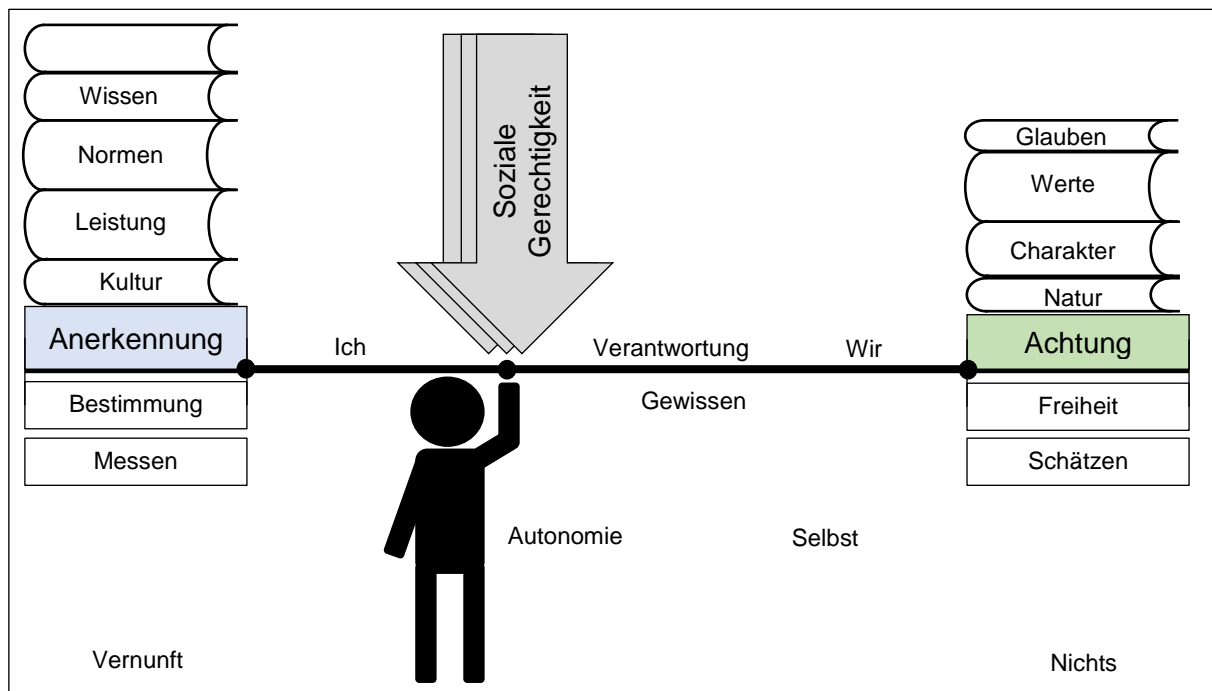


Illustration 2: Anerkennung – soziale Gerechtigkeit – Achtung (Quelle: Wild, 2018b)

4.2 Die Fähigkeit zur Autonomie von Sozialarbeitenden

In Abschnitt 2.2 wurde das Handeln und im Speziellen das professionelle Handeln der Fachpersonen Sozialer Arbeit erläutert. Darin wurde die Fähigkeit zur Reflexion des beruflichen Handelns einer Person nach ethisch-moralischen Erwägungen als nötige Voraussetzung erkannt. Diese Forderung wird in der Ausbildung und der Praxis Sozialer Arbeit immer wieder betont und kann damit als geltendes Paradigma erachtet werden. Zu einer solchen Erwägung und Urteilsfindung stehen unterschiedliche Methoden für die Betrachtung von Handlungen und ihren Bestimmungsgründen zur Verfügung, wie in Unterabschnitt 3.1.3 angesprochen wurde. Dies alleine erklärt aber noch nicht, wie selbstbestimmtes Handeln möglich wird. Wie bereits in Abschnitt 2.3 deutlich wurde, würde sich ein selbstbestimmtes Handeln aus der bedingungslosen Vernunft heraus begründen, quasi die Bestimmung des Selbst aus dem Nichts. Anhand der Beispiele aus der Praxis und der theoretischen Untermuerung in Kapitel 3 lässt sich aber gerade ein Handeln in Abhängigkeiten feststellen. Solche komplexen Bezüge können personenbezogen auf innere und äussere Einflüsse zurückgeführt werden. Sie lassen sich in einer räumlich-zeitlichen Dimension etwa von Kultur, Leistungen, Normen und Wissen und ebenso von Natur, Charakter, Werten oder Glaube verorten, wie die vorhergehende Illustration 2 veranschaulicht. Der Autor nimmt daher im Verlauf der weiteren Beschreibungen ab Abschnitt 2.5 als erste Essenz eine begriffliche Unterscheidung von Selbstbestimmung und

Autonomie vor, die sich bereits aus dem Unterabschnitt 3.1.3 als universelle These wie folgt formulieren lässt:

Autonome Soziale Arbeit bezieht den Sozialarbeitenden in moralisch-personaler Identität und Authentizität in Wechselwirkung mit seiner Lebenswelt ein.

In dieser Verständigung kann von einer Autonomie in der Praxis von Sozialarbeitenden ausgegangen werden, die sich im dynamischen Feld von Selbst- und Fremdbestimmung bewegt. Moralische oder fachliche Handlungsmaximen, Konzepte, Regeln und Gesetze können Hilfestellungen bieten, jedoch niemals die eigenen Urteile oder Entscheidungen der handelnden Personen selbst ersetzen. Welche Bestimmungsgründe die Sozialarbeitenden wählen, entspricht ihrem personalen Willen. Es bleibt also ihnen überlassen, sich zwischen vorgegebenen Abhängigkeiten und ihrem unabhängigen Selbst zu identifizieren und ihre Authentizität auszubilden.

Die Annäherung an ein selbstbestimmtes Handeln kann im Bestreben eines Willens begründet sein, der sich um meiner selbst willen ausdrückt, wie dies bereits in Abschnitt 2.4 in Bezug auf die Fürsorge beschrieben wurde. Das bedeutet, einen Dialog mit sich selbst als Selbstreflexion ebenso zu suchen wie im Abgleich in einer Aussenreflexion zusammen mit anderen Fachkräften oder der Adressatin bzw. dem Adressaten, der den Interessen der Sache selbst dient. Diese bedingungslose Sorge um das eigene und andere Selbst drückt sich etwa im Unterabschnitt 3.5.2 im Wort «gemilut chassadim» aus und kann für die Sozialarbeitenden als gemeinsame Suche nach sozialer Gerechtigkeit verstanden werden. In diesem Sinne wären Sozialarbeitende als Dienende der sozialen Gerechtigkeit zu begreifen und nicht als Advokaten und Advokatinnen ihrer Klientel oder Pädagogen und Pädagoginnen ihrer Lernenden. In einer Annäherung an ein selbstbestimmtes Handeln schliesst dies Legalität und Moralität nicht aus, sondern versucht ein Gleichgewicht von Anerkennung und Achtung zu erreichen, wie die Abbildung von Illustration 2 zeigen will. Wie weit ein solches Gleichgewicht als Ideal möglich ist, bleibt nicht zuletzt abhängig von der moralisch-personalen Identität der Handelnden. Ein solches Ideal wird in der Praxis von Sozialarbeitenden nicht immer möglich sein, wie die unterschiedlichen Beispiele in Kapitel 3 zeigen. So verlangt ein solches Bestreben gleichfalls Tugend und Leistung, wie in Unterabschnitt 3.4.3 beschrieben wird, etwa in Form einer kritischen Haltung, von Selbstdisziplin und Geduld. Autonomie ist ebenso auf Frei- und Handlungsräume, für personale Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten nach ethisch-fachlichen Kriterien und zur Umsetzung von sozialer Gerechtigkeit angewiesen, wie sie etwa im Unterabschnitt 3.5.3 zu finden sind. Organisationen und Institutionen, aber auch Politik-, Recht- und Wirtschaftssysteme können diesbezüglich entscheidend Autonomie zulassen oder beschränken.

Inwiefern moralisch richtiges Handeln der Fachperson der Sozialen Arbeit aufgrund von bestehenden Bestimmungen möglich ist, lässt sich nicht in einem Satz erklären. Dabei kann wiederum auf Abschnitt 2.3 verwiesen werden. Zum Ersten beruht moralisch «richtiges» Handeln auf einer subjektiven Beurteilung einer Person, die über ihr Handeln reflektiert. Was für eine Person moralisch richtig erscheint, weil eine Handlung in der gebotenen Situation aus freiem Willen, nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt, kann durch eine andere Person als unmoralisch bewertet werden. Wenn also eine Handlung sowohl moralisch richtig wie auch falsch sein kann, dann lässt sich darüber streiten, ob es überhaupt ein moralisch Richtig oder Falsch gibt. Eine Handlung ist dann zumindest moralisch. Zum Zweiten wird moralisches Handeln mit dem Anspruch des freien Willens begründet, entspringt also der blossen Vernunft, unbestimmt von inneren oder äusseren Einflüssen, in der Bestimmung des Selbst. Wenn sich moralisches Handeln unbestimmt von Einflüssen entwickelt, dann kann es sich nicht auf bestehenden Bestimmungen begründen. Die Bestimmung selbst ist kein Argument, auch wenn sich dadurch immer wieder objektive Argumente finden lassen. Zum Dritten lässt die Frageform eines «Inwiefern» Interpretationsmöglichkeiten offen. Damit wird vielleicht verständlich, warum sich der Autor in der Untersuchung zur selbstbestimmten Sozialen Arbeit in der Praxis auf die Suche nach Bestimmungsgründen einer personalen Autonomie, wie sie etwa Beate Rössler beschreibt, stützt (vgl. Abschnitt 2.4). Aus den in diesem Abschnitt dargelegten Argumenten entsteht die These:

Die Fähigkeit zur Autonomie von Sozialarbeitenden bezeichnet ihre moralisch-personale Identität und Authentizität in der Reflexion ihres beruflichen Handelns. Diese Fähigkeit bedingt Tugend und Leistung in sozialen Beziehungen sowie offene Handlungsfelder, um soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen.

4.3 Persönliche Reflexion

Wie bereits am Anfang dieser Arbeit erwähnt, trage ich als Autor die Verantwortung für dieses Werk. Ich bestimme damit Form und Inhalt in meiner subjektiven Betrachtung der Dinge. Bestimmt durch hunderte von Normen, Regeln, Richtlinien, Bedingungen und Prinzipien sind damit Grenzen gesetzt in der Darlegung und der Verständlichkeit; sozusagen ein kleines Fenster in einem unendlichen Raum von Möglichkeiten. Offene Fragen bleiben damit für den einzelnen Leser und die einzelne Leserin zurück, die nur jeder und jede sich selbst stellen kann. Für mich sind es etwa Fragen zum Phänomen der Barmherzigkeit oder der Achtung. Wieweit mein methodisches Vorgehen korrekt ist, beurteilen andere. Ich selbst wählte mein Vorgehen wider den Vorgaben letztlich so, wie es für mich einen Sinn ergibt und damit meiner

Authentizität möglichst nahekommst. Diese meine Aussagen stützen sich nach wissenschaftlicher Manier auf Aussagen anderer wissenschaftlich formulierter Texte, die es im Zuge der Zeit etliche und in den unterschiedlichsten Ansätzen gibt, so mannigfaltige Zeugnisse, wie ich sie in ihrer Menge kaum selektieren kann. So bietet sich deren Auswahl in einer bestimmten Weise an, wie sie mir zugänglich sind, immer in der Gefahr, etwas Wesentliches übersehen zu haben. Das ist eine Erkenntnis, die mich zweifeln lässt am Wissen. Denn so viel Wissen ich mir noch aneigne, umso mehr Fragen bleiben zurück. Letztendlich ergeht es mir wie Fichte und ich kann nur glauben, dass hinter dem Wissen unendlich mehr ist. In diesem Erkennen ist der Versuch zu werten, komplexe Zusammenhänge auf weniger Regeln zu reduzieren, wie etwa in Achtung und Anerkennung auf soziale Gerechtigkeit zu hoffen. So besteht die Hoffnung, dass Wissen nicht immer noch mehr neue verflochtenere Regeln schafft, wie etwa die Menge an Theorien Sozialer Arbeit zeigt, sondern sich einigt auf ein wesentliches Gemeinsames und damit dem Menschen den Raum offenlässt für anderes, noch Wesentlicheres, wie etwa die Liebe.

Literaturverzeichnis

- Amstutz, Jeremias. (2016). *Ethische Orientierung im Case Management*. In Ueli Merten, Peter Zängl (Hrsg.), *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert - kontextbezogen - habitusbildend*. (S. 325–338). Leverkusen-Opladen: Budrich Barbara.
- Andrey, Georges. (2006). *Auf der Suche nach dem neuen Staat (1798-1848)*. In Beatrix Mesmer (Hrsg.), *Geschichte der Schweiz und der Schweizer* (4. unveränderte Auflage der Studienausgabe in einem Band) (S. 527–637). Basel: Schwabe Verlag.
- Baumeister, Barbara. (2009). *Ein dynamisches und innovatives Berufsfeld: Soziale Arbeit mit älteren Menschen*. *Sozial Aktuell* 41 10, 17–20.
- Beck, Ulrich. (1996). *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne* (Einmalige Sonderausgabe). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck, Ulrich & Pofertl, Angelika (Hrsg.). (2010). *Große Armut, großer Reichtum. Zur Transnationalisierung sozialer Ungleichheit* (Originalausgabe, 1. Auflage). Berlin: Suhrkamp.
- Becker-Lenz, Roland. (2010). *Zur Problematik der Verbindung von Strafe und Pädagogik im Massnahmenvollzug*. *Soziale Passagen* (2 (1)) , 95–112.
- Böhnisch, Lothar. (2008). *Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung* (5. überarbeitete Auflage). Weinheim: Juventa-Verlag.
- Cahnmann, Werner J. (1981). *Tönnies und die Theorie des sozialen Wandels: Eine Rekonstruktion*. *Zeitschrift für Soziologie : ZfS* 10 (1) , 7–16.
- Derrida, Jacques. (2016). *Die Schrift und die Differenz* (12. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Falkenburg, Brigitte. (2012). *Mythos Determinismus. Wieviel erklärt uns die Hirnforschung?* (1. Auflage). Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Fenner, Dagmar. (2008). *Ethik. Wie soll ich handeln?* Tübingen u.a.: Francke.
- Fichte, Johann Gottlieb. (2013). *Die Bestimmung des Menschen* (1. Auflage). Wiesbaden: marixverlag.
- Gredig, Daniel & Goldberg, Daniel. (2012). *Soziale Arbeit in der Schweiz*. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch*. (4. Auflage) (S. 403–423). Wiesbaden: VS Verlag.
- Haselmann, Sigrid. (2007). *Systemische Beratung und der systemische Ansatz in der Sozialen Arbeit*. In Brigitta Michel-Schwartz (Hrsg.), *Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis*. (1. Aufl.) (S. 153–206). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden.
- Höffe, Otfried. (2014). *Immanuel Kant* (8). München: C. H. Beck.
- Höffe, Otfried. (2015). *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung* (5. durchgesehene Auflage). München: Beck.
- Honneth, Axel. (1994). *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte* (1. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp-Taschenbuch-Verlag.
- Höpflinger, Francois. (2013). *Übergänge im Altern - in einer Gesellschaft mit hoher Lebenserwartung*. *Sozial Aktuell* 45 12, 16–19.
- Hurrelmann, Klaus & Bauer, Ullrich. (2015). *Einführung in die Sozialisationstheorie. Das Modell der produktiven Realitätsverarbeitung* (11. vollständig überarbeitete Auflage). Weinheim u.a.: Beltz.
- Husserl, Edmund. (1954). *Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie*. Dordrecht: Springer.

- Jurt, Luzia & Roulin, Christophe. (2016). *Ethische Aspekte in der Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden*. In Ueli Merten, Peter Zängl (Hrsg.), *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert - kontextbezogen - habitusbildend*. (S. 269–293). Leverkusen-Opladen: Budrich Barbara.
- Kabat-Zinn, Jon. (2015). *Im Alltag Ruhe finden. Meditationen für ein gelassenes Leben* (Erweiterte Taschenbuch-Neuauflage). München: Knauer.
- Kaminsky, Carmen. (2018). *Soziale Arbeit - normative Theorie und Professionsethik*. Opladen u.a.: Verlag Barbara Budrich.
- Kant, Immanuel & Weischedel, Wilhelm (Hrsg.). (2013a). *Kritik der praktischen Vernunft* ([Berliner Ausgabe]). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Kant, Immanuel & Weischedel, Wilhelm (Hrsg.). (2013b). *Kritik der reinen Vernunft* ([Berliner Ausgabe] 2. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Klawe, Willy. (2005). *Rezension vom 26.04.2005 zu: Sabine Wagenblass: Vertrauen in der sozialen Arbeit: Theoretische und empirische Ergebnisse zur Relevanz von Vertrauen als eigenständiger Dimension. Juventa Verlag (Weinheim) 2004. ISBN 978-3-7799-1765-6. Gefunden am 21.08.2018*
<https://www.socialnet.de/rezensionen/2400.php>.
- Knöpfel, Carlo, Frei, Patricia & Janett, Sandra. (2016). *Hilfswerke und öffentliche Sozialhilfe – von der Komplementarität zur Subsidiarität? Eine Studie im Auftrag der Hilfswerke Caritas Schweiz, Heilsarmee Schweiz und Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)*. Basel: ISOS /HAS/FHNW.
- König, Oliver & Schattenhofer, Karl. (2016). *Einführung in die Gruppendynamik* (8. Auflage). Heidelberg: Carl-Auer Verlag GmbH.
- Körner, Martin. (2006). *Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515-1648)*. In Beatrix Mesmer (Hrsg.), *Geschichte der Schweiz und der Schweizer* (4. unveränderte Auflage der Studienausgabe in einem Band) (S. 357–446). Basel: Schwabe Verlag.
- Kuhlmann, Carola. (2013). *Erziehung und Bildung. Einführung in die Geschichte und Aktualität pädagogischer Theorien*. Wiesbaden: Springer VS.
- Lambers, Helmut. (2016). *Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich* (3. überarbeitete Auflage). Opladen u.a.: Verlag Barbara Budrich.
- Leibundgut, Hektor. (2007). *Perspektiven Sozialer Arbeit im diakonischen Kontext: Auf der Suche nach neuen Modellen*. *Sozial Aktuell* 39 12, 3–7.
- Luhmann, Niklas, Schmidt, Johannes F. K. & Kieserling, André. (2018). *Systemtheorie der Gesellschaft* (2. Auflage).
- Maeder, Christoph & Nadai, Eva. (2003). *Die öffentliche Sozialhilfe zwischen Armutsverwaltung und Sozialarbeit. Eine soziologische Untersuchung sozialstaatlicher Intervention*. (Kurzfassung zuhanden des Schweizerischen Nationalfonds) Rorschach und Olten: FHS und FHNW.
- Müller, Klaus. (1999). *Diakonie im Dialog mit dem Judentum. Eine Studie zu den Grundlagen sozialer Verantwortung im jüdisch-christlichen Gespräch*. (Zugl.: Heidelberg, Universität, Habilitations-Schrift, 1997) Heidelberg: HVA.
- Niederbacher, Arne & Zimmermann, Peter. (2011). *Grundwissen Sozialisation. Einführung zur Sozialisation im Kindes- und Jugendalter* (4. überarbeitete und aktualisierte Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden.

- Rössler, Beate. (2017). *Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben* (1. Auflage). Berlin: Suhrkamp.
- Rüegg, Christoph. (2008). *Das Recht auf Hilfe in Notlagen*. In Christoph Häfeli, Karin Anderer (Hrsg.), *Das schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung*. Luzern: Interact.
- Scherr, Albert (Hrsg.). (2013). *Soziologische Basics. Eine Einführung für pädagogische und soziale Berufe* (2. erweiterte und aktualisierte Auflage). Wiesbaden: Springer VS.
- Schmocker, Beat. (2014). *Notizen zur Geschichte der Sozialen Arbeit Schweiz: Eine Profession und Disziplin – Soziale Arbeit – und drei Berufsfelder – Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokulturelle Animation*
http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Notizen_zur_Geschichte_der_Sozialen_Arbeit_Schweiz.pdf.
- Schmocker, Beat. (2016). *Kompetenzen zum prinzipiengeleiteten Argumentieren in der Sozialen Arbeit*. In Ueli Merten, Peter Zängli (Hrsg.), *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert - kontextbezogen - habitusbildend*. (S. 237–257). Leverkusen-Opladen: Budrich Barbara.
- Schumacher, Bernard N. (2015). *Jean-Paul Sartre: Das Sein und das Nichts* (2., bearbeitete Aufl.). Berlin: De Gruyter.
- Sigrist, Christoph. (2014). *Die sozialetische Herausforderung aus sozial-diakonischer Sicht. Ethik und Gesellschaft 2014 2* <http://www.ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/download/2-2014-art-7/35>.
- Stern, Susanne, Schultheiss, Andreas, Gschwend, Eva & von Stockar, Thomas. (2015). *Die Integration der EritreerInnen im Kanton Zürich. Herausforderungen und Lösungsansätze*. Zürich: INFRAS.
- Sturzenhecker, Benedikt. (2010). *Jugendarbeit ist Bildung*. In archiv fir sozial aarbecht, bildung an erziehung [arc] (Hrsg.), *Jugendarbeit als Bildungsarbeit. Bildungsorientierte Jugendarbeit und ihre Anerkennung in Luxemburg*(S. 12–27). Luxemburg: arc.
- Thiersch, Hans, Grunwald, Klaus & Köngeter, Stefan. (2012). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit*. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch*. (4. Auflage) (S. 175–196). Wiesbaden: VS Verlag.
- Tönnies, Ferdinand. (1887). *Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Culturformen*. Leipzig: Fues's Verlag (R. Reisland).
- Toulmin, Stephen Edelston & Berk, Ulrich. (1996). *Der Gebrauch von Argumenten* (2. Auflage). Weinheim: Beltz.
- Weber, Max. (2016). *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus* (1. Auflage). Berlin: Contumax; Hofenberg.
- Weber, Max & Winckelmann, Johannes (Hrsg.). (2002). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie* (5. revidierte Auflage, Studienausgabe). Tübingen: Mohr-Siebeck.
- Wendt, Wolf Rainer. (2010). *Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Eine Einführung* (5. überarbeitete Auflage). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Widulle, Wolfgang. (2012). *Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Gestaltungshilfen* (2. durchgesehene Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wild, Daria. (2016). *Kompletter Unsinn: Aber Tausende teilen diesen Asylbewerber-Leserbrief*. Gefunden am 20.08.2018 <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/kompletter-unsinn-aber-tausende-teilen-diesen-asylbewerber-leserbrief-129233838>.

Quellenverzeichnis

- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.
- AvenirSocial. (2014). *IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar*. Gefunden am 17.07.2018 unter http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/IFSW_IASSW_Definition_2014_mit_Kommentar_dt.pdf.
- Berner Zeitung. (2018). *16'000 Unterschriften gegen Kürzungen in der Sozialhilfe*. Gefunden am 13.08.2018 unter <https://www.bernerzeitung.ch/region/kanton-bern/16-000-Unterschriften-gegen-Kuerzungen-in-der-Sozialhilfe/story/16772771>
- Bruder-Klausen-Stiftung. (2018). *Ein anderer wird dich führen - Begleiter durch unser Leben*. Gefunden am 05.08.2018 unter <http://www.bruderklaus.com/?id=461>
- Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz [DOJ]. (2018). *Grundlagen für Entscheidungs-träger*innen und Fachpersonen*. Gefunden am 12.08.2018 unter https://doj.ch/wp-content/uploads/Grundlagenbrosch.DOJ_2018_web.pdf
- Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit [DEZA]. (2014). *Globalprogramm Migration und Entwicklung (GPME)*. Gefunden am 21.08.2018 unter https://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/themen/migration/229271-flyer-migration-und-entwicklung_DE.pdf
- Dudenredaktion. (2018). *Selbstbestimmung*. Gefunden am 02.04.2018 unter <https://www.duden.de/node/702187/revisions/1173961/view>.
- Katholische Kirche. (2017). *Die Bibel. Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift : Mit Bild- und Informationsteil* (1. Auflage, Bibelausgabe mit eingehafteten Sonderseiten «Stuttgarter kleiner Bibelführer»). Stuttgart: Verlag Katholisches Bibelwerk.
- Kanton Zürich. (2018). *Risikoorientierter Sanktionenvollzug [ROS]*. Gefunden am 15.08.2018 unter <https://www.rosnet.ch/>
- Lostorfer Gruppe. (2007). *Zusammenarbeit zwischen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und einweisenden Stellen*. Gefunden am 14.08.2018 unter <http://www.lostorfer-gruppe.ch/index.php/empfehlungen?showall=1&limitstart>
- Netzwerk Case Management Schweiz. (2012). *Ethik im Case Management: Personen*. Ethische Orientierungspunkte für die Arbeit im Case Management. Luzern: Netzwerk Case Management Schweiz
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2012a). *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK]*. Abgeschlossen in Genf am 28. Juli 1951 von der Bundesversammlung genehmigt am 14. Dezember 1954 schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 21. Januar 1955 in Kraft getreten für die Schweiz am 21. April 1955 (Stand am 14. Juni 2012) (SR 0.142.30)
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2012b). *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) [EMRK]*. Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. November 1974. In Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974 (Stand am 23. Februar 2012) (SR 0.101).
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2016). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) [KRK]*. Ratifiziert am 24. Februar 1997 (Stand am 25. Oktober 2016) (SR 0.107).
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2017a). *Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) [KJFG]. vom 30. September 2011 (Stand am 1. Januar 2017) (SR 446.1)

- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2017b). *Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)* [OR] vom 30. März 1911 (Stand am 1. April 2017) (SR220)
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2018a). *Asylgesetz* [AsylG] vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Januar 2018) (SR 142.31)
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2018b). *Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz)* [JStG], vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Januar 2018) (SR 311.1)
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2018c). *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* [BV] vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2018) (SR101)
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2018d). *Schweizerisches Zivilgesetzbuch* [ZGB] vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2018) (SR 210)
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2018). *Sozialhilfe*. Gefunden am 20.08.2018 unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/sozialhilfesubventionen/sozialhilfe.html>
- Verfassung des Kantons St. Gallen. (2010). vom 10. Juni 2001 (Stand am 8. Juni 2010) (SR 131.225)
- Verfassung des Kantons Thurgau. (1987). vom 16. März 1987 (Stand am 5. Dezember 2017) (SR 131.228)

Abbildungsverzeichnis

Wild, Roger. (2018a). *Selbstbestimmung?* Speicher: Wild.

Wild, Roger. (2018b). *Anerkennung – soziale Gerechtigkeit – Achtung*. Speicher: Wild.

Schlussblatt

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.

Speicher, 30. September 2018

Unterschrift